

R
H



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz

Reihe TIROL 2023/6

Report des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Tiroler Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz und dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juli 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	16
Zahlen und Fakten zur Prüfung	17
Prüfungsablauf und –gegenstand	19
Rechtsgrundlagen zu Beteiligungen	20
Beteiligungsportfolio	22
Übersicht über die Beteiligungen	22
Organe der Beteiligungen	26
Beteiligungspolitik	28
Strategie– und Zielvorgaben	28
Motive für Ausgliederungen	30
Beteiligungsmanagement – Wahrnehmung der Eigentümerrechte	33
Organisation des Beteiligungsmanagements	33
Rechtlicher Rahmen	36
Generalversammlung	38
Beteiligungsverwaltung – Dokumentenmanagement	40
Beteiligungscontrolling	42
Definition und Organisation	42
Berichtswesen	43
Transparenz	47
Prüf– und Aufsichtsbefugnisse	47
Ausweis im Rechnungsabschluss	49
Finanzielle Entwicklung der Stadtgemeinde Schwaz	51
Rechnungsabschlüsse	51
Bewertung der Beteiligungen	53
Zahlungsflüsse	55
Haftungen	57

Finanzielle Entwicklung der Beteiligungen _____	59
Jahresabschlüsse _____	59
Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen _____	64
Unternehmensreorganisationsgesetz _____	65
Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligungen _____	67
Spartenrechnungen _____	71
Liquide Mittel _____	78
Leitungsorgane der Beteiligungen _____	81
Bestellung _____	81
Aufgaben und Kompetenzen _____	94
Managerbezüge _____	97
Einrichtung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats _____	103
Schlussempfehlungen _____	106
Anhang _____	114
Abweichungen der Anlagen in den Rechnungsabschlüssen von den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 _____	114

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Organe der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz _____	26
Tabelle 2:	Managementbesprechungen im Zusammenhang mit Beteiligungen _____	34
Tabelle 3:	Befugnisse des Prüfungsausschusses und der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Kontrolle von Gemeinden und ihrer Beteiligungen in Tirol _____	47
Tabelle 4:	Finanzielle Entwicklung der Stadtgemeinde Schwaz _____	51
Tabelle 5:	Beteiligungsausmaß und Beteiligungswert der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz zu den Bilanzstichtagen des Jahres 2020 _____	53
Tabelle 6:	Vergleich des anteiligen Nettovermögens zwischen Rechnungsabschluss und Jahresabschluss _____	54
Tabelle 7:	Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Schwaz von bzw. für unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen ____	55
Tabelle 8:	Haftungen der Stadtgemeinde Schwaz für ihre Beteiligungen ____	58
Tabelle 9:	Umsatzerlöse und sonstige Zahlungen zwischen den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz _____	68
Tabelle 10:	Spartenrechnung Stadtwerke Schwaz GmbH _____	71
Tabelle 11:	Spartenrechnung Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH (Budgets) _____	76
Tabelle 12:	Leitungsorgane der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz im Zeitraum 2018 bis 2021 _____	82
Tabelle 13:	Bestellung von Geschäftsführern in den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz 2018 bis 2021 _____	83

Tabelle 14: Inhalte der Geschäftsführer–Dienstverträge von Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz 2018 bis 2021 _____ 91

Tabelle 15: Genehmigungspflichtige Geschäfte laut Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz _____ 95

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz zum 31. Dezember 2021 _____	22
Abbildung 2:	Umsatz-, Aufwands- und Ergebnisentwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz _____	60
Abbildung 3:	Bilanzielle Entwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz _____	62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRAC	AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE (Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee)
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ATS	Österreichischer Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID	corona virus disease (Coronaviruserkrankheit)
dRGBL.	deutsches Reichsgesetzblatt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
leg. cit.	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
m ³	Kubikmeter
Mio.	Million(en)

rd.	rund
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
USt	Umsatzsteuer
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

KERNAUSSAGEN

Die acht Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz (Haushaltsvolumen von 37,75 Mio. EUR) erwirtschafteten Umsatzerlöse von 32,31 Mio. EUR, davon allein die Stadtwerke Schwaz GmbH 24,86 Mio. EUR. Die Stadtgemeinde Schwaz wies im Zeitraum 2018 bis 2021 – mit Ausnahme des Jahres 2018 – ein positives Netto- bzw. Jahresergebnis auf, obwohl sie einen Abgang aus den Mehrheitsbeteiligungen von 11,07 Mio. EUR zu tragen hatte. Sie verringerte im Zeitraum 2018 bis 2021 ihre Finanzschulden um 28 % auf 4,52 Mio. EUR, erhöhte jedoch ihre Haftungen für Mehrheitsbeteiligungen um 24 % auf 13,29 Mio. EUR.

Trotz der von der Stadtgemeinde Schwaz zu finanzierenden Ausgaben für Beteiligungen – allein die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH erhielt Gemeindemittel in Höhe von 5,89 Mio. EUR – verfügte die Stadtgemeinde weder über eine Beteiligungsstrategie noch ein Beteiligungsmanagement oder ein Beteiligungscontrolling. Dies erschwerte die Wahrnehmung der Eigentümerrechte (u.a. Planung, Steuerung, Kontrolle) sowie eine nachvollziehbare und transparente Information der Stadtorgane. Auch die fehlenden Prüf- und Aufsichtsbefugnisse des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde und der Gemeindeaufsicht des Landes Tirol für Gemeindebeteiligungen begründeten ein Kontrolldefizit. Mängel bestanden weiters bei der Besetzung von

Leitungsfunktionen der Beteiligungen und den Geschäftsführer-Dienstverträgen.

Die Wirtschaftlichkeit der zuschussbedürftigen Beteiligungen wäre kritisch zu hinterfragen. Weiters wären ein zentrales Beteiligungsmanagement und ein Beteiligungscontrolling einzurichten.

BILANZSUMME

der Mehrheitsbeteiligungen:

116,54

Mio. EUR

WIRKUNGSBEREICH

- Land Tirol
- Stadtgemeinde Schwaz

Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von März bis Juni 2022 die Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz. Prüfungsziel war, die Bedeutung der Beteiligungen für die Leistungserbringung der Gemeinde zu erheben und die Wahrnehmung der Eigentümerrechte, das Beteiligungsmanagement sowie die Vertragsgestaltung bei leitenden Organen der Beteiligungen zu beurteilen. Darüber hinaus stellte der RH die finanziellen Verflechtungen der Beteiligungen mit dem Gemeindehaushalt dar. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2021.

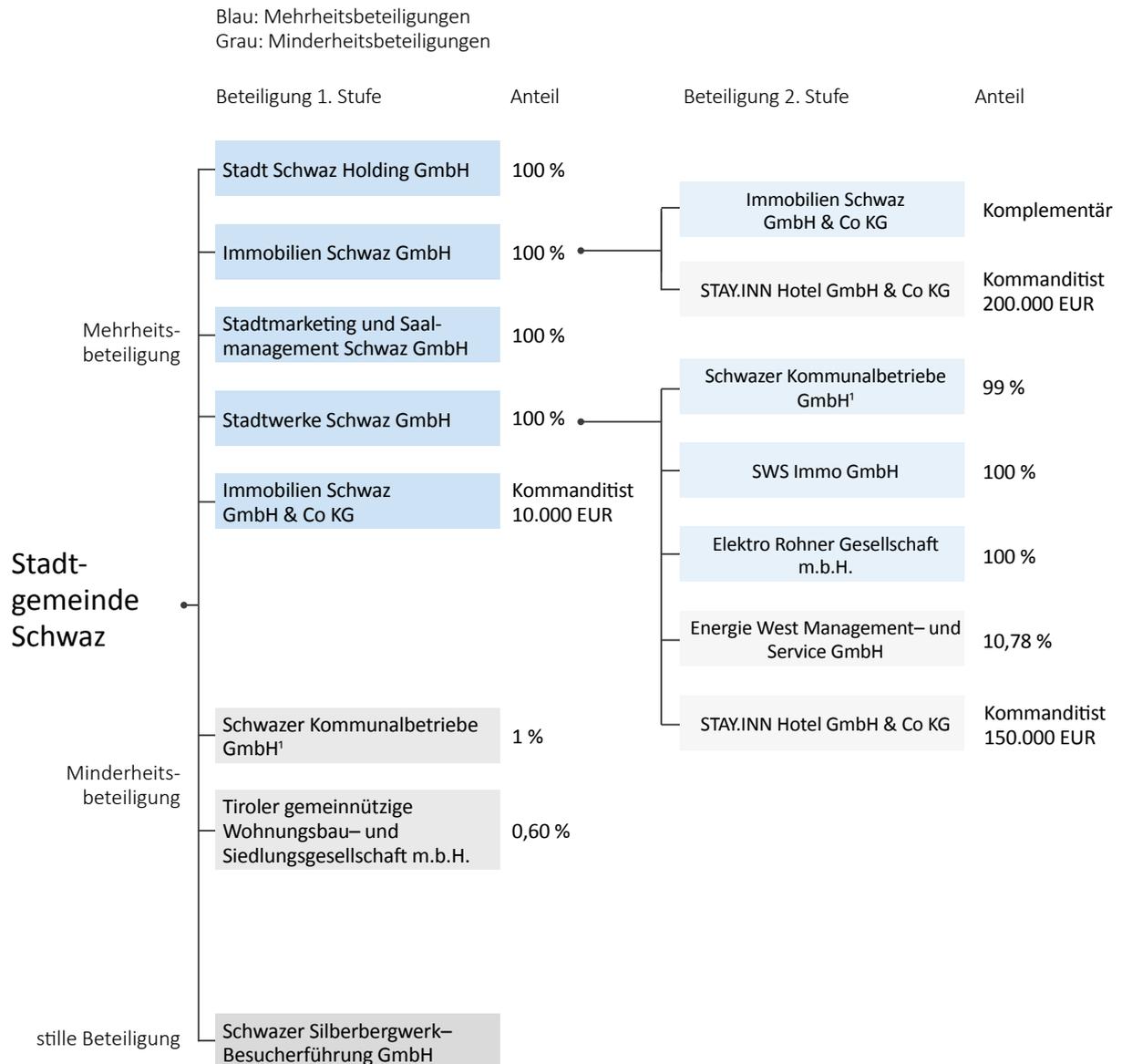
Kurzfassung

Die Stadtgemeinde Schwaz liegt in Tirol rd. 30 km östlich der Landeshauptstadt Innsbruck und ist Bezirkshauptstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 20,17 km², Anfang 2021 betrug die Einwohnerzahl 13.814. (TZ 1)

Übersicht über die Beteiligungen

Nachfolgende Abbildung stellt die zwölf Beteiligungen zum 31. Dezember 2021 dar:

Abbildung: Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz zum 31. Dezember 2021



Zusätzlich verwaltete die Stadtgemeinde Schwaz die Dr. Walter Waizer-Stiftung.

¹ Die Stadtgemeinde Schwaz hielt sowohl unmittelbar als auch mittelbar eine Beteiligung an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH; in Summe hielt sie 100 % der Anteile.

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; Firmenbuch; Darstellung: RH

Die Stadtgemeinde Schwaz hielt unmittelbar und mittelbar acht Mehrheitsbeteiligungen. Zusätzlich verwaltete sie die Dr. Walter Waizer-Stiftung. (TZ 3)

Beteiligungspolitik

Eine Beteiligungsstrategie, die u.a. Kriterien für die Zweckmäßigkeit und Leistbarkeit von Beteiligungen im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung vorgab, fehlte. Auch hatte die Stadtgemeinde keine messbaren Ziele für die Beteiligungen definiert. Sie begab sich damit der Möglichkeit, die Beteiligungen zielgerichtet zu steuern. Insbesondere bei Beteiligungen, die zur Erhaltung ihrer Liquidität auf Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt angewiesen sind – das war in Schwaz z.B. die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH – oder die wichtige Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, wie etwa die Stadtwerke Schwaz GmbH, war diese Steuerung wesentlich. (TZ 5)

Beteiligungsmanagement

In der Stadtgemeinde Schwaz war kein Beteiligungsmanagement eingerichtet; dies trotz einer Bilanzsumme der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz von 116,54 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2021/22 bzw. 2021) und Umsatzerlösen von 32,31 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2021/22 bzw. 2021) sowie eines Abgangs der Stadtgemeinde Schwaz für die Mehrheitsbeteiligungen von 11,07 Mio. EUR in den Jahren 2018 bis 2021. Richtlinien oder Leitfäden für die Aufgabenwahrnehmung der mit dem Beteiligungsmanagement befassten Stellen fehlten. Es waren keine konkreten Ziele und keine Indikatoren zur Messung dieser Ziele festgelegt. Ein standardisiertes Berichtswesen zwischen Beteiligungen und Stadtgemeinde war ebenso wenig eingerichtet wie ein einheitliches, systematisches Dokumentenmanagement zu Verträgen, Generalversammlungsprotokollen etc. Angelegenheiten der Beteiligungen wurden ausschließlich in Form von Managementbesprechungen des Bürgermeisters mit Führungskräften der Stadtverwaltung und dem Management der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen erörtert. Die Inhalte bzw. Ergebnisse dieser Besprechungen und allfällig vorgelegte Unterlagen waren nicht schriftlich dokumentiert, sodass Entscheidungsgrundlagen und der Weg der Entscheidungsfindung nicht nachvollziehbar waren. (TZ 7, TZ 11, TZ 12, TZ 17, TZ 19)

Laut Tiroler Gemeindeordnung vertrat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Bei vier Mehrheitsbeteiligungen räumte allerdings der Gemeinderat dem Kollegialorgan Stadtrat die Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung ein, wobei jeder einzelne Stadtrat über ein Stimmrecht verfügte. Dies betraf die Stadt Schwaz Holding GmbH, die Immobilien Schwaz GmbH, die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG sowie die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH. Trotz dieser gesetzwidrigen Vertretungsregelung genehmigte die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Gemeindeaufsichtsbehörde diese Gesellschaftsgründungen. (TZ 8)

Beteiligungscontrolling

Die Stadtgemeinde Schwaz verfügte über kein Beteiligungscontrolling, das sämtliche Beteiligungen abdeckte und nach einheitlichen Kriterien aufgebaut war. Auch ein Risikomanagement zu den Beteiligungen hatte die Stadtgemeinde nicht implementiert. Damit unterließ sie eine systematische Identifikation, Analyse und Bewertung der mit ihren Beteiligungen verbundenen Risiken und daraus allenfalls resultierender Handlungserfordernisse. (TZ 11)

Kontrolle der Beteiligungen

Betreffend die Gebarung der Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz bestand insofern ein Kontrolldefizit, als weder der gemeindeinterne Überprüfungsausschuss noch die Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes Tirol Prüf- und Aufsichtsbefugnisse für die Beteiligungen hatten. Ein Abschlussprüfer war nur für die Stadtwerke Schwaz GmbH gesetzlich verpflichtend; das Abschlussprüfermandat umfasste allerdings nicht die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. (TZ 13)

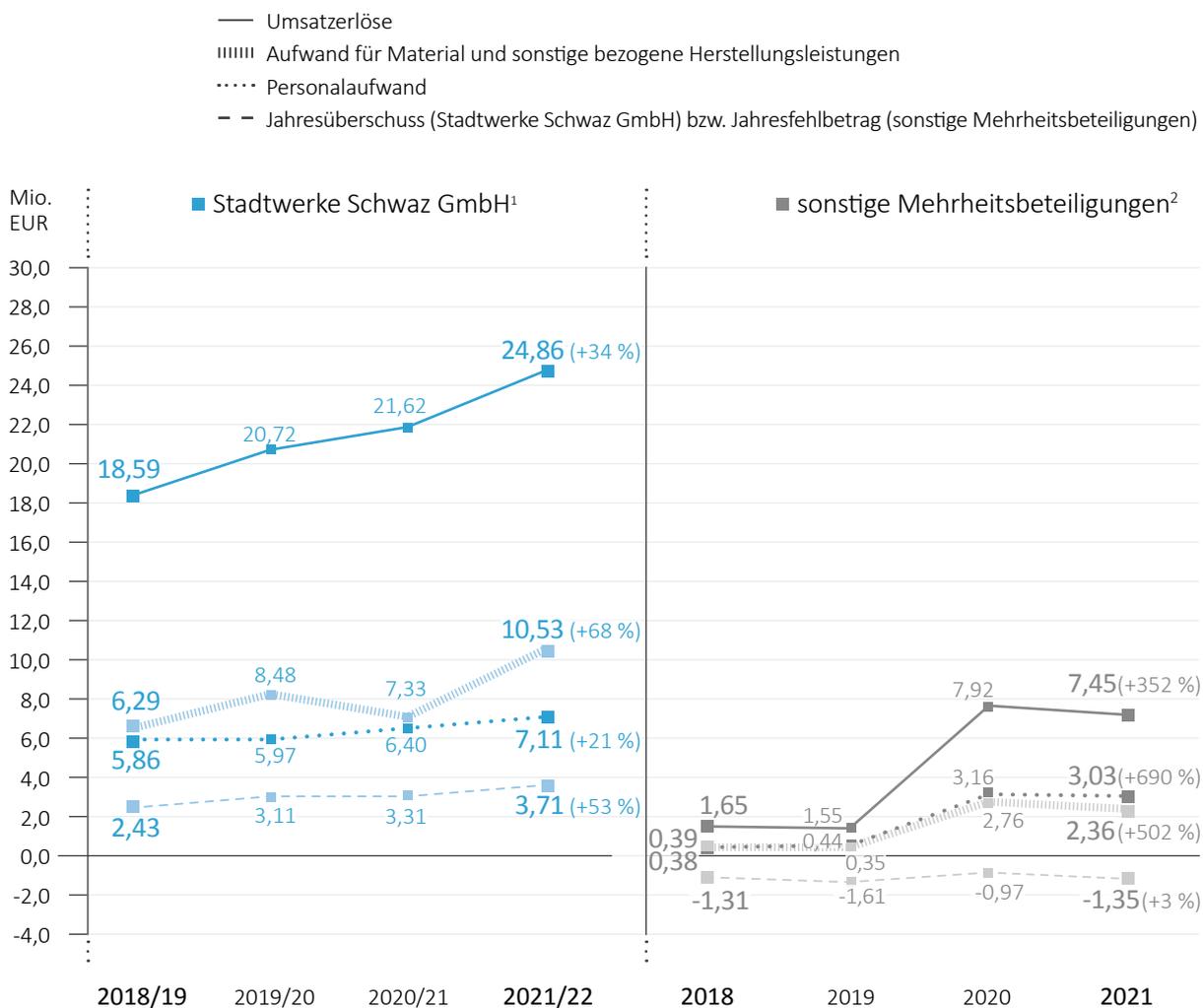
Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde von und für die Beteiligungen

Den Einnahmen, die die Stadtgemeinde von ihren Beteiligungen lukrierte – z.B. Gewinnausschüttungen und Steuern – standen Ausgaben für die Beteiligungen gegenüber, z.B. Zuschüsse, Leistungsentgelte und Mieten. In den Jahren 2018 bis 2021 waren die Ausgaben der Stadtgemeinde Schwaz für ihre Mehrheitsbeteiligungen jedes Jahr höher als ihre Einnahmen. Die Ausgaben konnten lediglich zu 29 % durch Einnahmen bedeckt werden. Insgesamt betrug der Abgang 11,07 Mio. EUR. Die höchsten Ausgaben – 5,89 Mio. EUR – leistete die Stadtgemeinde Schwaz an die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH als Zuschuss zum laufenden Betrieb und als weitere zweckbezogene „Sondermittel“. (TZ 17)

Finanzielle Entwicklung der Beteiligungen

Die folgende Abbildung zeigt Ergebniskennzahlen der Stadtwerke Schwaz GmbH und der sonstigen Mehrheitsbeteiligungen: (TZ 19)

Abbildung: Umsatz-, Aufwands- und Ergebnisentwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz



¹ Bilanzstichtag 31. März

² Bilanzstichtag jeweils 31. Dezember; Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. (ab 2020), Immobilien Schwaz GmbH, Immobilien Schwaz GmbH & Co KG, Schwazer Kommunalbetriebe GmbH, Stadt Schwaz Holding GmbH (ab 2021), Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH sowie SWS Immo GmbH (ab 2020)

Quellen: Jahresabschlüsse der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz; Darstellung: RH

Die Umsatzerlöse der Stadtwerke Schwaz GmbH waren ein Vielfaches der Summe der anderen Mehrheitsbeteiligungen, die Ergebniskennzahlen wiesen durchgehend Steigerungen auf. Die hohe Umsatzsteigerung bei den sonstigen Mehrheitsbeteiligungen war auf den Kauf der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. zurückzuführen. (TZ 19)

Sowohl die Stadtwerke Schwaz GmbH als auch die sonstigen Mehrheitsbeteiligungen verfügten über eine Eigenkapitalquote von mehr als 30 %. Die Verbindlichkeiten der Stadtwerke Schwaz GmbH sanken im überprüften Zeitraum von 11,70 Mio. EUR auf 6,62 Mio. EUR, jene der sonstigen Mehrheitsbeteiligungen stiegen von 13,30 Mio. EUR auf 20,52 Mio. EUR. (TZ 19)

Aufgabe der Stadtwerke Schwaz GmbH war u.a. die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Überschüsse aus diesen Gebührenspararten schüttete die Stadtwerke Schwaz GmbH an die Stadtgemeinde aus oder führte sie einer Gewinnrücklage zu. Eine Dokumentation zur Verwendung dieser Ausschüttungen oder Gewinne fehlte. Damit bestand das Risiko, entgegen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Vorhaben zu finanzieren, die (mitunter) nicht im inneren Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten stehen. (TZ 23)

Die Stadtwerke Schwaz GmbH verfügte auch über keine Kosten- und Leistungsrechnung, um die Wassergebühren und die Abwassergebühren nach dem Prinzip der Kostendeckung zu berechnen. So lag auch der 15 %igen Erhöhung des Wasserpreises ab April 2020 keine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde. Abgeleitet aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wären kostendeckende Gebühren sicherzustellen. (TZ 23)

Die Stadtwerke Schwaz GmbH und die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. verfügten über hohe liquide Mittel, z.B. im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2021 durchschnittlich 5,88 Mio. EUR – bei einem geringsten Tageswert von 3,14 Mio. EUR. Vor diesem Hintergrund erachtete der RH ein gemeinsames unternehmensübergreifendes Cash Management für zweckmäßig. (TZ 25)

Erst im Juli 2018 beschloss die Stadtwerke Schwaz GmbH eine Veranlagungsrichtlinie. Diese ließ Veranlagungen zu, die risikoreicher waren als die für Gemeinden möglichen Veranlagungen. Somit konnte die Stadtwerke Schwaz GmbH z.B. in kleinere Aktiengesellschaften mit Anlagen in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten in Fremdwährung mit niedriger Bonität veranlagern; Kredit- bzw. Darlehensaufnahmen zu Veranlagungszwecken waren nicht untersagt. (TZ 25)

Leitungsorgane der Beteiligungen

Im überprüften Zeitraum wurden neun Geschäftsführungen in Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz besetzt. Lediglich einer Bestellung (Stadtwerke Schwaz GmbH im April 2018) ging eine öffentliche Ausschreibung, wie sie das Stellenbesetzungsgesetz vorsah, voraus. (TZ 27)

Die von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ regelten Mindestinhalte für Verträge mit Leitungsorganen. Eine analoge Regelung gab es für die Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz nicht. Die Dienstverträge der Geschäftsführer sahen teilweise von den Richtlinien Abweichendes vor: etwa eine Valorisierung der Entgelte auf Basis von Kollektivvertragserhöhungen anstatt gemäß Tiroler Landes-Bezügegesetz; auch stand den Geschäftsführern der Stadtwerke Schwaz GmbH eine betriebliche Pensionsvorsorge zu. (TZ 28)

Die Gewährung variabler Bezugsbestandteile zeigte mehrfaches Verbesserungspotenzial: So fehlten Zielvereinbarungen ebenso wie Beschlüsse zur Beurteilung der Zielerreichung und zur Prämien genehmigung; einem Geschäftsführer wurde die Prämie akontiert, ohne eine Rückzahlung für den Fall der Zielverfehlung festzulegen. (TZ 31)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Stadtgemeinde Schwaz

- Ein zentrales Beteiligungsmanagement wäre einzurichten, um das Controlling der Beteiligungen durch eine Stelle zu gewährleisten. Dabei wären eine regelmäßige Berichterstattung und eine einheitliche Dokumentation als Grundlage eines effizienten Beteiligungsmanagements vorzusehen. [\(TZ 7\)](#)
- Die Wirtschaftlichkeit jener Beteiligungsunternehmen, die von Zuschüssen der Stadtgemeinde abhängig sind, wäre kritisch zu hinterfragen, deren Leistungen wären zu analysieren und gegebenenfalls die Fortführung zu überdenken. [\(TZ 17\)](#)
- Für die Mehrheitsbeteiligungen wäre ein gemeinsames Cash Management einzuführen, um die längerfristige Veranlagung überschüssiger Liquidität besser steuern bzw. etwaige Liquiditätsunterdeckungen ausgleichen zu können. [\(TZ 25\)](#)
- Bei der Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen der Mehrheitsbeteiligungen sollte sich die Stadtgemeinde an den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ orientieren. Dies mit dem Ziel, die Strategie- und Zielvorgaben für ein Beteiligungsmanagement umzusetzen. [\(TZ 31\)](#)

Land Tirol

- Es wäre auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, dass die Gemeinden eine Vertragsschablone für die der RH-Kontrolle unterliegenden Gemeindeunternehmen beschließen und verpflichtend anwenden. [\(TZ 28\)](#)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz						
Rechtsgrundlagen (Auswahl)	Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), RGBL. 58/1906 i.d.g.F. Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F. Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II 254/1998 i.d.g.F. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i.d.F. BGBl. II 313/2015, am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F. Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001), LGBl. 36/2001 i.d.g.F.					
Stadtgemeinde Schwaz						
Kennzahlen (Auswahl)	2018	2019	2020	2021	2022¹	Veränderung 2018 bis 2022
	in Mio. EUR					in %
Haushaltsvolumen ²	36,52	35,72	35,67	37,75	41,33	–
Finanzschulden	6,30	5,65	5,09	4,52	3,94	-37
Haftungen	11,35	12,49	13,17	13,75	12,23	8
<i>davon</i>						
<i>für Beteiligungen</i>	10,69	11,90	12,64	13,29	11,83	11
	Anzahl					
Bedienstete (Köpfe)	162	151	148	155	173	7
Mehrheitsbeteiligungen						
Anzahl	8					
	Stadtwerke Schwaz GmbH (zum Bilanzstichtag 31. März 2022)			sonstige Beteiligungen (zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021)		
	Anzahl					
Bedienstete (Köpfe)	102			60		
	in Mio. EUR					
Eigenkapital	51,90			12,54		
Verbindlichkeiten	8,19			20,54		
Personalaufwand	7,11			3,03		
Jahresergebnis	3,00			-1,33		

Rundungsdifferenzen möglich

 Quellen: Stadtgemeinde Schwaz;
 Jahresabschlüsse der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz

¹ nach der Gebarungsüberprüfung aktualisiert

² Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in den Jahren 2018 und 2019 bzw. Summe der Auszahlungen des Finanzierungshaushalts gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in den Jahren 2020 bis 2022

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von März bis Juni 2022 die Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war,

- die Motive für Ausgliederungen und die Bedeutung der Beteiligungen für die Leistungserbringung der Gemeinde zu erheben,
- die Wahrnehmung der Eigentümerrechte sowie
- den Umfang und die Organisation des Beteiligungsmanagements zu beurteilen,
- die finanziellen Verflechtungen der Beteiligungen mit dem Gemeindehaushalt darzustellen und
- die Vertragsgestaltung und die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes¹ bei leitenden Organen der Beteiligungen zu beurteilen.

Ergänzende Erhebungen fanden auch beim Land Tirol – in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde – statt.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2021.

(2) Die Stadtgemeinde Schwaz liegt in Tirol rd. 30 km östlich der Landeshauptstadt Innsbruck und ist Bezirkshauptstadt. Das Gemeindegebiet erstreckt sich über 20,17 km²; Anfang 2021 betrug die Einwohnerzahl 13.814, die Bevölkerungsdichte lag bei 685 Einwohnerinnen und Einwohnern pro km². Die Stadtgemeinde Schwaz führt die Gemeindeverwaltung und erbringt gemeinsam mit ihrem Beteiligungsunternehmen Stadtwerke Schwaz GmbH Leistungen der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft). Sie bietet den Bürgerinnen und Bürgern u.a. Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergärten und Kinderkrippe), einen Mehrzwecksportplatz, einen Eislaufplatz und im Sommer ein Erlebnisbad. Im Stadtzentrum befindet sich das von der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH betriebene „SZentrum“, ein multifunktionaler Veranstaltungsort mit moderner Technik und einem Fassungsvermögen von bis zu 1.200 Personen. Das Schul- und Bildungsangebot umfasst u.a. zwei Volksschulen und eine Sonderschule, zwei Neue Mittelschulen, zwei Gymnasien sowie eine öffentliche Bibliothek. In der Stadtgemeinde haben sich zahlreiche Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Zahlreiche Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele bieten ein touristisches Angebot.

¹ BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

(3) Zu dem im März 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Tirol und die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH im März 2023, die Stadtgemeinde Schwaz und die Stadtwerke Schwaz GmbH im April 2023 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Juli 2023.

Die Stadtwerke Schwaz GmbH wies in ihrer Stellungnahme generell darauf hin, dass sie nur zu jenen Empfehlungen Stellung genommen habe, zu denen Ergänzungen oder Richtigstellungen geboten gewesen seien. Alle anderen Empfehlungen habe sie zur Kenntnis genommen und werde sie zukünftig berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen zu Beteiligungen

2.1 (1) Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**)², die für Länder und Gemeinden spätestens seit dem Jahr 2020 galt, war unter einer Beteiligung zu verstehen:³

- der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder
- eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds)⁴.

Von dieser Definition waren nach den Erläuterungen zur VRV 2015 auch Kommanditgesellschaften oder offene Gesellschaften umfasst, nicht hingegen Verbände (z.B. Gemeinde- oder Schulverbände). Budgetäre Durchläufer bzw. rein administrative Fonds galten nicht als Beteiligungen.

(2) Im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften der VRV 2015 legte der RH seiner Gebarungsüberprüfung den Beteiligungs begriff der VRV 2015 zugrunde.

² Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II 313/2015 i.d.g.F.

³ § 23 Abs. 1

⁴ Gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ist eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) in einem eigenen Nachweis (Anlage 6I) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt, und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (**ESVG 2010**) zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

(3) Das Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol⁵ (in der Folge: **Tiroler Gemeindeordnung**) sah vor, dass die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen gründen, erweitern oder auflösen oder sich an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen konnte, wenn und insoweit

- diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden konnte und
- der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wurde.

(4) Die Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (**VRV 1997**)⁶, die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gemeinden bis längstens zum Finanzjahr 2019 regelte, verpflichtete die Gemeinden, dem Rechnungsabschluss einen Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen anzuschließen. Nähere Bestimmungen zu Beteiligungen von Gemeinden waren in der VRV 1997 nicht enthalten. Die seit dem Finanzjahr 2020 anzuwendende VRV 2015 enthielt neben einer Ausweitung der Ausweispflicht (**TZ 14**) auch eine Definition und inhaltliche Regelungen zu den Beteiligungen, z.B. zu ihrer Bewertung.

2.2 Der RH hielt fest, dass die Tiroler Gemeindeordnung den Gemeinden die Gründung, Erweiterung oder Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen oder die Beteiligung daran ermöglichte, wenn und insoweit diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden kann und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wird.

⁵ LGBl. 36/2001 i.d.g.F.

⁶ § 17 Abs. 2 Z 7 Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl. 787/1996, i.d.F. BGBl. II 313/2015, am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten

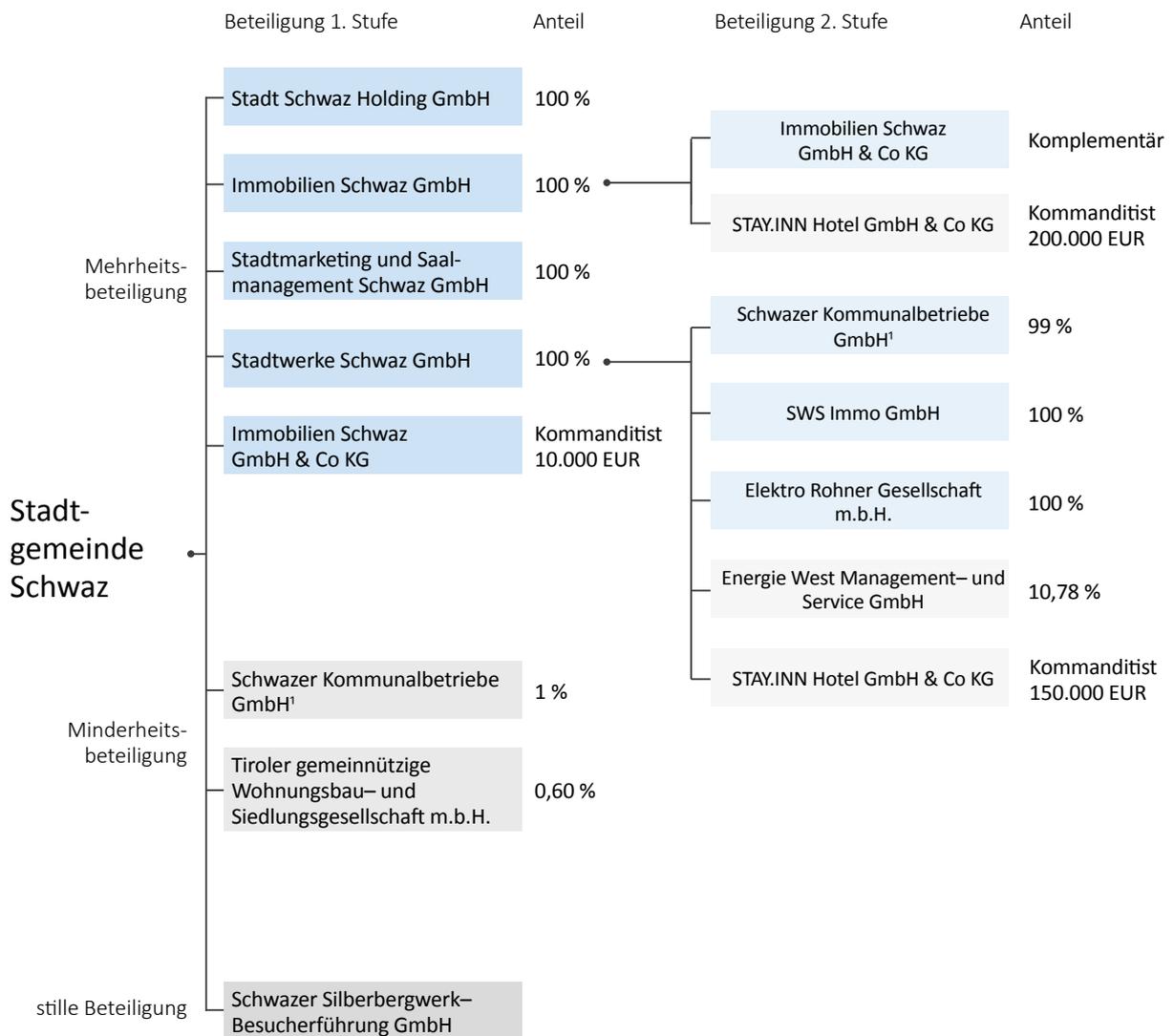
Beteiligungsportfolio

Übersicht über die Beteiligungen

3.1 (1) Die Stadtgemeinde Schwaz war zum 31. Dezember 2021 an zwölf Unternehmen beteiligt. Die folgende Abbildung stellt die zwölf Beteiligungen zum Stand 31. Dezember 2021 dar:

Abbildung 1: Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz zum 31. Dezember 2021

Blau: Mehrheitsbeteiligungen
Grau: Minderheitsbeteiligungen



Zusätzlich verwaltete die Stadtgemeinde Schwaz die Dr. Walter Waizer-Stiftung.

¹ Die Stadtgemeinde Schwaz hielt sowohl unmittelbar als auch mittelbar eine Beteiligung an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH; in Summe hielt sie 100 % der Anteile.

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; Firmenbuch; Darstellung: RH

An acht Unternehmen war die Stadtgemeinde Schwaz unmittelbar beteiligt (= Beteiligung 1. Stufe), inklusive einer Beteiligung als stiller Gesellschafter. Bei fünf dieser Unternehmen lag eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % vor bzw. eine Beherrschung durch die Stadtgemeinde Schwaz (unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen). An zwei der acht Unternehmen war die Stadtgemeinde Schwaz mit weniger als 25 % unmittelbar beteiligt.

An sechs Unternehmen hielt die Stadtgemeinde Schwaz eine mittelbare Beteiligung (= Beteiligung 2. Stufe), an zwei davon (Immobilien Schwaz GmbH & Co KG und Schwazer Kommunalbetriebe GmbH) war sie auch unmittelbar beteiligt. Insgesamt hielt die Stadtgemeinde Schwaz unmittelbar und mittelbar acht Mehrheitsbeteiligungen.

Zusätzlich verwaltete sie die Dr. Walter Waizer–Stiftung.

An der Achenseebahn–Aktiengesellschaft hatte die Stadtgemeinde Schwaz einen Anteil von unter 1 % gehalten, bis diese infolge der Eröffnung eines Konkursverfahrens aufgelöst wurde⁷. Die Aktien mit einem Anschaffungswert von 5.000 EUR wurden abgeschrieben.

(2) Die Beteiligungen umfassten im Wesentlichen folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

(a) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz beschloss am 21. Oktober 2020, die **Stadt Schwaz Holding GmbH** zu gründen.⁸ Unternehmensgegenstand war, Beteiligungen an anderen Unternehmen und Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu verwalten sowie die Vermögensverwaltung. Die Stadtgemeinde Schwaz beabsichtigte, sich im Wege der Stadt Schwaz Holding GmbH an einer noch zu gründenden Wohnbaugesellschaft m.b.H. nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz⁹ mit einem Anteil von 37,5 % zu beteiligen. Nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Jahr 2022 priorisierte die Stadtgemeinde Schwaz diese Beteiligung nicht mehr, weshalb sie die Stadt Schwaz Holding GmbH wieder auflöste.

(b) Im Jahr 2006 lagerte die Stadtgemeinde Schwaz Investitionstätigkeiten im Immobilienbereich aus steuerlichen Gründen teilweise aus und gründete dazu die **Immobilien Schwaz GmbH** sowie die **Immobilien Schwaz GmbH & Co KG (TZ 7)**. Die Immobilien Schwaz GmbH war Komplementär¹⁰ der operativ tätigen Immobilien

⁷ Im Firmenbuch wurde am 27. März 2020 die Auflösung der Gesellschaft infolge Eröffnung des Konkursverfahrens eingetragen. Mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 6. August 2021 erfolgte die Aufhebung des Konkurses nach der Schlussverteilung.

⁸ Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 10. März 2021.

⁹ BGBl. 139/1979 i.d.g.F.

¹⁰ vollhafter Gesellschafter; eine direkte Beteiligung der Gemeinde als Komplementär war aufgrund der Haftungsbeschränkungen für Gemeinden gemäß § 86 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung nicht möglich (TZ 7).

Schwaz GmbH & Co KG, die Stadtgemeinde Schwaz war Kommanditist¹¹. Weiters war die Immobilien Schwaz GmbH mit einer Einlage (Haftsumme) von 200.000 EUR als Kommanditist an der **STAY.INN Hotel GmbH & Co KG** beteiligt.

(c) In den Jahren 2008 und 2009 beschloss die Stadtgemeinde Schwaz im Rahmen des Gesamtprojekts „Inn Center Schwaz“, das „SZentrum“ zu errichten – ein neues multifunktionales Veranstaltungszentrum. Der neue Eigentümer eines im Stadtzentrum gelegenen Betriebsareals errichtete dort u.a. den Rohbau der Veranstaltungshalle, den die Stadtgemeinde Schwaz anmietete und zu einem multifunktionalen Veranstaltungszentrum ausbaute. Für die Anmietung, den Betrieb und die Vermarktung des SZentrums, die Implementierung eines Stadtmarketings und um vorhandene Einrichtungen in wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Bereichen zu unterstützen, gründete sie im Jahr 2009 die **Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH**. Diese war auch für Agenden der Öffentlichkeitsarbeit der Stadtgemeinde Schwaz zuständig.

(d) Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Schwaz“ wurde im Jahr 1998 in die **Stadtwerke Schwaz GmbH** ausgegliedert. Unternehmensgegenstand war

- neben der Fortführung der im Eigenbetrieb Stadtwerke Schwaz zusammengefassten Aufgaben, z.B. Trink- und Nutzwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung,
- u.a. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie,
- der Bezug, die Speicherung, Verteilung, der Handel und Vertrieb von elektrischer Energie und Gas,
- die Ausübung der Gewerbe Elektrotechniker und Mechatroniker, Elektriker oder
- der Betrieb von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs.

(e) Die Stadtwerke Schwaz GmbH war seit dem Jahr 2020 Alleineigentümer der **Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H.** und der **SWS Immo GmbH**. Die Anteile an der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. erwarb sie von der Elektrizitätswerke Reutte AG aus strategischen Überlegungen, um deren Position als Elektroinstallationsunternehmen in der Region zu festigen und Fachpersonalreserven zu sichern. Die Gründung der SWS Immo GmbH diente dazu, den Erwerb eines Betriebsareals abzuwickeln mit dem Ziel, neue Betriebe anzusiedeln, um den Wirtschaftsstandort Schwaz zu stärken und attraktiver zu machen. Unternehmensgegenstand war der Erwerb, die Bebauung, die Verwaltung sowie die Verwertung von Immobilien. Weiters war die Stadtwerke Schwaz GmbH mit 99 % an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH beteiligt, hielt eine Minderheitsbeteiligung von 10,78 % an der Energie West Management- und Service GmbH und war als Kommanditist mit einer Einlage (Haftsumme) von 150.000 EUR an der STAY.INN Hotel GmbH & Co KG beteiligt.

¹¹ beschränkt haftender Gesellschafter

(f) Die im Jahr 2001 errichtete **Schwazer Kommunalbetriebe GmbH** war zum Errichtungszeitpunkt im Alleineigentum der Stadtgemeinde Schwaz. Sie diente insbesondere der Errichtung und dem Betrieb des neuen Sportzentrums „Silberstadt Arena“. Im Jahr 2005 übertrug die Stadtgemeinde Schwaz 99 % ihrer Anteile an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH an die Stadtwerke Schwaz GmbH.

(g) Die **Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.** war eine gemeinnützige Bauvereinigung, an der die Stadtgemeinde Schwaz einen Anteil von weniger als 1 % hielt.

(h) Die Stadtgemeinde Schwaz unterstützte die **Schwazer Silberbergwerk-Besucherführung GmbH** in der Gründungsphase (1988) mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 130.811 EUR (1,80 Mio. ATS) und einem Darlehen von 305.226 EUR (4,20 Mio. ATS). Um weitere Investitionen realisieren zu können, beteiligte sich die Stadtgemeinde Schwaz im Jahr 2006 mit der aushaftenden Darlehensforderung von 305.000 EUR als Sacheinlage als typischer stiller Gesellschafter an der Schwazer Silberbergwerk-Besucherführung GmbH. Die Stadtgemeinde Schwaz war mit 2,5 % am Jahresgewinn beteiligt und haftete bis zur Höhe ihrer Einlage für Verluste.

3.2 Der RH hielt fest, dass die Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz u.a. nach Gebahrungsvolumen, Rechtsform und Unternehmensgegenstand heterogen waren. So nahmen nicht alle Unternehmen marktgängige Aufgaben wahr, auch waren unterschiedliche steuerrechtliche Aspekte zu beachten. Der RH wies darauf hin, dass dies eine Differenzierung des Beteiligungsmanagements (TZ 8 ff.) erforderte, vor allem nach

- der strategischen Bedeutung des Unternehmens für die Gemeinde,
- der finanziellen Verflechtung mit dem Gemeindehaushalt (Marktnähe bzw. Kostendeckungsgrad des Unternehmens durch Eigenerlöse) und
- der Höhe des jährlichen Beitrags aus dem Gemeindehaushalt.

3.3 Die Stadtgemeinde Schwaz hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Beteiligungsportfolio der Stadtgemeinde Schwaz ein überschaubares Ausgliederungsprogramm repräsentiere und im Wesentlichen drei Mehrheitsbereiche abbilde:

- Stadtwerke Schwaz GmbH mit Tochtergesellschaften als marktgängiges Unternehmen,
- Immobilien Schwaz GmbH & Co KG als vorwiegend vermögensverwaltendes, steuer-schonendes, nicht marktgängiges Konstrukt und
- Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH als vorwiegend nicht markt-gängiges Unternehmen.

Organe der Beteiligungen

- 4.1 (1) In den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz waren unterschiedliche Organe vorgesehen. Die nachfolgende Tabelle gibt darüber einen Überblick. Zur Vermeidung von Mehrfachnennungen weist der RH die zwei Unternehmen, an denen die Stadtgemeinde Schwaz sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt war, in der Tabelle nur bei den unmittelbaren Beteiligungen aus:

Tabelle 1: Organe der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz

Beteiligung	Beteiligungs- ausmaß in %	Anzahl Geschäftsführer	Generalversammlung – Stadtgemeinde vertreten durch	Aufsichtsrat eingerrichtet
unmittelbare Beteiligungen				
Immobilien Schwaz GmbH	100	2	Stadtrat ⁶	nein
Immobilien Schwaz GmbH & Co KG ¹	100	1	Stadtrat ⁶	nein
Schwazer Kommunalbetriebe GmbH ²	1	1	Bürgermeister	nein
Stadt Schwaz Holding GmbH	100	1	Stadtrat ⁶	nein
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH ³	100	1	Stadtrat ⁶	nein
Stadtwerke Schwaz GmbH ⁴	100	1	Bürgermeister	ja
mittelbare Beteiligungen ⁵				
Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. ⁴	100	2	–	nein
SWS Immo GmbH	100	1	–	nein

¹ Die Stadtgemeinde Schwaz war auch mittelbar über die Immobilien Schwaz GmbH als Komplementär beteiligt.

² Den restlichen Anteil von 99 % hielt die Stadtgemeinde Schwaz im Wege der Stadtwerke Schwaz GmbH mittelbar.

³ In der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH war auch ein Beirat eingerichtet.

⁴ In der Stadtwerke Schwaz GmbH war verpflichtend und in der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. freiwillig ein Abschlussprüfer bestellt (TZ 13 und TZ 19).

⁵ Töchter der Stadtwerke Schwaz GmbH

⁶ Der Stadtrat bestand aus sieben Mitgliedern.

Quelle: Stadtgemeinde Schwaz

(2) Von den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz war nur in der Stadtwerke Schwaz GmbH ein Aufsichtsrat eingerichtet (TZ 34). Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwaz GmbH sah einen Katalog von Geschäften vor, denen der Aufsichtsrat vorher zuzustimmen hatte, wie der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Investitionen oder der Abschluss von Leasingverträgen ab Überschreiten festgelegter Wertgrenzen.

(3) Bei der Errichtung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH im Jahr 2009 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz, einen Beirat mit beratender Funktion anstelle eines Aufsichtsrats einzurichten, weil die Beratung für die Stadtgemeinde Schwaz im Vordergrund stand. Die Aufgaben des Beirats umfassten laut Gesellschaftsvertrag neben der Beratung auch die Kontrolle und Über-

wachung der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck legte der Gesellschaftsvertrag einen umfassenden Katalog von Angelegenheiten fest, denen der Beirat vorher zuzustimmen hatte. Bei der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gemeinderats am 16. März 2016 wurden die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses bestellt und gemäß § 30 Abs. 1 lit. I Tiroler Gemeindeordnung in den Beirat der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH entsandt. Gemäß Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH waren die Mitglieder des Beirats von der Generalversammlung zu bestellen. Ein Entsendungsrecht der Stadtgemeinde Schwaz war nicht verankert. Einen Generalversammlungsbeschluss über die Bestellung der Beiratsmitglieder legte die Stadtgemeinde Schwaz dem RH nicht vor.

Die Vertretung der Stadtgemeinde Schwaz in den Generalversammlungen ihrer unmittelbaren Beteiligungen nahmen der Bürgermeister und in vier Beteiligungen der gesamte Stadtrat wahr (TZ 8).

- 4.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Generalversammlung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH – entgegen dem Gesellschaftsvertrag – keinen Beschluss über die Bestellung der Beiratsmitglieder fasste und stattdessen der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses als Mitglieder in den Beirat entsandte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, bei der Bestellung von Organen in ihren Beteiligungen auf die Einhaltung der Gesellschaftsverträge hinzuwirken.

- 4.3 Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Stadtgemeinde Schwaz seit der Gründung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zum jeweiligen Beiratsmitglied bestellt habe. Der Beirat habe seine Aufgaben laut Gesellschaftsvertrag erfüllt. Auf eine korrekte Bestellung von Beiratsmitgliedern laut Gesellschaftsvertrag werde geachtet.
- 4.4 Der RH hielt gegenüber der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH nochmals fest, dass gemäß deren Gesellschaftsvertrag die Generalversammlung die Beiratsmitglieder zu bestellen und die Stadtgemeinde Schwaz dafür kein Entsendungsrecht hatte. Die Zusammensetzung des Beirats war daher von der Generalversammlung zu beschließen.

Beteiligungspolitik

Strategie– und Zielvorgaben

- 5.1 (1) Unter Beteiligungspolitik sind die strategischen Vorgaben einer Gebietskörperschaft für ihre Beteiligungen zu verstehen. Darin werden die Rahmenbedingungen für den Erwerb, (Teil-)Verkauf und die Führung von Beteiligungen festgelegt. Die Beteiligungsstrategie definiert, welche (langfristigen) Ziele durch die Beteiligungen erreicht werden sollen und welche Mittel und Maßnahmen dafür notwendig sind. Davon leiten sich die strategischen Vorgaben an Beteiligungen im Einzelfall ab.

(2) Die Stadtgemeinde Schwaz verfügte über keine schriftliche Beteiligungsstrategie; auch mit den Geschäftsführungen der Beteiligungen waren keine strategischen Ziele vereinbart. Jährliche Zielvereinbarungen betrafen lediglich die variablen Gehaltsbestandteile bei den Geschäftsführern (**TZ 31**). Nach Ansicht der Stadtgemeinde Schwaz bestehe aufgrund der geringen Anzahl von unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen kein Bedarf für ein festgeschriebenes Regulativ. Sie erachte es als zielführend, im jeweiligen Einzelfall sowohl bei der Gründung als auch bei Veränderungen rasch und bedarfsgerecht reagieren zu können, ohne an starre Regelungen gebunden zu sein. Für drei Mehrheitsbeteiligungen nannte sie folgende strategische Ziele:

- Immobilien Schwaz GmbH & Co KG: Abwicklung von Investitionen in eingebrachten Immobilien,
- Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH: Platzierung der Stadtgemeinde Schwaz als nationalen Veranstaltungsort und attraktive Einkaufsstadt,
- Schwazer Kommunalbetriebe GmbH: Errichtung und Betrieb eines regionalen Sportzentrums.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde Schwaz trotz umfangreichen Beteiligungsvermögens (**TZ 16**) weder über eine Beteiligungsstrategie noch über messbare Ziele für ihre Beteiligungen verfügte.

Er erachtete insbesondere bei Beteiligungen, die zur Erhaltung ihrer Liquidität auf Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt angewiesen sind oder wichtige Aufgaben im Interesse der Gemeinde erfüllen, strategische Festlegungen für zweckmäßig. Davon abgeleitete Zielvorgaben und deren Erreichung stellen wichtige Steuerungsinstrumente dar. Bei den von der Stadtgemeinde Schwaz genannten Zielen für ihre Mehrheitsbeteiligungen handelte es sich nach Ansicht des RH überwiegend um Aufgabenbeschreibungen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, eine Beteiligungsstrategie zu erarbeiten und davon abgeleitet zumindest für alle Mehrheitsbeteiligungen einen Handlungsrahmen in Form von Zielvorgaben inklusive messbarer Indikatoren festzulegen und diese als Steuerungsinstrument zu nutzen.

5.3 Die Stadtgemeinde Schwaz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Diskussion der Frage, in welche Richtung sich ihre Beteiligungen entwickeln sollten, auf breiter Basis unter Beteiligung von Organen der Beteiligungen, von Wirtschaftsprüfern, Organen der Stadtgemeinde und unter Einbindung von leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung geführt werde. So seien laufend strategische Ziele definiert, beschlossen und umgesetzt worden, beispielsweise

- die Abgabe von 99 % der Gesellschaftsanteile der Stadtgemeinde Schwaz an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH an die Stadtwerke Schwaz GmbH,
- die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der Stadtwerke Schwaz GmbH u.a. um die Bereiche IT, Datenübertragung und Immobilienbewirtschaftung,
- die Gründung der SWS Immo GmbH für Betriebsansiedlungen und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts,
- der Ankauf eines Gewerbegebietes von 1,3 ha durch die SWS Immo GmbH zur Betriebsansiedlung innovativer Unternehmen im Bereich Mobilität und Energiegewinnung oder
- die Beteiligung der Stadtwerke Schwaz GmbH am Kraftwerksprogramm „Tuxbach“ der Verbund AG.

Darüber hinaus verfüge die Stadtgemeinde Schwaz auch für die Stadtwerke Schwaz GmbH und die Stadt Schwaz Holding GmbH über strategische Ziele:

- Für die Stadtwerke Schwaz GmbH seien dies die Sicherung der Daseinsvorsorge und Aufrechterhaltung einer funktionierenden Infrastruktur für die Bevölkerung der Stadtgemeinde Schwaz und umliegender Gemeinden in den Bereichen Strom, Wasser, Abwasser, Glasfaser–IT–Anbieter im Bereich Elektrotechnik und
- für die Stadt Schwaz Holding GmbH die Schaffung von leistbarem Wohnraum durch die Beteiligung an einer gemeinnützigen Wohnbauvereinigung und die Möglichkeit für eine erweiterte Beteiligungsstrategie.

Zudem vertrat die Stadtgemeinde Schwaz den Standpunkt, dass sie dem starren Festschreiben von Gründen für eine Auflösung bzw. Rückführung in die Form eines Verwaltungsbetriebs der Stadtgemeinde Schwaz eine Betrachtung entgegenstelle, die die laufende Entwicklung und die jeweilige Schwerpunktsetzung verfolge. Dies habe die Stadtgemeinde z.B. bei der Entscheidung, die Stadtwerke Schwaz Holding GmbH wieder aufzulösen, praktiziert. Diesem Grundgedanken folge auch die stets kritische Auseinandersetzung mit möglichen und erforderlichen Transfers an die Beteiligungen.

- 5.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Schwaz, dass die von ihr genannten Ziele weder in einer Beteiligungsstrategie verschriftlicht noch messbar waren. Die für die Stadtwerke Schwaz GmbH und die Stadt Schwaz Holding GmbH genannten strategischen Ziele stellten nach Ansicht des RH nur Aufgabenbeschreibungen dar, da – beispielsweise für das Ziel, leistbaren Wohnraum zu schaffen – weder eine Quantifizierung der Menge noch der Zeitpunkt oder die Art des Wohnraums genannt war.

Aus diesem Grund hielt der RH an seiner Empfehlung an die Stadtgemeinde Schwaz fest.

Motive für Ausgliederungen

- 6.1 (1) In der Stadtgemeinde Schwaz waren „wirtschaftliche Gründe“ und „Bürgernutzen“ die am häufigsten genannten Motive, um Beteiligungen einzugehen. Weitere genannte Motive waren beispielsweise „Steuervorteile“, die „Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Dritten“ sowie „Effizienzsteigerung“.

(2) Neben einer Beteiligungsstrategie fehlten auch Kriterien für die Auflösung oder Beendigung von Beteiligungen.

(3) Um umsatzsteuerliche Vorteile zu erlangen, insbesondere den Vorsteuerabzug für Investitionen, übertrug die Stadtgemeinde Schwaz einen Teil ihrer Immobilien mit fünf Sacheinlageverträgen in den Jahren 2006 bis 2012 in die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG und mietete bzw. pachtete diese wieder zurück. Das betraf etwa folgende Immobilien: Schrebergartenanlage, Friedhof, Jugendzentrum und Musikschule, Feuerwehr, Hauptschule bzw. Neue Mittelschule und Polytechnikum mit Turnhallen sowie die Johannes–Messner–Schule mit Sporthalle.

Das 1. Stabilitätsgesetz 2012¹² schränkte mit einer Novelle zum Umsatzsteuergesetz 1994¹³ die bei der Ausgliederung von Liegenschaften bestehenden steuerlichen Vorteile (insbesondere den Vorsteuerabzug) ein.¹⁴

Die Stadtgemeinde Schwaz überlegte in der Vergangenheit, das Vermögen in den Gemeindehaushalt rückzuführen. Sie berechnete die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen jedoch nicht, weil dies nach Angaben des beigezogenen Steuerberaters erst nach Ablauf des umsatzsteuerlichen Zeitraums zweckmäßig sei. Die Stadtgemeinde Schwaz tätigte im überprüften Zeitraum Investitionen über die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG und plante dies auch künftig. In den Jahren 2018

¹² 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012), BGBl. I 22/2012

¹³ Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), BGBl. 663/1994 i.d.g.F.

¹⁴ Zum Beispiel wurde der Vorsteuerberichtigungszeitraum von zehn auf 20 Jahre ausgedehnt.

bis 2021 machte die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG Vorsteuern in Höhe von 1,32 Mio. EUR geltend.

Geschäftsführer der Immobilien Schwaz GmbH und der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG war der Kammeramtsleiter der Stadtgemeinde Schwaz. Projekte der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG wickelte das Stadtbauamt ab, etwa die Ausführungsplanung, Auftragsvergaben sowie die Überwachung und Abnahme von Projekten.

(4) Für die Durchführung marktbestimmter Tätigkeiten war es nach Ansicht der Stadtgemeinde Schwaz notwendig und zeitgemäß, eine straffere Organisation zu schaffen. Sie setzte zu diesem Zweck eine Projektgruppe ein und gründete in der Folge im Jahr 2001 die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH.

(5) Die Gründung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH bot nach Ansicht der Stadtgemeinde Schwaz einerseits eine flexiblere Wahrnehmung von Personalangelegenheiten und andererseits die Möglichkeit, weitere Gesellschafter aufzunehmen, z.B. den Tourismusverband.

(6) Die Liberalisierung des Strommarktes und der damit gestiegene Wettbewerb im Energiesektor veranlassten die Stadtgemeinde Schwaz, den Eigenbetrieb Stadtwerke Schwaz in Form einer GmbH auszugliedern.

(7) Nach Angaben der Stadtgemeinde Schwaz werde die Umsetzung von Zielen, die sie mit der Auslagerung von Beteiligungen verfolge, durch ständiges vernetztes Zusammenwirken der Beteiligten evaluiert. Zwischen den verantwortlichen Stellen, z.B. Organen der Gesellschaften und der Stadtgemeinde, erfolge ein intensiver Austausch. Diese Evaluierung habe zur Erweiterung des Unternehmensgegenstands bei der Stadtwerke Schwaz GmbH geführt und dazu, Gesellschaftsanteile (99 %) an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH an die Stadtwerke Schwaz GmbH abzutreten.

- 6.2 Der RH vermerkte kritisch, dass die Stadtgemeinde Schwaz die Errichtung und den Erwerb von Beteiligungen jeweils im Einzelfall entschied, ohne diesen Entscheidungen ein strategisches Konzept zugrunde zu legen. Auch die Kriterien für die Auflösung oder Beendigung von Beteiligungen waren nicht festgelegt. Der RH wies darauf hin, dass bis zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung die Aufgaben z.B. der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG, der Stadtwerke Schwaz GmbH sowie der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH in die Stadtverwaltung integriert waren (TZ 3). Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH war ein Zuschussbetrieb (TZ 17). Vor diesem Hintergrund hielt es der RH für zweckmäßig, anhand von festgelegten Kriterien die Zweckmäßigkeit der Unternehmenstätigkeit und die Leistbarkeit von Ausgliederungen und Beteiligungen im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung vor der Gründung der Unternehmen und nachfolgend in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, Rahmenbedingungen für Beteiligungen im Sinne der Kriterien der Tiroler Gemeindeordnung zu erarbeiten und festzulegen, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Stadtgemeinde selbst oder durch die Beteiligung erbracht werden kann.

Der RH wies auch darauf hin, dass Ausgliederungen aus steuerlichen Gründen auf einen langfristigen Zeitraum angelegt sind und dadurch Risiken unterliegen. Dies zeigte sich etwa bei der Änderung gesetzlicher Grundlagen im Jahr 2012.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, in regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – zu prüfen, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder ob es zweckmäßiger ist, dass die Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung selbst und damit innerhalb des Gemeindehaushalts erfüllt werden.

- 6.3 Die Stadtgemeinde Schwaz hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH ein sehr erfolgreiches Unternehmen sei, das den Vergleich mit anderen ähnlichen kommunalen Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht scheuen brauche. Gerade die aktuelle Strompreisentwicklung zeige, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH ihren Kundinnen und Kunden einen vergleichbar günstigeren Strompreis anbieten könne als ähnlich strukturierte Mitwerber. Die Entscheidung, sich am Kraftwerksprojekt der Verbund AG „Tuxbach“ zu beteiligen, sei nachträglich als strategischer Meilenstein zu sehen. Die seit und mit der Umwandlung in eine GmbH verfolgten Ziele sehe die Stadtgemeinde Schwaz als erfolgreichen Prozess; die Rechnungsergebnisse würden dies bestätigen. Die zukünftigen Herausforderungen würden angegangen und breit diskutiert.

Die kommunale Immobiliengesellschaft der Stadtgemeinde Schwaz werde zu gegebener Zeit – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse im Gemeinderat – mit ihrem Portfolio in die Zuständigkeit und den Haushalt der Stadtgemeinde Schwaz übergehen.

Generell sei die Entwicklung der Beteiligungen durchaus positiv zu bewerten. Dies habe neben der Aufgabenwahrnehmung durch die jeweiligen Organe seine Grundlage u.a. in einem Zusammenwirken vieler Akteure im Rahmen eines stets offenen Diskurses auf Basis geleisteter Grundlagenarbeit. Dafür habe der Gemeinderat den Geschäftsführungen mehrmals gedankt, vor allem bei der Behandlung der Rechenwerke.

- 6.4 Der RH wiederholte gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz, dass er – auch im Lichte der bisherigen (wirtschaftlichen) Entwicklung der Stadtwerke Schwaz GmbH und ihrer weiteren Beteiligungen – eine regelmäßige Prüfung der Errichtung, Entwicklung und Auflösung aller Beteiligungen als erforderlich erachtete. Dies auch im Hinblick auf die Vorgaben der Tiroler Gemeindeordnung für Beteiligungen. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen.

Beteiligungsmanagement – Wahrnehmung der Eigentümerrechte

Organisation des Beteiligungsmanagements

- 7.1 (1) Wichtige Voraussetzung für eine effiziente und wirksame Aufgabenerfüllung ist ein Beteiligungsmanagement, das möglichst führungsnahe in die organisatorische Struktur einer Gemeinde eingegliedert und in den Informationsfluss zwischen Eigentümer und Beteiligungen eingebunden ist.

(2) In der Stadtgemeinde Schwaz war kein Beteiligungsmanagement eingerichtet. Die Geschäftsordnung des Stadtamts der Stadtgemeinde Schwaz bzw. das Organigramm der Stadtverwaltung sah regelmäßige Managementdienstbesprechungen und Jours fixes (in der Folge: **Managementbesprechungen**) des Bürgermeisters mit Führungskräften der Stadtverwaltung und dem Management der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen vor. Bei diesen wurden laut Stadtgemeinde Schwaz auch Beteiligungsangelegenheiten erörtert (siehe nachfolgende Tabelle). In der Geschäftsordnung des Stadtamts der Stadtgemeinde Schwaz waren Beteiligungen dem Aufgabenbereich der Finanzverwaltung – Kammeramt (in der Folge: **Kammeramt**) zugeordnet. Laut Kammeramt umfasste dies nur die Buchhaltung für die beiden Immobiliengesellschaften sowie für die Stadt Schwaz Holding GmbH.

Die folgende Tabelle zeigt Eckdaten zu den Managementbesprechungen und die daran Teilnehmenden:

Tabelle 2: Managementbesprechungen im Zusammenhang mit Beteiligungen

Bezeichnung	Intervalle	Teilnehmende	Inhalte	Dokumentation vorhanden
Management Dienstbesprechung	wöchentlich	Bürgermeister Stadtamtsleiter Stadtbaumeister Kammeramtsleiter ¹	Verwaltung, Projekte, Finanzen, Beteiligungen (Themen für nächste Gemeinderatssitzung)	nein
Management Dienstbesprechung	quartalsweise	Bürgermeister Stadtamtsleiter ² alle Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter Obmann Personalvertretung Geschäftsführer der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen	aktuelle Themen und Entwicklung in allen Bereichen	nein
Jour fixe	monatlich	Bürgermeister Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Schwaz GmbH	aktuelle Themen der Stadtwerke Schwaz GmbH	nein

¹ Der Kammeramtsleiter der Stadtgemeinde Schwaz war zugleich Geschäftsführer der Immobilien Schwaz GmbH sowie der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG.

² Der Stadtamtsleiter war zugleich Geschäftsführer der Stadt Schwaz Holding GmbH.

Quelle: Stadtgemeinde Schwaz

Die Inhalte bzw. Ergebnisse dieser Managementbesprechungen sowie allfällig vorgelegte Unterlagen waren nicht schriftlich dokumentiert.

(3) Regelungen – in Form von Richtlinien oder Leitfäden – über die Aufgaben und Kompetenzen der Stellen, die mit dem Beteiligungsmanagement befasst waren, bzw. über das Berichtswesen bestanden in der Stadtgemeinde Schwaz nicht.

7.2 Der RH gab zu bedenken, dass ein Beteiligungsmanagement innerhalb der städtischen Verwaltung sowohl die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde als auch die notwendige unternehmerische Autonomie zu gewährleisten hat. Er kritisierte, dass in der Stadtgemeinde Schwaz Regelungen – etwa in Form von Richtlinien oder Leitfäden – für die Aufgabenwahrnehmung der mit dem Beteiligungsmanagement befassten Stellen bzw. für Aufgaben des Bürgermeisters im Beteiligungsmanagement fehlten. Auch fehlten Regelungen für das Berichtswesen. Ein Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde Schwaz erachtete der RH auch insofern als zweckdienlich, weil der Stadtamtsleiter und der Kammeramtsleiter auch Geschäftsführer von Mehrheitsbeteiligungen waren (TZ 27) und die Stadtgemeinde Leistungen für Beteiligungen erbrachte – beispielsweise das Stadtbauamt bei Immo-

bilienprojekten der Beteiligungen (TZ 6) und das Kammeramt bei der Buchhaltung für Beteiligungen (TZ 17).

Der RH hielt kritisch fest,

- dass in der Stadtgemeinde Schwaz Angelegenheiten der Beteiligungen ausschließlich in Form von Managementbesprechungen des Bürgermeisters mit leitenden Gemeindebediensteten bzw. Geschäftsführern unmittelbarer Mehrheitsbeteiligungen erörtert wurden,
- dass weder die Inhalte bzw. Ergebnisse dieser Besprechungen noch allfällig vorgelegte Unterlagen schriftlich dokumentiert waren, sodass
- Entscheidungsgrundlagen und der Weg der Entscheidungsfindung nicht nachvollziehbar waren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, ein zentrales Beteiligungsmanagement einzurichten, um das Controlling der Beteiligungen durch eine Stelle zu gewährleisten. Dabei wären eine regelmäßige Berichterstattung und eine einheitliche Dokumentation als Grundlage eines effizienten Beteiligungsmanagements vorzusehen.

Weiters empfahl er, Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement mit Standards, insbesondere zur Beteiligungsverwaltung und zum Berichtswesen, auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabewahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen.

- 7.3 Die Stadtgemeinde Schwaz hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass die nach gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen eingerichteten Organe ihre Aufgaben wahrnehmen würden. Darauf abgestellt sowie im Einklang mit den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen gebe es ein auf kurzem Weg tätiges Management, das aufgrund seiner täglichen Präsenz über eine Gesamtschau und die notwendigen Detailinformationen verfüge. Dieses Management sei im Organigramm der Stadtgemeinde Schwaz abgebildet.

Die Ergebnisse der Managementbesprechungen seien – sofern relevant – den Gesellschaftsorganen und Stadtorganen dargelegt und zur weiteren Behandlung übermittelt worden. Im überprüften Zeitraum seien rd. 40 Tagesordnungspunkte im Gemeinderat bzw. Stadtrat behandelt worden, die Beteiligungsangelegenheiten betrafen. Eine ausführliche Protokollierung der internen Managementbesprechungen erscheine der Stadtgemeinde Schwaz entbehrlich, weil dem Bürgermeister im überprüften Zeitraum Themenlisten für diese Besprechungen vorgelegen seien,

deren Ergebnisse entweder direkt erledigt oder dem finalen Entscheidungsorgan zugewiesen worden seien.

Die Stadtgemeinde Schwaz sagte in ihrer Stellungnahme zu, in Umsetzung der Empfehlungen des RH zum Beteiligungsmanagement im Allgemeinen die Aufgabenzuordnungen und Verantwortungen zusammenfassend in übersichtlicher Form darzustellen. Dies, soweit sich solche nicht ohnehin aus dem Gesellschaftsrecht, den Gesellschaftsverträgen, der Geschäftsordnung, dem Organigramm der Stadtgemeinde Schwaz und den gemäß Tiroler Gemeindeordnung den Organen der Stadtgemeinde Schwaz zugewiesenen Aufgaben ergebe.

- 7.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Schwaz, dass sie dem RH keine schriftlichen Dokumente vorlegen konnte, die Inhalte oder Ergebnisse der Besprechung enthielten. Da nach Angaben der Stadtgemeinde Schwaz bei Managementbesprechungen mit dem Bürgermeister auch Zielvorgaben für die Beteiligungsunternehmen festgelegt worden seien, konnte der RH der Ansicht der Stadtgemeinde Schwaz nicht folgen, dass eine Dokumentation des ausschließlich in Form von Managementbesprechungen abgewickelten Beteiligungsmanagements entbehrlich sei. Aus diesem Grund bekräftigte er seine Empfehlung, die Inhalte und Ergebnisse dieser Managementbesprechungen auch schriftlich zu dokumentieren.

Rechtlicher Rahmen

- 8.1 (1) Gemäß § 55 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung vertrat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Die Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung im Jahr 2012¹⁵ stellte klar, dass das Entsendungsrecht von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen, z.B. die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, Aufgabe des Gemeinderats war.¹⁶ § 55 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung blieb davon unberührt.¹⁷

(2) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz räumte beim Beschluss über die Errichtung der Stadt Schwaz Holding GmbH, der Immobilien Schwaz GmbH, der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG sowie der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH jeweils dem Kollegialorgan Stadtrat die Vertretungsbefugnis in der Generalversammlung ein, wobei jeder einzelne Stadtrat über ein Stimmrecht verfügte. Die Gemeindeaufsichtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) geneh-

¹⁵ LGBl. 11/2012

¹⁶ § 30 Abs. 1 lit. I Tiroler Gemeindeordnung

¹⁷ Sowohl in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle als auch im Merkblatt für die Gemeinden Tirols 1/2012, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeindeangelegenheiten, war als Beispiel dazu auch die Vertretung in der Generalversammlung einer GmbH oder in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister angeführt.

mingte diese Gesellschaftsgründungen. Sie hielt im Genehmigungsschreiben zur Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH auch fest, dass der Stadtrat die Generalversammlung bilde.

- 8.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Stadtgemeinde Schwaz in vier Mehrheitsbeteiligungen durch den Stadtrat in der Generalversammlung vertreten war. Gemäß Tiroler Gemeindeordnung hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Gemeinde nach außen zu vertreten und Beschlüsse der Generalversammlung zu fassen. Dabei hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Zuständigkeiten zu beachten, die im Innenverhältnis gelten, und gegebenenfalls zuvor Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane (insbesondere des Gemeinderats oder Stadtrats) einzuholen. Darüber hinaus steht es der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister frei, vor einem Generalversammlungsbeschluss jedenfalls den Gemeinderat oder den Stadtrat zu befragen.

[Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, eine rechtskonforme Vertretung der Stadtgemeinde als Gesellschafter in den Generalversammlungen ihrer Beteiligungen herbeizuführen.](#)

Der RH hielt fest, dass die Bezirkshauptmannschaft Schwaz die Gründung von vier Beteiligungen genehmigte, obwohl die Vertretung der Stadtgemeinde Schwaz in der Generalversammlung durch den Stadtrat nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach.

[Er empfahl dem Land Tirol, nicht gesetzeskonforme Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesellschaften durch Gemeinden im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beanstanden und auf einen gesetzmäßigen Zustand hinzuwirken.](#)

- 8.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwaz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie von jenen Beteiligungsunternehmen, bei denen der Stadtrat die Generalversammlung bilde, der Empfehlung des RH folgen und die Generalversammlung auf die Bürgermeisterin verringern werde. Nach Ansicht der Stadtgemeinde Schwaz bleibe es weiterhin möglich, dass die Bürgermeisterin die Generalversammlung im Rahmen einer Stadtratssitzung, mit alleinigem Stimmrecht der Bürgermeisterin, abhalte. Der Implementierung des Stadtrats als Generalversammlung habe die Aufsichtsbehörde zugestimmt.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Tirol habe sich der Stadtrat der Stadtgemeinde Schwaz – auch aufgrund des aktiven Hinwirkens durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Gemeindeaufsichtsbehörde – in seiner Sitzung vom 7. März 2023 mit der Feststellung des RH, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Stadtge-

meinde Schwaz in der Generalversammlung zu vertreten hat, befasst und werde dieser entsprechen.

- 8.4 (1) Der RH begrüßte die von der Stadtgemeinde Schwaz angekündigte Änderung in der Zusammensetzung der Generalversammlung. Zur Absicht, die Generalversammlung weiterhin im Rahmen einer Stadtratssitzung abzuhalten, wies der RH darauf hin, dass die Teilnahme an der Generalversammlung einer GmbH grundsätzlich auf die Eigentümer (Gesellschafter) beschränkt war. Darüber hinaus waren vereinzelt auch Nicht-Gesellschafter teilnahmeberechtigt, z.B. Aufsichtsratsmitglieder eines obligatorischen Aufsichtsrats. Auch die Beiziehung eines Beraters durch den Gesellschafter wurde in der Literatur bejaht, falls ein konkreter Unterstützungsbedarf gegeben war und der Berater einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterlag. Die Beiziehung des Beraters hatte dabei ausschließlich der Unterstützung des Gesellschafters zu dienen, etwa weil er gegenüber den anderen Gesellschaftern geringere Sachkenntnisse besaß und damit ohne Beratung Nachteile zu befürchten hätte. Die Beiziehung reiner Beobachter, die keine Unterstützung des Gesellschafters leisten konnten, war unzulässig.¹⁸

Der RH sah daher eine Vermischung der gesellschaftsrechtlich zwingend vorgesehenen Generalversammlung gemäß § 35 GmbH-Gesetz und einer Stadtratssitzung kritisch. Dies auch insofern, als die Generalversammlung in Zusammensetzung des Stadtrats bisher keine eigenen Protokolle erstellt hatte (TZ 10).

(2) Der RH begrüßte die vom Land Tirol angekündigte Umsetzung der Empfehlung durch die Stadtgemeinde Schwaz. Unabhängig davon bekräftigte er seine Empfehlung an das Land Tirol, künftig bereits im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nicht gesetzeskonforme Regelungen zu beanstanden.

Generalversammlung

- 9.1 (1) Gemäß §§ 35 ff. GmbH-Gesetz hatte jährlich eine Generalversammlung stattzufinden. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung sowie allenfalls des Aufsichtsrats und die Verteilung des Bilanzgewinns¹⁹ waren von der Generalversammlung in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu fassen. Die Generalversammlung konnte Beschlüsse auch schriftlich als Umlaufbeschluss fassen, wenn sich sämtliche Gesellschafter damit einverstanden erklärten.

¹⁸ vgl. *Umfahrer*, GmbH⁷ (2021), Rz 470; *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer* (Hrsg.), GmbHG (2017), S. 695 f.

¹⁹ falls dieser im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten war

(2) Laut Gesellschaftsvertrag der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG hatte der Komplementär innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres den Jahresabschluss zu erstellen und spätestens bis zum Ablauf des fünften Monats den Kommanditisten zur Feststellung vorzulegen. Weiters war eine jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten, bei der ausschließlich dem Kommanditisten ein Stimmrecht eingeräumt war.

(3) Das Geschäftsjahr stimmte bei den unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz mit dem Kalenderjahr überein, mit Ausnahme der Stadtwerke Schwaz GmbH.²⁰ Die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen²¹ hielten in den Jahren 2018 bis 2021 zumindest eine Generalversammlung pro Jahr ab, in der sie den Jahresabschluss genehmigte, die Verteilung (Verwendung) des Bilanzgewinns beschloss und die Geschäftsführung entlastete. Die Generalversammlung der Stadtwerke Schwaz GmbH entlastete darüber hinaus den Aufsichtsrat und bestellte den Abschlussprüfer. Die Immobilien Schwaz GmbH hielt die Generalversammlung in den Jahren 2018 und 2019 erst im September bzw. Oktober ab. Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung der Geschäftsführung der Immobilien Schwaz GmbH lagen somit in den Jahren 2018 und 2019 außerhalb des im GmbH-Gesetz vorgegebenen Zeitraums. In den Jahren 2020 und 2021 fasste die Generalversammlung diese Beschlüsse fristgerecht im Juni bzw. Juli.

Die Immobilien Schwaz GmbH erstellte als Komplementär der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG die Jahresabschlüsse der KG für die Jahre 2018 bis 2021 jeweils erst im Juni bzw. Juli. Weder die Erstellung der Jahresabschlüsse noch deren Vorlage an den Kommanditisten erfolgte damit fristgerecht.

(4) In den Gesellschaftsverträgen der Stadt Schwaz Holding GmbH und der beiden Immobiliengesellschaften waren für die Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung keine Zuständigkeiten festgelegt, die über die gesetzlichen Genehmigungspflichten hinausgingen. Bei der Stadtwerke Schwaz GmbH waren neben diversen aufsichtsratspflichtigen Geschäften weitere wesentliche Geschäfte von der Generalversammlung zu beschließen.²² In der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH oblag der Generalversammlung u.a. eine Genehmigungspflicht für Ausgaben der Geschäftsführung über 30.000 EUR.

²⁰ Geschäftsjahr von 1. April bis 31. März

²¹ Stadtwerke Schwaz GmbH, Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH, Immobilien Schwaz GmbH und Immobilien Schwaz GmbH & Co KG; die Stadt Schwaz Holding GmbH wurde erst im Jahr 2021 gegründet, so dass im überprüften Zeitraum noch kein Jahresabschluss erstellt worden war.

²² zum Beispiel Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften bei einem Wert von über 1 Mio. EUR, Festsetzung allgemeiner Bedingungen sowie der Tarife, Entgelte und Gebühren für Wasser und Abwasserbeseitigung, Festsetzung der Tarife, Entgelte und Gebühren im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Parkraumbewirtschaftung und der Freizeiteinrichtungen

- 9.2 Der RH bemängelte, dass die Generalversammlung der Immobilien Schwaz GmbH und die Gesellschafterversammlung der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG die notwendigen Beschlüsse nicht im gesetzlich bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Zeitraum fassten.

Die Generalversammlung der Immobilien Schwaz GmbH beschloss die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 samt Entlastung der Geschäftsführung anstatt bis Ende August des Folgejahres erst im September bzw. Oktober des Folgejahres. Weiters erstellte die Immobilien Schwaz GmbH die Jahresabschlüsse der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG für die Jahre 2018 bis 2021 erst im Juni bzw. Juli des Folgejahres und nicht innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung ihrer Beteiligungen innerhalb des gesetzlich bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Zeitraums zu fassen.

- 9.3 Die Stadtgemeinde Schwaz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Geschäftsführung der Immobilien Schwaz GmbH und der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG die für die Erstellung der Rechnungsabschlüsse notwendigen Unterlagen ehestmöglich an das hinzugezogene Steuerberatungsunternehmen übermittelt habe. In Zukunft werde diese verstärkt auf die rechtzeitige Erstellung drängen. Gegebenenfalls werde sie die Fristen anpassen.

Beteiligungsverwaltung – Dokumentenmanagement

- 10.1 Die Stadtgemeinde Schwaz verfügte über kein elektronisches Dokumentenmanagement zur Verwaltung der Unterlagen der Beteiligungen. Die vorhandenen Dokumente waren zum Teil elektronisch und zum Teil in Papierform abgelegt.

Die Generalversammlungsprotokolle jener Beteiligungen, bei denen die Generalversammlung aus den Mitgliedern des Stadtrats bestand, waren in den Sitzungsprotokollen des Stadtrats als eigene Tagesordnungspunkte integriert und elektronisch als Stadtratssitzungsprotokolle abgelegt. Eigene Generalversammlungsprotokolle gab es nicht. Die Sitzungen des Beirats der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH wurden im Rahmen der Sitzungen des Wirtschaftsausschusses abgehalten und waren in den Protokollen des Wirtschaftsausschusses der Stadtgemeinde Schwaz integriert. Eigene Protokolle der Beiratssitzungen gab es auch hier nicht.

Die Gesellschaftsverträge und die Jahresabschlüsse der unmittelbaren Beteiligungen samt den dazu gefassten Beschlüssen der Generalversammlungen waren in Papierform in Ordnern des Kammeramts abgelegt. Für die beiden Immobiliengesellschaften und die Stadt Schwaz Holding GmbH lagen aufgrund der operativen Abwicklung

der Buchhaltung durch das Kammeramt auch zusätzliche Unterlagen auf, z.B. Belege und Korrespondenz zu Steuermeldungen. Darüber hinaus fehlte eine zentrale elektronische und systematische Ablage von wesentlichen Unterlagen oder Dokumenten der Beteiligungen, wie

- Protokolle der regelmäßigen Managementbesprechungen,
- verschriftlichte Zielvorgaben,
- Beschlüsse des Gemeinderats im Zusammenhang mit den Beteiligungen,
- Protokolle der Generalversammlungen,
- Protokolle des Beirats der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH und
- wesentliche Verträge (z.B. Geschäftsführerverträge, Kollektivverträge, Dienstleistungsverträge).

- 10.2 Der RH kritisierte, dass eine zentrale elektronische und systematische Ablage von wesentlichen Unterlagen oder Dokumenten der Beteiligungen fehlte. Dies betraf insbesondere Protokolle der regelmäßigen Managementbesprechungen zwischen dem Bürgermeister und den Geschäftsführungen der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen (TZ 12), aber auch Protokolle der Generalversammlungen bzw. des Beirats der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH, die – sofern sie in Zusammensetzung der Mitglieder des Stadtrats bzw. im Rahmen der Sitzungen des Wirtschaftsausschusses abgehalten wurden – als Teil der Stadtratssitzungs- bzw. Ausschussprotokolle dokumentiert waren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, ein einheitliches digitalisiertes Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen einzurichten, um alle wesentlichen Unterlagen und Dokumente zu den Beteiligungen zeitnah systematisch abzulegen und eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten.

- 10.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwaz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die teils digital und teils noch im herkömmlichen Ordnersystem vorhandene Dokumentation von Unterlagen historisch bedingt sei; in der täglichen Anwendung sei diese noch immer sehr praktikabel und überschaubar. Die Stadtgemeinde Schwaz sagte zu, die digitale Zusammenführung von vorhandenen Unterlagen weiter voranzutreiben.

(2) Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Geschäftsführung Beschlüsse, Protokolle von Beiratssitzungen, Mitschriften von regelmäßigen Managementbesprechungen und Ähnliches betreffend die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH lückenlos und strukturiert abgelegt und gesichert habe.

- 10.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Schwaz und der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH, dass der Schwerpunkt seiner Überprüfung das Beteiligungsmanagement der Stadtgemeinde Schwaz war, nicht die Aufgabenwahrnehmung bzw. das Management der einzelnen Beteiligungen. Auch die Feststellung einer fehlenden elektronischen und systematischen Ablage von wesentlichen Unterlagen betraf die Stadtgemeinde Schwaz als Eigentümer im Rahmen ihrer Beteiligungsverwaltung und nicht das Dokumentenmanagement der einzelnen Beteiligungsunternehmen. Der RH sah daher die Zusage der Stadtgemeinde Schwaz positiv, die digitale Zusammenführung von Unterlagen weiter voranzutreiben.

Beteiligungscontrolling

Definition und Organisation

- 11.1 (1) Das Beteiligungscontrolling unterstützt die Eigentümer bei der Steuerung der Beteiligungen. Es soll aussagekräftige Informationen liefern, etwa auch in Form eines Kennzahlensystems, die von den Gesellschaftern und den Organen der Beteiligungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (strategische Vorgaben, Planung, Koordination, Kontrolle) verwendet werden können. Das Beteiligungscontrolling koordiniert den gesamten Planungs- und Steuerungsprozess und baut ein standardisiertes Berichtswesen für alle Beteiligungen auf.
- (2) Die Stadtgemeinde Schwaz verfügte über kein Beteiligungscontrolling, das sämtliche Beteiligungen abdeckte und nach einheitlichen Kriterien aufgebaut war. Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung nahm ausschließlich der Bürgermeister wahr in Form nicht dokumentierter Managementbesprechungen (TZ 5).
- (3) Die Stadtgemeinde Schwaz hatte für ihre Beteiligungen kein Risikomanagement eingerichtet. Laut Angaben der Stadtgemeinde Schwaz beurteile der Gemeinderat bei der Beratung der erforderlichen Zuschüsse an die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH die ordnungsgemäße und risikofreie Umsetzung des Unternehmensgegenstands durch das Unternehmen. Vor der Übernahme einer Haftung für Darlehen von Beteiligungen werde das Risiko für die laufende Aufgabenerfüllung des Unternehmens beurteilt. Bei der Beratung über mögliche Gewinnentnahmen aus der Stadtwerke Schwaz GmbH habe die Stadtgemeinde Schwaz eine Risikoabwägung dieser Entnahme für das Unternehmen vorgenommen.

- 11.2 Der RH kritisierte unter Hinweis auf das Gebarungsvolumen (**TZ 19**) der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz mit einer Bilanzsumme von 116,54 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2021/22 bzw. 2021) und Umsatzerlösen von 32,31 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2021/22 bzw. 2021) sowie einem Abgang der Stadtgemeinde Schwaz für die Mehrheitsbeteiligungen von 11,07 Mio. EUR in den Jahren 2018 bis 2021 (**TZ 17**), dass die Stadtgemeinde Schwaz über kein Beteiligungscontrolling und kein Risikomanagement verfügte, die sämtliche Beteiligungen abdeckten und nach einheitlichen Kriterien aufgebaut waren. Damit unterließ die Stadtgemeinde eine systematische Identifikation, Analyse und Bewertung der mit ihren Beteiligungen verbundenen Risiken und daraus allenfalls resultierender Handlungserfordernisse.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, ein Beteiligungscontrolling und Risikomanagement einzurichten, die auf das Beteiligungsportfolio abgestimmt sind, und die daraus resultierenden Handlungserfordernisse und Risiken in ihren Entscheidungen zu beachten.

Berichtswesen

- 12.1 (1) Beteiligungsberichte bilden die Grundlage für eine faktenbasierte Steuerung durch den Gemeinderat. Laut Angaben der Geschäftsführungen der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz berichteten sie dem Bürgermeister im Rahmen regelmäßiger mündlicher Managementbesprechungen. Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH erstellte jährliche Leistungsberichte, die sie dem Beirat vorlegte und auch auf ihrer Website veröffentlichte. Ein standardisiertes schriftliches Berichtswesen für alle Beteiligungen war in der Stadtgemeinde Schwaz nicht eingerichtet.

(2) Das Land Tirol führte im Jahr 2019 mit einer Novelle zur Tiroler Gemeindeordnung²³ eine Berichtspflicht²⁴ für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ein. Die Gemeinde hatte demnach dafür zu sorgen, dass Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde standen,²⁵ der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister den nach Unternehmensrecht zu erstellenden Abschluss sowie einen Bericht über die Lage des Unternehmens über-

²³ LGBl. 82/2019, in Kraft getreten am 12. Juli 2019

²⁴ § 76 Tiroler Gemeindeordnung

²⁵ Ein beherrschender Einfluss ist ab einer Beteiligungshöhe von mehr als 50 % anzunehmen. Weiters kann ein beherrschender Einfluss vorliegen, wenn die Gemeinde die Möglichkeit hat, die Kontrolle über das Unternehmen auszuüben, indem sie die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten bestimmen und einen Nutzen daraus ziehen kann (siehe dazu 25. Merkblatt für die Gemeinden Tirols, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, 92. Jahrgang/Juni 2019).

mittelten.²⁶ Der Abschluss sowie der Bericht über die Lage des Unternehmens waren von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister bis zum Beschluss über den nächstfolgenden Rechnungsabschluss der Gemeinde dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwaz brachte dem Gemeinderat die Jahresabschlüsse und Berichte der Mehrheitsbeteiligungen in den Jahren 2019 bis 2021 nicht zur Kenntnis. Die Jahresabschlüsse der vier Mehrheitsbeteiligungen, in denen der Stadtrat die Generalversammlung bildete, genehmigte der Stadtrat. In einzelnen Jahren des überprüften Zeitraums brachte der Bürgermeister dem Stadtrat die Jahresabschlüsse von Minderheitsbeteiligungen oder mittelbaren Beteiligungen zur Kenntnis.

(4) Der Gemeinderat befasste sich dann mit Angelegenheiten der Beteiligungen, wenn es seiner Beschlussfassung und einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte; dies betraf z.B. die Übernahme von Haftungen für Darlehen für diese Unternehmen. Weiters „beauftragte“ er mit Beschluss die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG und die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH mit Investitionen oder er genehmigte Zuschüsse an die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH. Von den Gesellschaftsverträgen der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen enthielten nur jene der Immobiliengesellschaften eine Genehmigungspflicht durch den Gemeinderat – bzw. durch den von ihm beauftragten Stadtrat – für einen Katalog von Geschäften.

Über Beteiligungen berichtete der Bürgermeister dem Gemeinderat unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“.

(5) Gemäß den Controlling-Richtlinien des Bundes²⁷ waren von den Beteiligungen des Bundes quartalsweise einheitliche und vollständige Controlling-Berichte zu erstellen. In diesen Quartalsberichten waren wesentliche Zielabweichungen zu kommentieren und Erläuterungen zur weiteren Entwicklung darzustellen; falls erforderlich, waren in der Folge Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

12.2 Der RH kritisierte, dass in der Stadtgemeinde Schwaz kein standardisiertes Berichtswesen für die Beteiligungen eingerichtet war und die Geschäftsführungen der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen dem Bürgermeister nur mündlich berichteten. Nur die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH erstellte einen jährlichen Leistungsbericht. Dem Gemeinderat berichtete der Bürgermeister über Beteiligungen unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“.

²⁶ Nur die Stadtwerke Schwaz GmbH war gemäß § 243 Unternehmensgesetzbuch zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet. Dieser war der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen.

²⁷ BGBl. II 319/2002 i.d.g.F.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, ein standardisiertes Berichtswesen einzurichten, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst. Dabei könnte sie sich an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. Dem Gemeinderat wäre einmal jährlich ein Beteiligungsbericht vorzulegen.

Der RH kritisierte, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwaz die Jahresabschlüsse und Berichte der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen in den Jahren 2019 bis 2021 entgegen der Tiroler Gemeindeordnung dem Gemeinderat nicht vorlegte.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, dem Gemeinderat die nach Unternehmensrecht zu erstellenden Jahresabschlüsse und Lageberichte der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen regelmäßig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

- 12.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwaz verwies in ihrer Stellungnahme auf die Möglichkeit, im Rahmen des seit 2019 eingerichteten gemeindeeigenen Intranets für Mitglieder des Gemeinderats in die Protokolle der Ausschüsse und des Stadtrats samt Rechnungsabschlüssen der Beteiligungen Einsicht zu nehmen. Weiters hätten bei Bedarf die Geschäftsführungen der Beteiligungen an den Sitzungen des Gemeinderats teilgenommen und über aktuelle Themen berichtet. Die Protokolle der Gemeinderatsitzungen seien auch auf der Website der Stadtgemeinde Schwaz öffentlich verfügbar. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz betone, dass er sich bei der Wahrnehmung der Eigentümerrechte weder beeinträchtigt noch benachteiligt gefühlt habe.

Aus diesem Grund erachte die Stadtgemeinde Schwaz die bisherige Berichterstattung über ihre Beteiligungen in vielfältiger Weise als umfangreich und informativ. Sie sagte zu, einen gemeinsamen Jahresbericht über die wesentlichen Eckpunkte und Parameter der Beteiligungen zu erstellen und die Abläufe und Aufgabenzuordnungen verstärkt und komprimiert zu dokumentieren.

(2) Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie seit ihrer Gründung einen standardisierten jährlichen Leistungsbericht erstelle, der neben der jährlichen detaillierten Budgetplanung die Basis für die Überwachung der Finanzen bilde und die erreichten Zielvorgaben darstelle.

Der Jahresabschluss bzw. die Bilanz sei unverzüglich erstellt und im Folgejahr zwischen April und Mai der Generalsversammlung vorgelegt worden. Zusätzlich seien die Bilanzunterlagen an die Mitglieder des Stadtrats zur Begutachtung übermittelt worden.

- 12.4 (1) Der RH hielt gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz nochmals fest, dass kein standardisiertes Berichtswesen für ihre Beteiligungen eingerichtet war. Weiters wies er darauf hin, dass die Tiroler Gemeindeordnung eine Berichtspflicht der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde standen, an den Gemeinderat vorsah; demnach waren der Abschluss sowie der Bericht über die Lage des Unternehmens dem Gemeinderat bis zum Beschluss über den nächstfolgenden Rechnungsabschluss zur Kenntnis zu bringen. Nach Ansicht des RH war damit eine Berichtspflicht an das Kollegialorgan Gemeinderat verbunden. Die Möglichkeit für Mitglieder des Gemeinderats, im Intranet die Protokolle der Ausschüsse und des Stadtrats samt Rechnungsabschlüssen der Beteiligungen einzusehen, konnte diese Berichtspflicht nicht ersetzen, da damit die Abschlüsse und Berichte über die Lage der Beteiligungsunternehmen weder nachweislich noch dokumentiert dem Gemeinderat als Kollegialorgan fristgerecht zur Kenntnis gelangten.

Aus diesem Grund hielt der RH an seinen Empfehlungen an die Stadtgemeinde Schwaz fest, ein standardisiertes Berichtswesen einzurichten und dem Gemeinderat als Kollegialorgan die Jahresabschlüsse und Lageberichte fristgerecht zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Der RH wies die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH darauf hin, dass seine Empfehlungen an die Stadtgemeinde Schwaz als Eigentümer der Beteiligungsunternehmen gerichtet waren. Er hob nochmals hervor, dass nur die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH jährlich einen Leistungsbericht erstellte, aber in der Stadtgemeinde Schwaz kein standardisiertes Berichtswesen für die Beteiligungsunternehmen eingerichtet war und die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Berichtspflicht laut Tiroler Gemeindeordnung umzusetzen hatte.

Transparenz

Prüf- und Aufsichtsbefugnisse

- 13.1 (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Prüf- und Aufsichtsbefugnisse der Tiroler Gemeinden und der Gemeindeaufsichtsbehörde für die Gebarung der Tiroler Gemeinden sowie der von ihnen beherrschten Beteiligungen:

Tabelle 3: Befugnisse des Prüfungsausschusses und der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Kontrolle von Gemeinden und ihrer Beteiligungen in Tirol

Kontrolleinrichtung	Kontrollkompetenzen über	
	Gemeindegebarung	Beteiligungen unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde
Überprüfungsausschuss der Gemeinde	ja	nein
Aufsichtsbehörde des Landes (Gemeindeaufsicht)	ja	nein

Quelle: RH

(2) Gemäß § 109 Tiroler Gemeindeordnung hatte der gemeindeinterne Überprüfungsausschuss die Gebarung der Gemeinde, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, auf Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Unter wirtschaftlichen Unternehmen waren nur die kommunalen Eigenbetriebe zu verstehen, die einen Teil der Gemeindegebarung darstellten. Ausgliederte Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit waren von der Kontrollkompetenz nicht erfasst. Im Burgenland war dem Prüfungsausschuss der Gemeinde die Kontrollkompetenz auch für Unternehmen, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, eingeräumt.²⁸

Für die Gemeinden in Tirol bestand über das Unternehmensgesetzbuch²⁹ hinaus keine Verpflichtung, einen Abschlussprüfer für ihre Beteiligungen zu bestellen.³⁰ Gemäß Unternehmensgesetzbuch war ausschließlich für die Stadtwerke Schwaz GmbH ein Abschlussprüfer zu bestellen. Die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. ließ als einziges Unternehmen freiwillig ihren Abschluss prüfen. Für die Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. hatte

²⁸ siehe § 78 Abs. 1 Z 4 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. 55/2002 i.d.g.F.; die Prüfung durch den Prüfungsausschuss entfiel gemäß Abs. 2a leg. cit., wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch hiezu beruflich Befugte gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen war. In diesem Fall war der Prüfbericht des beruflich Befugten dem Gemeinderat spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

²⁹ dRGBL. 1897 S. 219 i.d.g.F.

³⁰ Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung gemäß § 221 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch unterlagen keiner Prüfpflicht durch einen Abschlussprüfer nach § 268 Abs. 1 leg. cit., sofern diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften keinen Aufsichtsrat haben mussten. Eine kleine Gesellschaft lag vor, wenn zumindest zwei von drei Merkmalen nicht überschritten wurden: 5 Mio. EUR Bilanzsumme, 10 Mio. EUR Umsatzerlöse, im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer.

gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz³¹ der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband den Jahresabschluss verpflichtend zu prüfen.

(3) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden kam dem Land ein Aufsichtsrecht über die Gemeinde zu.³² Als Teil der Gemeindeaufsicht räumte Art. 119a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz dem Land das Recht ein, die Gebarung der Gemeinde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. In Tirol nahmen die Bezirkshauptmannschaften die Aufsicht des Landes wahr, soweit nichts anderes bestimmt war. Die Gebarungsprüfung von Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oblag der Landesregierung, die im Einzelfall die Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung ermächtigen konnte.³³ Die Gebarung ausgegliederter Unternehmen war nicht Teil der Gemeindegebarung und unterlag daher auch nicht der Gebarungskontrolle durch die Gemeindeaufsicht.

Im Rahmen ihrer Kontrollkompetenz prüfte die Gemeindeabteilung des Landes Tirol jährlich die Rechnungsabschlüsse der Stadtgemeinde Schwaz, insbesondere die Qualität der Gemeindehaushaltsdaten, bevor sie an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ weitergeleitet wurden.

- 13.2 Der RH hielt fest, dass weder der gemeindeinterne Überprüfungsausschuss noch die Gemeindeaufsichtsbehörde des Landes Kontrollrechte für die Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz hatte. Er sah darin ein Kontrolldefizit, da auch ein allfälliges Abschlussprüfermandat nicht die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umfasste. Auch könnte der Überprüfungsausschuss bei gegebener Prüfkompetenz einzelne Themenfelder vergleichend in mehreren Beteiligungen prüfen.

[Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, auf die Möglichkeit einer Prüfung der von ihr beherrschten Beteiligungen durch den Überprüfungsausschuss hinzuwirken.](#)

- 13.3 Die Stadtgemeinde Schwaz sagte in ihrer Stellungnahme zu, Beteiligungen insoweit freiwillig dem Überprüfungsausschuss zu unterwerfen und dies in ihre weiteren Überlegungen miteinzubeziehen, soweit dies die Aufsichtsbehörde nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 als zulässig erachte.

³¹ § 5 in Verbindung mit § 28 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. 139/1979 i.d.g.F.

³² Art. 118 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 i.d.g.F.

³³ § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 119 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung

Ausweis im Rechnungsabschluss

14.1 (1) Bis einschließlich 2019 war dem Rechnungsabschluss der Gemeinde gemäß VRV 1997 ein Nachweis anzuschließen über

- den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres,
- die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und
- den Stand am Schluss des Finanzjahres (Beteiligungsnachweis).³⁴

Mit der VRV 2015 wurden die Informationen, die über Beteiligungen im Rechnungsabschluss darzustellen waren, deutlich ausgeweitet. Zusätzlich zu den unmittelbaren Beteiligungen waren auch mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von 50 % auszuweisen. Dem Rechnungsabschluss waren jeweils folgende Informationen anzuschließen:

- ein Beteiligungsspiegel für unmittelbare Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen³⁵ (Anlage 6j),
- ein Beteiligungsspiegel für mittelbare Beteiligungen (Anlage 6k) sowie
- eine gesonderte Anlage für Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von der Gebietskörperschaft verwaltet wurden (Anlage 6l).

Die Anlagen wiesen unterschiedliche Datenfelder (Kennzahlen) auf.

(2) Die Stadtgemeinde Schwaz führte zu den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 einen Beteiligungsnachweis, in dem die unmittelbaren Beteiligungen nicht vollständig ausgewiesen waren.³⁶ Eine Information zu den mittelbaren Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz war den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 nicht angeschlossen.

(3) Die Anlagen zu den Beteiligungen der Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 entsprachen in mehrfacher Hinsicht nicht den Vorgaben der VRV 2015:

- Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen waren nicht vollständig ausgewiesen,
- die Anlage über verwaltete Einrichtungen enthielt keine Angaben, obwohl die Stadtgemeinde Schwaz die Dr. Walter Waizer–Stiftung verwaltete,

³⁴ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV 1997, am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten

³⁵ § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Z 9 und 10 VRV 2015; verbundene Unternehmen waren bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen oder wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hatte. Ein assoziiertes Unternehmen war bei einem Kapitalanteil von 20 % bis 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % war von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

³⁶ Die Beteiligung als Kommanditist an der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG fehlte.

- die Anlage für die mittelbaren Beteiligungen entsprach nicht der Vorlage der VRV 2015,
- die Daten in den Anlagen zu den unmittelbaren Beteiligungen (Anlage 6j) und mittelbaren Beteiligungen (Anlage 6k) waren vielfach nicht korrekt, beispielsweise die Anteile an den Beteiligungen oder Finanzdaten zu den Beteiligungen.

Zu den festgestellten Mängeln im Detail verwies der RH auf den Anhang.

- 14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass zu den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde Schwaz die Anlagen über die Beteiligungen weder in den Jahren 2018 und 2019 den Vorgaben der VRV 1997 noch in den Jahren 2020 und 2021 den Vorgaben der VRV 2015 entsprachen. Die spätestens seit dem Finanzjahr 2020 anzuwendende VRV 2015 sah gesonderte Anlagen zum Rechnungsabschluss für sämtliche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen ab einem durchgerechneten Anteil von mindestens 50 % vor sowie für von der Stadtgemeinde verwaltete Einrichtungen.

Der RH bemängelte insbesondere, dass die Stadtgemeinde Schwaz ab dem Finanzjahr 2020 in diesen Anlagen

- weder die unmittelbaren noch die mittelbaren Beteiligungen noch die von der Stadtgemeinde Schwaz verwalteten Einrichtungen vollständig auswies,
- die Anteile an den Beteiligungen nicht korrekt darstellte und
- die Finanzdaten zu den Beteiligungen vielfach nicht korrekt erfasste.

Diese Anlagen waren nach Ansicht des RH daher nicht geeignet, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit ein getreues Bild über die Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz zu vermitteln.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, in den Rechnungsabschlüssen die Anlagen über die Beteiligungen entsprechend den Vorgaben und Mustervorlagen der VRV 2015 zu erstellen und die Daten vollständig und korrekt zu erfassen.

- 14.3 Die Stadtgemeinde Schwaz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie den Rechnungsabschluss 2022 teilweise korrigiert und Fehlstände berichtigt habe. Sie habe auch sämtliche Bilanzsummen laut den aktuellen Jahresabschlüssen eingepflegt und auf den neuesten Stand gebracht. Der vorläufige Rechnungsabschluss 2022 sei vorab in das Portal Tirol Gemeindeanwendung 3.0 hochgeladen worden. Die Gemeindeaufsicht habe dazu keine Beanstandungen geäußert. Die Stadtgemeinde Schwaz habe den Rechnungsabschluss 2022 mit den erforderlichen Bestandteilen der VRV 2015 sowie der richtigen Beilagenbezeichnung abgeschlossen.

Finanzielle Entwicklung der Stadtgemeinde Schwaz

Rechnungsabschlüsse

15.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung wesentlicher Kennzahlen der Stadtgemeinde Schwaz entsprechend den Vorgaben zur Haushaltsführung. Durch die Umstellung auf die VRV 2015 war ein Mehrjahresvergleich der Haushaltsdaten für den überprüften Zeitraum nur eingeschränkt möglich:

Tabelle 4: Finanzielle Entwicklung der Stadtgemeinde Schwaz

	2018	2019	2020	2021	Veränderung
	VRV 1997		VRV 2015		
	in Mio. EUR				in %
Haushaltsvolumen ¹	36,52	35,72	–	–	-2
Volumen des Finanzierungshaushalts ²	–	–	35,67	37,75	6
Jahresergebnis (Saldo 4) ³	-0,25	1,16	–	–	–
Nettoergebnis nach Zuweisungen an und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen	–	–	0,16	0,38	138
Finanzschulden	6,30	5,65	5,09	4,52	-28
Haftungen	11,35	12,49	13,17	13,75	21
laufende Einnahmen ³	32,62	35,38	–	–	8
Erträge der operativen Gebarung ³	–	–	32,81	37,41	14
	in %				
Quote freie Finanzspitze	3,10 ⁴	10,42 ⁴	2,37 ⁵	5,55 ⁵	–

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung; Berechnungen: RH

VRV = Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

¹ Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben gemäß VRV 1997

² Summe der Auszahlungen des Finanzierungshaushalts gemäß VRV 2015

³ laut Rechnungsquerschnitt

⁴ Ergebnis der fortdauernden Gebarung (Ergebnis der laufenden Gebarung abzüglich der Tilgungsverpflichtungen) im Verhältnis zu den laufenden Einnahmen

⁵ Ergebnis der fortdauernden Gebarung (Saldo der operativen Gebarung abzüglich Tilgungsverpflichtungen und Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln) im Verhältnis zu den Einzahlungen der operativen Gebarung

(2) Die Stadtgemeinde Schwaz wies mit Ausnahme des Jahres 2018 ein positives Jahresergebnis (Saldo 4 laut Rechnungsquerschnitt gemäß VRV 1997) oder ein positives Nettoergebnis nach Zuweisung an und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen aus. Das positive Ergebnis des Jahres 2020 konnte die Stadtgemeinde Schwaz durch eine Entnahme aus der Haushaltsrücklage in Höhe von 0,50 Mio. EUR erreichen. Im Jahr 2021 führte die Stadtgemeinde Schwaz 0,43 Mio. EUR an die Haushaltsrücklage wieder zu.

Die Finanzschulden sanken im überprüften Zeitraum von 6,30 Mio. EUR um 28 % auf 4,52 Mio. EUR. Im Jahr 2020 betrugen die Finanzschulden im Verhältnis zum Finanzierungshaushaltsvolumen in der Stadtgemeinde Schwaz 14 %, bei den österreichischen Gemeinden der gleichen Größenklasse³⁷ (Vergleichsgemeinden) durchschnittlich 53 %.

(3) Die Quote freie Finanzspitze ist eine Maßzahl für den finanziellen Spielraum bei neuen Projekten und Investitionen inklusive allfälliger Folgelasten nach Berücksichtigung der bestehenden Tilgungsverpflichtungen. Sie war in der Stadtgemeinde Schwaz im überprüften Zeitraum stets positiv. Das heißt, die Stadtgemeinde konnte finanzielle Handlungsspielräume erwirtschaften, z.B. für Investitionen ohne Neuverschuldung, wobei diese 2019 und 2021 höher als 2018 und 2020 waren.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Schwaz in den Jahren 2020 und 2021 positive Nettoergebnisse nach Zuweisungen an und Entnahmen aus Haushaltsrücklagen auswies. Das positive Ergebnis des Jahres 2020 erzielte sie durch Entnahmen aus der Haushaltsrücklage (0,50 Mio. EUR), sie konnte aber im Jahr 2021 0,43 Mio. EUR wieder der Haushaltsrücklage zuweisen.

Zudem anerkannte der RH, dass die Stadtgemeinde Schwaz im überprüften Zeitraum ihre Finanzschulden um 28 % senken konnte und diese – gemessen am Finanzierungshaushalt – wesentlich niedriger waren als in den Vergleichsgemeinden. Er wies jedoch darauf hin, dass die Haftungen insbesondere für schulische Infrastrukturprojekte der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG (TZ 18) um 21 % angestiegen waren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, weiterhin auf eine nachhaltige Haushaltsführung zu achten und bei anhaltender Verschlechterung der finanziellen Parameter Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

³⁷ Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Bewertung der Beteiligungen

- 16.1 (1) (a) In der VRV 1997 fehlten Vorgaben für die Bewertung und Darstellung von Beteiligungen.

Die Stadtgemeinde Schwaz setzte im Rechnungsabschluss im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen³⁸ teilweise ihr anteiliges Stammkapital an.

(b) Gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 waren Beteiligungen mit dem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Demgegenüber wies die Stadtgemeinde Schwaz das anteilige Stammkapital aus; es betrug laut den Jahresabschlüssen der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz zu ihren Bilanzstichtagen im Jahr 2020 insgesamt 3,71 Mio. EUR.

Auf Grundlage der Bewertungsmethode nach der VRV 2015 ergab sich zu den Bilanzstichtagen im Jahr 2020 ein anteiliges Nettovermögen von 60,07 Mio. EUR für die unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 5: Beteiligungsausmaß und Beteiligungswert der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz zu den Bilanzstichtagen des Jahres 2020

unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen	Beteiligungsausmaß	anteiliges Stammkapital	anteiliges Nettovermögen (VRV 2015)	Differenz
	in %	in EUR		
Immobilien Schwaz GmbH	100	35.000	281.644	246.644
Immobilien Schwaz GmbH & Co KG	100	10.000	7.412.524	7.402.524
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	100	35.000	2.476.847	2.441.847
Stadtwerke Schwaz GmbH ¹	100	3.633.642	49.899.090	46.265.448
Summe		3.713.642	60.070.105	56.356.463

VRV = Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Quellen: Jahresabschlüsse der Beteiligungen; Berechnung: RH

¹ Die Stadtwerke Schwaz GmbH bilanzierte zum 31. März.

Der Unterschied zwischen dem bis 2019 von der Stadtgemeinde Schwaz teilweise gewählten Bewertungsansatz (anteiliges Stammkapital) und den Vorgaben der VRV 2015 (anteiliges Nettovermögen) führte für das Jahr 2020 zu einer Bewertungsdifferenz von 56,36 Mio. EUR. Zum Beispiel wies die Bilanz der Stadtwerke Schwaz GmbH eine Gewinnrücklage von 35,67 Mio. EUR und eine Kapitalrücklage von 9,60 Mio. EUR aus, die im Bewertungsansatz der Stadtgemeinde Schwaz bis 2019 unberücksichtigt geblieben waren.

³⁸ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV 1997

(2) Die folgende Tabelle vergleicht das im Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Schwaz ausgewiesene anteilige Nettovermögen zum 31. Dezember 2020 mit den in den Bilanzen für das Jahr 2020 ausgewiesenen Nettovermögen der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen:

Tabelle 6: Vergleich des anteiligen Nettovermögens zwischen Rechnungsabschluss und Jahresabschluss

unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen	Beteiligungsausmaß	anteiliges Nettovermögen zum 31. Dezember 2020 laut Rechnungsabschluss 2021	anteiliges Nettovermögen laut Jahresabschluss 2020	Differenz
	in %	in EUR		
Immobilien Schwaz GmbH	100	285.775	281.644	-4.131
Immobilien Schwaz GmbH & Co KG	100	7.193.967	7.412.524	218.557
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	100	2.469.796	2.476.847	7.051
Stadtwerke Schwaz GmbH ¹	100	43.953	49.899.090	49.855.137
Summe		9.993.491	60.070.105	50.076.614

¹ Die Stadtwerke Schwaz GmbH bilanzierte zum 31. März.

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; Jahresabschlüsse der Beteiligungen; Berechnung: RH

Bei den unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen entsprach das anteilige Nettovermögen zum 31. Dezember 2020 laut Rechnungsabschluss 2021 nicht den Werten ihrer Jahresabschlüsse 2020. Insbesondere bei der Stadtwerke Schwaz GmbH war der Anteil am Nettovermögen um rd. 50 Mio. EUR niedriger ausgewiesen (TZ 14).

16.2 Der RH hielt fest, dass eine Bewertung der Beteiligungen mit dem Anteil am (Stamm-)Kapital keine Auskunft über den tatsächlichen Wert des Beteiligungsvermögens gab.

Er hob hervor, dass ab 2020 Beteiligungen nach der VRV 2015 mit dem Anteil am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen zu bewerten waren und dadurch die Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse anstieg.

Der RH bemängelte daher, dass die im Rechnungsabschluss 2021 der Stadtgemeinde Schwaz ausgewiesenen Nettovermögen der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen um rd. 50 Mio. EUR unter den Bilanzwerten der Beteiligungen lagen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, das Nettovermögen der Beteiligungen zukünftig korrekt auszuweisen.

Zahlungsflüsse

- 17.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen (z.B. Steuern, Abgaben, Gebühren) und Ausgaben (z.B. Zuschüsse, Mieten, Dienstleistungen), die die Stadtgemeinde Schwaz in den Jahren 2018 bis 2021 für ihre Mehrheitsbeteiligungen³⁹ erhielt bzw. tätigte:

Tabelle 7: Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Schwaz von bzw. für unmittelbare und mittelbare Mehrheitsbeteiligungen

Mehrheitsbeteiligung ¹		2018	2019	2020	2021	Summe 2018 bis 2021
in EUR						
Immobilien Schwaz GmbH & Co KG	Einnahmen	22.105	33.725	22.419	34.001	112.249
	Ausgaben	714.625	503.200	331.295	335.727	1.884.847
Schwazer Kommunalbetriebe GmbH	Einnahmen	0	0	224	603	827
	Ausgaben	669.735	621.043	618.697	624.229	2.533.704
Stadt Schwaz Holding GmbH	Einnahmen	–	–	–	5.108	5.108
	Ausgaben	–	–	–	45.258	45.258
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	Einnahmen	9.611	9.011	11.543	12.804	42.969
	Ausgaben	1.656.783	1.629.921	1.590.880	1.513.151	6.390.733
Stadtwerke Schwaz GmbH	Einnahmen	1.108.278	1.113.311	1.031.839	1.147.374	4.400.802
	Ausgaben	1.033.776	1.106.419	1.168.318	1.472.099	4.780.611
SWS Immo GmbH	Einnahmen	–	–	–	613	613
	Ausgaben	–	–	–	0	0
Summen	Einnahmen	1.139.993	1.156.047	1.066.025	1.200.502	4.562.567
	Ausgaben	4.074.919	3.860.582	3.709.189	3.990.463	15.635.154
Saldo		-2.934.926	-2.704.535	-2.643.164	-2.789.961	-11.072.586

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Schwaz

¹ Die Stadtgemeinde Schwaz hatte im überprüften Zeitraum keine Ausgaben an und Einnahmen von der Immobilien Schwaz GmbH.

(2) In den Jahren 2018 bis 2021 betrug der Abgang (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz 11,07 Mio. EUR. Die Ausgaben konnten lediglich zu 29 % durch Einnahmen aus den Mehrheitsbeteiligungen bedeckt werden.

Die höchsten Ausgaben im überprüften Zeitraum leistete die Stadtgemeinde Schwaz an die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH als Zuschuss zum laufenden Betrieb und als weitere zweckbezogene „Sondermittel“⁴⁰ in Höhe von insgesamt

³⁹ Bei den mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen war die im Eigentum der Stadtgemeinde Schwaz stehende Stadtwerke Schwaz GmbH Hauptgesellschafter. Bei der von der Stadtwerke Schwaz GmbH im Jahr 2020 erworbenen Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. fielen im überprüften Zeitraum keine Einnahmen von und Ausgaben an die Stadtgemeinde Schwaz an.

⁴⁰ z.B. weitere Zuschüsse für Weihnachtsbeleuchtung, die Herstellung von Stromanschlüssen und den Ankauf von Möbeln für Veranstaltungen

5,89 Mio. EUR. Von der Stadtwerke Schwaz GmbH bezog die Stadtgemeinde Schwaz Instandhaltungsarbeiten (1,66 Mio. EUR), Energielieferungen (1,44 Mio. EUR) und die Straßenbeleuchtung (1,24 Mio. EUR). Als Mietausgaben hatte die Stadtgemeinde Schwaz 1,27 Mio. EUR für die Immobilien, die sie an die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG übertragen und von dieser wieder angemietet hatte, zu entrichten. An die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH hatte sie 2,53 Mio. EUR für Sportanlagen im Gemeindegebiet zu zahlen.

Die Gesamteinnahmen der Stadtgemeinde Schwaz über 4,56 Mio. EUR stammten mit 3,90 Mio. EUR zum überwiegenden Teil aus Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Schwaz GmbH, die Kommunalsteuerleistungen der Mehrheitsbeteiligungen betragen 0,55 Mio. EUR.

(3) Der Aufgabenbereich des Kammeramts umfasste auch die Buchhaltung für die Immobilien Schwaz GmbH und die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG (TZ 7). Für diese Tätigkeit verrechnete die Stadtgemeinde Schwaz den beiden Immobiliengesellschaften kein Entgelt.

- 17.2 Der RH verwies darauf, dass der Abgang, der für die Stadtgemeinde Schwaz aus ihren Mehrheitsbeteiligungen resultierte, im Zeitraum 2018 bis 2021 jährlich durchschnittlich 2,77 Mio. EUR und insgesamt 11,07 Mio. EUR betrug. Dies stellte wesentliche Ausgabenpositionen für den Haushalt der Stadtgemeinde Schwaz dar. Angesichts des jährlichen Zuschusses von durchschnittlich 1,59 Mio. EUR an die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH verwies der RH auf die Tiroler Gemeindeordnung, wonach sich die Gemeinde an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen konnte, wenn diese Unternehmenstätigkeit nicht zweckmäßigerweise von anderen besorgt werden konnte und der Haushalt der Gemeinde nicht wesentlich belastet wurde (TZ 2).

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, die Wirtschaftlichkeit jener Beteiligungsunternehmen, die von Zuschüssen der Stadtgemeinde abhängig sind, kritisch zu hinterfragen, deren Leistungen zu analysieren und gegebenenfalls die Fortführung zu überdenken.

Der RH bemängelte, dass die Stadtgemeinde Schwaz für die Wahrnehmung der laufenden Buchhaltung für die Immobilien Schwaz GmbH und die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG durch das Kammeramt kein Leistungsentgelt verrechnete und somit die Kostentransparenz für diese Leistungen fehlte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, für ihre Beteiligungen erbrachte Leistungen im Sinne der Kostentransparenz angemessen zu verrechnen.

- 17.3 Die Stadtgemeinde Schwaz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sich die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH als moderner und leistungsfähiger Veranstaltungsort im „SZentrum“ etabliert habe; dies lasse sich an der Auslastung mit mehr als 300 Veranstaltungstagen durchschnittlich im Jahr eindrucksvoll belegen. Vor diesem Hintergrund veranlasse die Stadtgemeinde Schwaz Transfers erst nach kritischer Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen, die laufend, insbesondere zwischen der Geschäftsführung, dem Beirat, der Generalversammlung sowie dem Gemeinderat erörtert würden.
- 17.4 Der RH wies gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz nochmals darauf hin, dass die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH ein Zuschussbetrieb war, und die Stadtgemeinde Schwaz deshalb verpflichtet war, gemäß Tiroler Gemeindeordnung die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung zu analysieren.

Haftungen

- 18.1 (1) Nach § 86 Tiroler Gemeindeordnung durfte die Gemeinde Haftungen gewähren, wenn dies aus wichtigen, insbesondere aus wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Gründen erforderlich war und der Darlehensnehmer nachwies, dass die ordnungsgemäße Tilgung und Verzinsung des Darlehens gesichert waren.

Haftungen, die im Einzelfall 10 % der im Voranschlag veranschlagten ordentlichen Ausgaben überstiegen, waren von der Aufsichtsbehörde des Landes zu genehmigen⁴¹.

(2) Die Stadtgemeinde Schwaz übernahm Haftungen für Verbindlichkeiten von vier Beteiligungen, um diesen günstige Konditionen für Darlehensaufnahmen zu ermöglichen. Eine Abgeltung des Haftungsrisikos verlangte sie nicht.

⁴¹ Seit Einführung der VRV 2015 war eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Tirol dann erforderlich, wenn die Haftungen im Einzelfall 10 % der im Rechnungsabschluss des zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 gemäß VRV 2015 überstiegen (§ 123 Tiroler Gemeindeordnung).

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Haftungen für die vier Beteiligungen:

Tabelle 8: Haftungen der Stadtgemeinde Schwaz für ihre Beteiligungen

Beteiligung	Beteiligungs- ausmaß	ursprüngliche Haftungs- höhe (2021)	Haftungshöhe zum Jahresende				Veränderung 2018 bis 2021
			2018	2019	2020	2021	
	in %		in Mio. EUR				in %
Immobilien Schwaz GmbH & Co KG	100	13,63	4,17	6,40	8,06	9,60	130
Schwazer Kommunalbetriebe GmbH	¹ (mittelbar 100 %)	2,62	0,24	0,05	0	0	–
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	100	5,00	3,72	3,51	3,27	2,97	-20
Stadtwerke Schwaz GmbH	100	16,50	2,56	1,94	1,31	0,71	-72
Summe		37,74	10,69	11,90	12,64	13,29	24

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtgemeinde Schwaz

Ende 2021 betragen die Haftungen der Stadtgemeinde Schwaz für Verbindlichkeiten ihrer Beteiligungen 13,29 Mio. EUR, das entsprach 36 % der Erträge der operativen Gebarung. Weitere Haftungen – ausgenommen der Haftung für ein Darlehen der Dr. Walter Waizer–Stiftung von 0,46 Mio. EUR (Ende 2021) – bestanden nicht.

Im überprüften Zeitraum übernahm die Stadtgemeinde Schwaz im Wesentlichen Haftungen für Darlehensaufnahmen der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG für Umbau- und Erweiterungsarbeiten bei der Johannes–Messner–Schule (4 Mio. EUR) und für Sanierungsarbeiten bei der Sporthalle Bundesschulzentrum Schwaz (2,50 Mio. EUR). Die Aufsichtsbehörde des Landes Tirol genehmigte beide Haftungen.

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Haftungshöhe der Stadtgemeinde Schwaz für Beteiligungen im überprüften Zeitraum um 24 % anstieg und Darlehensaufnahmen der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG für schulische Infrastrukturprojekte betraf.

Er wies kritisch darauf hin, dass die Stadtgemeinde Schwaz für Haftungen im Ausmaß von 13,29 Mio. EUR (Stand Ende 2021) zugunsten von Beteiligungen keine Haftungsentgelte verrechnete. Nach Ansicht des RH sind mit den übernommenen Haftungen finanzielle Risiken für die Gemeinde verbunden, die zu einer Nachschusspflicht aus dem Gemeindehaushalt führen können.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, zukünftig risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen.

- 18.3 Die Stadtgemeinde Schwaz sagte die Umsetzung zu.

Finanzielle Entwicklung der Beteiligungen

Jahresabschlüsse

19.1 (1) Ständen Unternehmen unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland, so hatten gemäß § 244 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens einen Konzernabschluss aufzustellen. Ein Mutterunternehmen war von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit,

- wenn nach der Bruttomethode am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag die Bilanzsummen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen insgesamt 24 Mio. EUR nicht überstiegen,
- die Umsatzerlöse nicht über 48 Mio. EUR lagen,
- im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt waren⁴² und
- mindestens zwei dieser drei Merkmale zutrafen.⁴³

Aufgrund der größenabhängigen Befreiungsbestimmungen war keine Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Schwaz GmbH zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet. Keine der Mehrheitsbeteiligungen erstellte einen Konzernabschluss freiwillig.

(2) Die Stadtwerke Schwaz GmbH war als mittelgroße Kapitalgesellschaft abschlussprüfungspflichtig.⁴⁴ Die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. als kleine Kapitalgesellschaft ließ ihren Jahresabschluss freiwillig prüfen.

(3) Der RH stellt im Folgenden die Umsatzerlöse und Jahresergebnisse der Stadtwerke Schwaz GmbH gesondert, jene der weiteren Mehrheitsbeteiligungen gesamthaft dar;⁴⁵ dies, weil es keinen Konzernabschluss gab, weil die Bilanzstichtage der Beteiligungen voneinander abwichen, weil die Geschäftsfelder bis zur Überprüfung des RH im Jahr 2022 voneinander abgegrenzt und die wirtschaftlichen Verflechtungen untereinander wenig ausgeprägt waren (TZ 22).

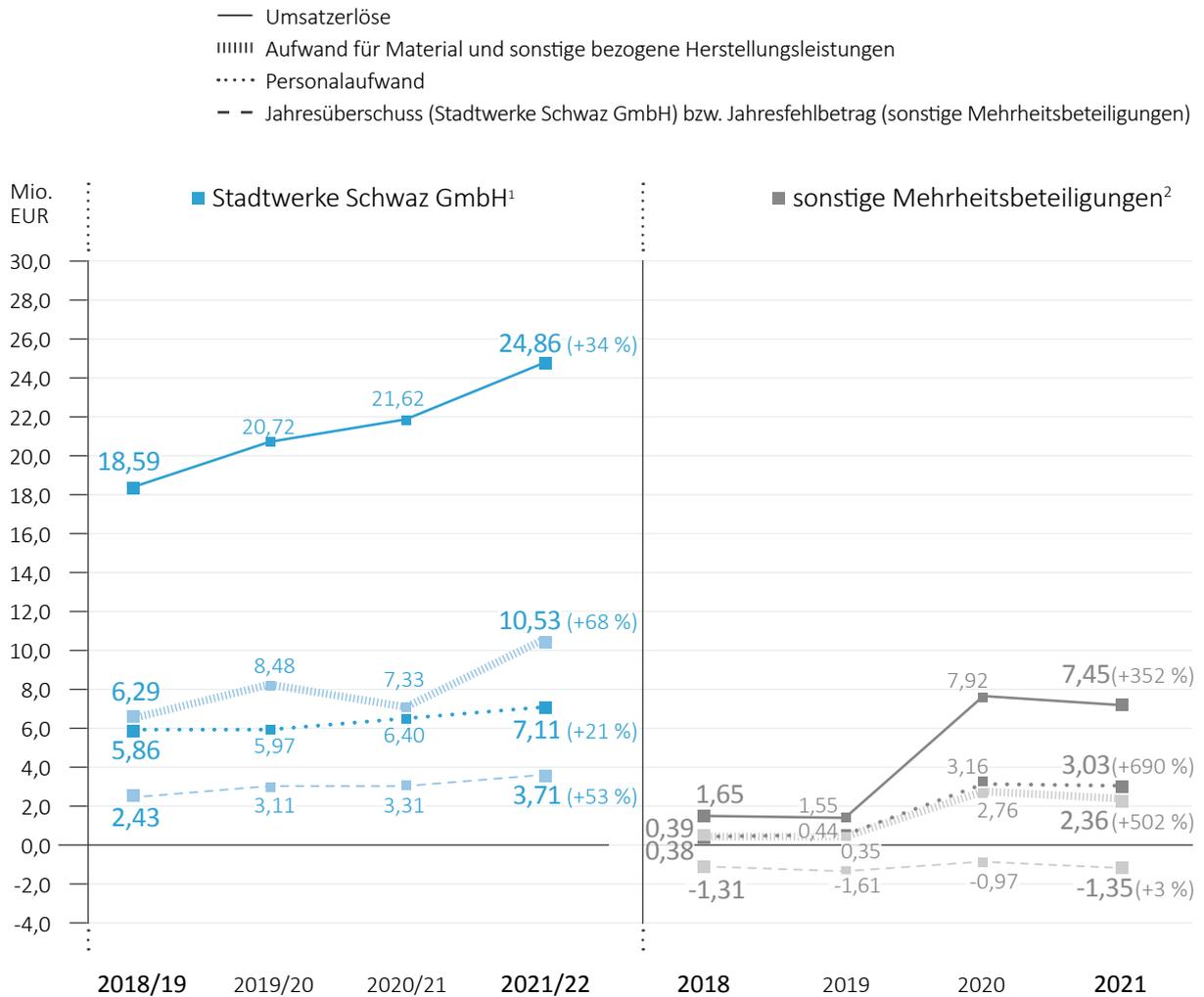
⁴² Bei der Bruttomethode werden die drei Größenmerkmale durch Addition der Einzelabschlüsse ermittelt. Bei der Nettomethode wird „probeweise“ ein konsolidierter Konzernabschluss erstellt (Grenzwert für Bilanzsumme 20 Mio. EUR, für Umsatzerlöse 40 Mio. EUR sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 250).

⁴³ § 246 Abs. 1 Z 1 Unternehmensgesetzbuch

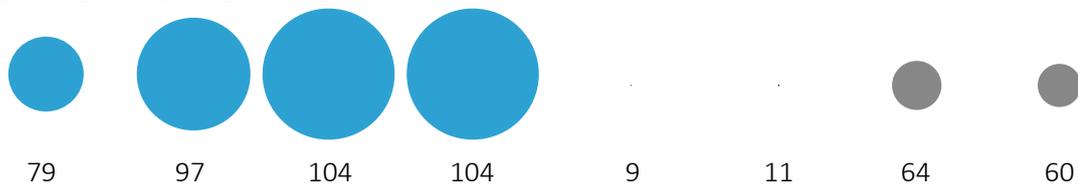
⁴⁴ § 268 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch

⁴⁵ Es erfolgte keine Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischenergebniskonsolidierung.

Abbildung 2: Umsatz-, Aufwands- und Ergebnisentwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz



durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



¹ Bilanzstichtag 31. März

² Bilanzstichtag jeweils 31. Dezember; Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. (ab 2020), Immobilien Schwaz GmbH, Immobilien Schwaz GmbH & Co KG, Schwazer Kommunalbetriebe GmbH, Stadt Schwaz Holding GmbH (ab 2021), Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH sowie SWS Immo GmbH (ab 2020)

Quellen: Jahresabschlüsse der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz; Darstellung: RH

Die Umsatzerlöse der Stadtwerke Schwaz GmbH stiegen vom Geschäftsjahr 2018/19 bis zum Geschäftsjahr 2021/22 von 18,59 Mio. EUR um 6,27 Mio. EUR auf 24,86 Mio. EUR (+34 %). Der Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 68 %, der Personalaufwand um 21 % sowie der Jahresüberschuss um 53 %.

(4) Im Juli 2020 kaufte die Stadtwerke Schwaz GmbH von der Elektrizitätswerke Reutte AG um 1,97 Mio. EUR die Gesellschaftsanteile an der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. und die zugehörige Betriebsliegenschaft samt Betriebsgebäude um 1,18 Mio. EUR. Dies mit dem Ziel, die Position als Elektroinstallationsunternehmen in der Region zu festigen und Fachpersonalreserven zu sichern. Der Kaufpreis für die Betriebsliegenschaft entsprach dem Verkehrswert, den ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger 2018 ermittelt hatte.

Das Anlagenverzeichnis der Stadtwerke Schwaz GmbH wies für das Betriebsgebäude den Anschaffungszeitpunkt 31. März 2021 aus – den Bilanzstichtag der Stadtwerke Schwaz GmbH –, weshalb sie das Gebäude für ein halbes Jahr abschrieb. Dies, obwohl die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. das Betriebsgebäude bereits ab August 2020 von der Stadtwerke Schwaz GmbH anmietete und nutzte.⁴⁶ Laut Mitteilung der Stadtwerke Schwaz GmbH sei der Mietvertrag mit der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. mündlich zustande gekommen, eine schriftliche Vereinbarung gebe es nicht.

(5) Von 2019 auf 2020 stiegen bei den sonstigen Mehrheitsbeteiligungen die Umsatzerlöse um 6,37 Mio. EUR, der Jahresfehlbetrag verbesserte sich um 0,64 Mio. EUR. Dies war insbesondere auf den Kauf der Gesellschaftsanteile an der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. zurückzuführen (2020 Umsatzerlöse 6,65 Mio. EUR und Jahresüberschuss 0,55 Mio. EUR).

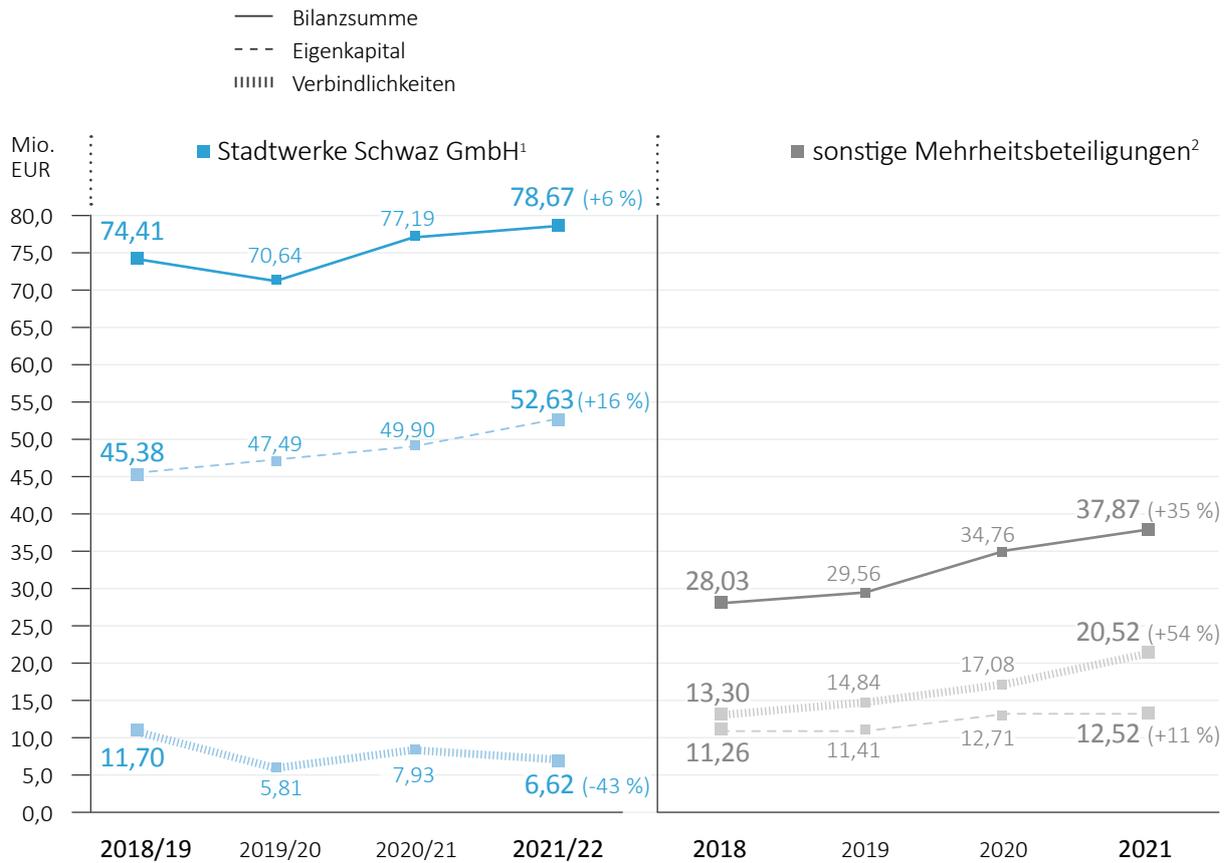
Während die Stadtwerke Schwaz GmbH in den Geschäftsjahren 2019/20 bis 2021/22 jeweils Jahresüberschüsse von mehr als 3 Mio. EUR erwirtschaftete, erzielte die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH in den Jahren 2019 bis 2021 Jahresfehlbeträge von insgesamt 4,58 Mio. EUR. Diese glich die Stadtgemeinde Schwaz über Kapitalzuschüsse aus.

Im Jahr 2020 war der Jahresüberschuss der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG mit 7.542 EUR um 111.381 EUR niedriger als im Jahr 2019. Dies war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Gesellschaft die Vorschreibung von Mieten und Betriebskosten für die Schwazer Mittelschule irrtümlich unterließ. Im Jahr 2021 holte sie die Vorschreibungen nach.

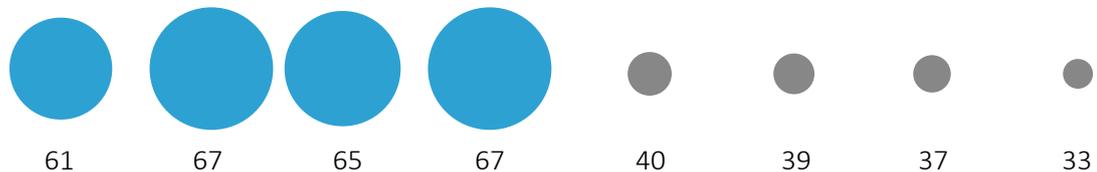
⁴⁶ Gemäß § 7 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. 400/1988 i.d.g.F., ist eine Ganzjahresabschreibung dann vorzunehmen, wenn das Wirtschaftsgut im Wirtschaftsjahr mehr als sechs Monate genutzt wird.

(6) Die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wiesen in Summe folgende bilanzielle Entwicklung auf, getrennt nach Stadtwerke Schwaz GmbH und sonstigen Mehrheitsbeteiligungen:

Abbildung 3: Bilanzielle Entwicklung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz



Eigenkapitalquote in %



¹ Bilanzstichtag 31. März

² Bilanzstichtag jeweils 31. Dezember; Elektro Rohner Gesellschaft m.B.H. (ab 2020), Immobilien Schwaz GmbH, Immobilien Schwaz GmbH & Co KG, Schwazer Kommunalbetriebe GmbH, Stadt Schwaz Holding GmbH (ab 2021), Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH sowie SWS Immo GmbH (ab 2020)

Quellen: Jahresabschlüsse der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz; Darstellung: RH

Das Eigenkapital der Stadtwerke Schwaz GmbH stieg vom Geschäftsjahr 2018/19 auf 2021/22 von 45,38 Mio. EUR um 7,25 Mio. EUR auf 52,63 Mio. EUR. Die Bilanzsumme erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 74,41 Mio. EUR um 6 % auf 78,67 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten sanken von 11,70 Mio. EUR um 5,08 Mio. EUR auf 6,62 Mio. EUR. Gemessen an der Bilanzsumme von 78,67 Mio. EUR betragen sie zuletzt 8 %.

Die Verbindlichkeiten der sonstigen Mehrheitsbeteiligungen betragen zum 31. Dezember 2021 20,52 Mio. EUR. Davon betrafen 13,21 Mio. EUR die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG. Deren Eigenkapital betrug zuletzt 7,67 Mio. EUR, die Bilanzsumme 21,89 Mio. EUR. Das Anlagevermögen der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG setzte sich vorwiegend aus Immobilien zusammen, z.B. Schulen, Feuerwehrgebäude und Friedhöfe, die sie an die Stadtgemeinde Schwaz vermietete.

Sowohl die Stadtwerke Schwaz GmbH als auch die sonstigen Mehrheitsbeteiligungen verfügten über eine Eigenkapitalquote⁴⁷ von mehr als 30 %: Bei der Stadtwerke Schwaz GmbH betrug sie 67 % (Jahresabschluss 2021/22), bei den sonstigen Mehrheitsbeteiligungen zumindest 31 % (Jahresabschlüsse 2021). Eine Ausnahme bildete die SWS Immo GmbH, deren Eigenkapitalquote, bedingt durch Buchwertabgänge in Höhe von 537.267 EUR (Wertansatz für später abgerissene Hallen), zum 31. Dezember 2021 im vorläufigen Jahresabschluss 2021 bei -19 % lag (TZ 21).

- 19.2 Der RH wies darauf hin, dass keine im Eigentum der Stadtgemeinde Schwaz stehende Kapitalgesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet war. Die Stadtwerke Schwaz GmbH war abschlussprüfungspflichtig. Die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. ließ freiwillig ihren Jahresabschluss prüfen.

Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH für das Betriebsgebäude, das sie im Juli 2020 kaufte und ab August 2020 an die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. vermietete, nur eine Halbjahresabschreibung vornahm, obwohl die Stadtwerke Schwaz GmbH das Gebäude in ihrem ersten Wirtschaftshalbjahr übernahm und die betriebliche Nutzung unmittelbar danach begann. Weiters kritisierte er, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH und die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. keinen schriftlichen Vertrag über die Vermietung der Betriebsliegenschaft abschlossen.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, im ersten Wirtschaftshalbjahr angeschaffte und genutzte Wirtschaftsgüter ganzjährig abzuschreiben; Mietverträge wären stets zu verschriftlichen.

⁴⁷ Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme

Der RH kritisierte, dass die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG im Jahr 2020 die Mietvorschreibung unterließ.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, darauf zu achten, dass die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG Mieten zeitgerecht vorschreibt.

- 19.3 Die Stadtwerke Schwaz GmbH sagte die Umsetzung zu.

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

- 20.1 (1) Gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 Unternehmensgesetzbuch hatte jede Gesellschaft im Anhang⁴⁸ den Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse sowie sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen waren, anzuführen.

(2) Die Eventualverbindlichkeiten der Stadtwerke Schwaz GmbH beliefen sich zum 31. März 2021 auf 467.865 EUR (2018/19: 328.649 EUR, 2019/20: 377.831 EUR). Diese setzten sich aus 25 Haftrücklassgarantien⁴⁹ in Höhe von 389.865 EUR und einer Bankgarantie für die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG⁵⁰ in Höhe von 78.000 EUR zusammen.

Zum 31. Dezember 2020 betrug die Eventualverbindlichkeiten der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. 762.659 EUR, bestehend aus 46 Haftrücklassgarantien.

(3) Weder die Stadtwerke Schwaz GmbH noch andere Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz verfügten im überprüften Zeitraum über derivative Finanzinstrumente.

- 20.2 Der RH wies darauf hin, dass die Haftrücklassgarantien sowohl der Stadtwerke Schwaz GmbH als auch der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. breit gestreut waren. Eine Inanspruchnahme der Haftrücklassgarantien hätte zur Zeit der Gebarungüberprüfung aufgrund der Eigenkapitalausstattung und der erwirtschafteten Jahresüberschüsse (TZ 19) zu keiner existenziellen Gefährdung der beiden Gesellschaften geführt.

⁴⁸ Bei Kleinstkapitalgesellschaften war die Angabe unter der Bilanz zulässig.

⁴⁹ Ein Haftrücklass ist ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers am Werklohn zur Sicherstellung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen. Der Auftragnehmer kann den einbehaltenen Betrag durch ein Sicherstellungsmittel (z.B. eine Bankgarantie) ablösen.

⁵⁰ Sie übernahm und vergütete in das öffentliche Netz eingespeiste Ökostrommengen.

Unternehmensreorganisationsgesetz

- 21.1 (1) Gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz⁵¹ lagen die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfs eines Unternehmens vor, wenn die Eigenmittelquote⁵² weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer⁵³ mehr als 15 Jahre betragen.

Nähere Erläuterungen zur Berechnung der Kennzahlen Eigenmittelquote und fiktive Schuldentilgungsdauer beinhaltetete u.a. die AFRAC⁵⁴–Stellungnahme 6, „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“.

Gemäß § 273 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch hatte der Abschlussprüfer unverzüglich zu berichten, wenn er bei der Prüfung des Jahresabschlusses das Vorliegen der Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs feststellte. Im Bericht des Abschlussprüfers waren in diesem Fall die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer anzugeben. Verfehlte ein Unternehmen die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte, war gemäß § 36 Abs. 2 GmbH–Gesetz ohne Verzug eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(2) (a) Die Immobilien Schwaz GmbH gab als einzige der acht Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz im Jahresabschluss sowohl die Eigenmittelquote⁵⁵ (2018 bis 2020 jeweils über 97 %) als auch die fiktive Schuldentilgungsdauer⁵⁶ (durchgängig 0 Jahre) an.

(b) Die Abschlussprüfer der Stadtwerke Schwaz GmbH und der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. vermuteten ausdrücklich keinen Reorganisationsbedarf, ohne die beiden Kennzahlen in ihren Berichten anzuführen.

⁵¹ § 1 Abs. 1 und § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I 114/1997 i.d.g.F.

⁵² Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Eigenkapital (§ 224 Abs. 3 A Unternehmensgesetzbuch) einerseits sowie den Posten des Gesamtkapitals (§ 224 Abs. 3 leg. cit.), vermindert um die nach § 225 Abs. 6 leg. cit. von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen andererseits ergibt

⁵³ Zur Errechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer sind die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen (§ 224 Abs. 3 B Unternehmensgesetzbuch) und Verbindlichkeiten (§ 224 Abs. 3 C leg. cit.), vermindert um die im Unternehmen verfügbaren Aktiva nach § 224 Abs. 2 B III Z 2 und B IV leg. cit. und die nach § 225 Abs. 6 leg. cit. von den Vorräten absetzbaren Anzahlungen, durch den Mittelüberschuss zu dividieren. Zur Ermittlung des Mittelüberschusses sind vom Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag die Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen hinzuzuzählen und die Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen abzuziehen sowie die Veränderung der langfristigen Rückstellungen zu berücksichtigen.

⁵⁴ AFRAC = AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE, Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee

⁵⁵ § 23 Unternehmensreorganisationsgesetz

⁵⁶ § 24 Unternehmensreorganisationsgesetz

Die Stadtwerke Schwaz GmbH übermittelte dem RH zwar nicht – wie aufgefordert – die Eigenmittelquote, aber die Eigenkapitalquote⁵⁷, jeweils zu den Bilanzstichtagen. Die fiktive Schuldentilgungsdauer errechnete sie aus der Division von Nettoverbindlichkeiten durch den Mittelüberschuss. Sie zog jedoch von den in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten neben den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Abzugsposten die „Beteiligungen des Anlagevermögens“ ab anstatt die Wertpapiere und Anteile des Umlaufvermögens. Das Ergebnis dividierte sie durch den „betrieblichen Cashflow“⁵⁸ anstatt durch den Mittelüberschuss. Für den betrieblichen Cashflow des Geschäftsjahres 2018/19 wies sie in einer Unterlage 4,34 Mio. EUR, in einer anderen 5,86 Mio. EUR aus.

(c) Die Schwazer Kommunalbetriebe GmbH ermittelte im Zeitraum 2018 bis 2020 die fiktive Schuldentilgungsdauer, indem sie die Verbindlichkeiten durch den „betrieblichen Cashflow“ dividierte, anstatt die Nettoverbindlichkeiten durch den Mittelüberschuss.

(d) Die Stadt Schwaz Holding GmbH (Eröffnungsbilanz vom März 2021), die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH, die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG, die SWS Immo GmbH und die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. wiesen die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer in ihren Jahresabschlüssen nicht aus.

(3) Die Eigenkapitalquoten der sieben Gesellschaften – ausgenommen die Stadt Schwaz Holding GmbH – lagen zu den Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2018/19 bis 2020/21 bzw. 2018 bis 2020 jeweils über 25 %, womit das Risiko eines Reorganisationsbedarfs zu den Bilanzstichtagen gering war. Der vorläufige Jahresabschluss 2021 der SWS Immo GmbH ließ – zur Zeit der Gebarungüberprüfung – zum Bilanzstichtag für den endgültigen Jahresabschluss eine negative Eigenmittelquote und eine fiktive Schuldentilgungsdauer im Bereich von 15 Jahren erwarten. Im Hinblick auf die gute wirtschaftliche Lage des Eigentümers (Stadtwerke Schwaz GmbH) würde dies jedoch mit keinem unmittelbaren Risiko für die Stadtgemeinde Schwaz verbunden sein.

21.2 Der RH wies darauf hin, dass von sieben Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz – ausgenommen die 2020 noch nicht operativ tätige Stadt Schwaz Holding GmbH – lediglich eine die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer im Jahresabschluss auswies. Zwei Gesellschaften – Stadtwerke Schwaz

⁵⁷ Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital

⁵⁸ Entsprach dem Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Geldflussrechnung als Ergänzung des Jahresabschlusses und Bestandteil des Konzernabschlusses. Dieser berücksichtigte z.B. im Unterschied zum Mittelüberschuss auch die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

GmbH und Schwazer Kommunalbetriebe GmbH – ermittelten die Kennzahlen nicht korrekt.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, alle Mehrheitsbeteiligungen dazu anzuhalten, zu den Bilanzstichtagen die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer zu ermitteln, sich diese vorlegen zu lassen und die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz auch unterjährig zu überwachen. Insbesondere wäre auf die korrekte und einheitliche Berechnung der Kennzahlen zu achten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz weiters, bei der Berechnung der Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz auf die Einhaltung der AFRAC-Stellungnahme 6, „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“ hinzuwirken. Im Falle der Überschreitung der Grenzwerte wäre unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen bzw. darauf hinzuwirken.

Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligungen

22.1 (1) Der Leistungsaustausch aus Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen, z.B. zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder Unternehmen unter derselben Kontrolle, ist auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes zu verrechnen. Das heißt, dass verbundene Unternehmen Verrechnungspreise zu jenen Preisen ansetzen müssen, die zwischen unabhängigen Geschäftspartnern vereinbart worden wären.

(2) Laut Mitteilungen der Stadtwerke Schwaz GmbH, der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH, der SWS Immo GmbH, der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. und der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH liege ihren Geschäftsbeziehungen der Fremdvergleichsgrundsatz zugrunde.

Die Stadt Schwaz Holding GmbH wies im Geschäftsjahr 2020 keine Umsatzerlöse aus, jene der Immobilien Schwaz GmbH lagen im Zeitraum 2018 bis 2020 bei 3.750 EUR jährlich.⁵⁹ Für die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG konnte der RH die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes aus den Mitteilungen der anderen Gesellschaften plausibel nachvollziehen.

(3) Im April 2022 ersuchte der RH die Stadtwerke Schwaz GmbH um die Kontenblätter betreffend die sieben anderen Mehrheitsbeteiligungen als Kreditoren bzw. Debitoren. Daraufhin übermittelte sie dem RH vier Kontenblätter, zwei Kontenblätter fehlten. Dies begründete die Stadtwerke Schwaz GmbH mit der unpräzisen Benen-

⁵⁹ Sie betrafen Geschäftsführungs- und Haftungsentgelte.

nung der Unternehmen in der EDV. Die zwei Kontenblätter seien deshalb von der Suchabfrage nicht erfasst gewesen.

Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz stellten sich für die Geschäftsjahre 2018/19 bis 2020/21 bzw. 2018 bis 2020 wie folgt dar:

Tabelle 9: Umsatzerlöse und sonstige Zahlungen zwischen den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz

	Kunde ¹						Summe
	Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H.	Immobilien Schwaz GmbH & Co KG	Schwazer Kommunalbetriebe GmbH	Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	Stadtwerke Schwaz GmbH	SWS Immo GmbH	
Lieferant¹	in EUR						
Immobilien Schwaz GmbH	–	11.250	–	–	–	–	11.250
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	–	–	–	–	33.825	–	33.825
Stadtwerke Schwaz GmbH	262.281 ²	903.836 ³	350.970 ⁴	100.600	–	179.302	1.796.989

Ausgenommen die Verrechnung wiederkehrender Leistungen für Strom, Wasser, Abwasser, IT (insbesondere Internet) und Wärmeservice; diese erfolgte mittels eines gesonderten Buchhaltungsprogramms auf Sammelkonten.

¹ Geschäftsjahre 2018 bis 2020 bzw. 2018/19 bis 2020/21

² inklusive 200.000 EUR Ausschüttung der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. an die Stadtwerke Schwaz GmbH

³ Davon betrafen an ausgehenden Teilrechnungen und Schlussrechnungen 426.987 EUR die Sporthalle Schwaz und 359.000 EUR den Ausbau des Dachgeschoßes der Johannes-Messner-Schule.

⁴ inklusive 150.000 EUR Darlehensrückzahlung der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH an die Stadtwerke Schwaz GmbH

Quellen: bezughabende Beteiligungen

Die wechselseitigen Umsatzerlöse der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz waren – verglichen mit den von den Gesellschaften insgesamt erzielten Umsatzerlösen – von untergeordneter Bedeutung (**TZ 19**). Die durchschnittlichen Jahresumsätze der Stadtwerke Schwaz GmbH, zuzüglich Darlehensrückzahlung und Ausschüttung, mit den anderen Mehrheitsbeteiligungen betragen 599.000 EUR.

(4) Laut Jahresabschluss 2020/21 der Stadtwerke Schwaz GmbH beliefen sich die zum Bilanzstichtag aus der Offenen-Posten-Liste abgeleiteten „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ auf 1,59 Mio. EUR. Dazu zählten die Konten „Stadtgemeinde Schwaz Schwaz“ (Kontonummer 120000.2), „Schwazer Kommunalbetriebe GmbH“ sowie „Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH“. Die Konten „Stadtgemeinde Schwaz Schwaz“ (Kontonummer 124359.2), „Stadtgemeinde Schwaz (XXXX) Innsbruck“ (Kontonummer 124326.2) und „Stadtgemeinde Schwaz

(3875) Innsbruck“ (Kontonummer 124324.2) zählten im Zeitraum 2018/19 bis 2020/21 nicht zu den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“. Bei diesen drei Konten handelte es sich entgegen den Kontenbezeichnungen um die Konten von zwei gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften.

Die Stadtwerke Schwaz GmbH hatte in der Offenen–Posten–Liste einen Posten des Kontos „Stadtgemeinde Schwaz Schwaz“ (Kontonummer 120000.2; 118.753 EUR zum 31. März 2021), das mehrere Posten umfasste, als „Forderung aus Lieferungen und Leistungen“ gekennzeichnet statt als „Forderung gegenüber Gesellschafter“. Da laut Stadtwerke Schwaz GmbH das Kennzeichen nachträglich nicht änderbar sei und die Stadtgemeinde Schwaz diese Forderung in Raten bis 2034 zu begleichen habe, war im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich eine manuelle Korrektur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vorzunehmen.

(5) Die Stadtwerke Schwaz GmbH verwaltete wiederkehrende Forderungen der Bereiche Strom samt Netz, Wasser, Abwasser, IT und Wärmeservice unter Zuhilfenahme eines eigenen IT–Programms auf Sammelkonten. Die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter Stadtgemeinde Schwaz waren in diesem IT–Programm nicht mit einem automatisiert abrufbaren Kennzeichen versehen. Daher wies die Stadtwerke Schwaz GmbH diese Forderungen im Jahresabschluss unter den „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ aus anstatt unter den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“.

22.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH ihre Kreditoren bzw. Debitoren teilweise unpräzise benannte und diese von einer Suchabfrage vorerst nicht erfasst waren.

Er empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, in ihrer Buchhaltung die Debitoren und Kreditoren einheitlich zu benennen, um bei Auswertungen die Vollständigkeit der abgerufenen Datensätze zu gewährleisten.

Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH zu den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ auch die Forderungen gegenüber dem Tochterunternehmen Schwazer Kommunalbetriebe GmbH und der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH hinzuzählte.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, zu den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ ausschließlich Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz zu zählen.

Der RH erachtete die Bezeichnungen „Stadtgemeinde Schwaz Schwaz“ (Kontonummer 124359.2), „Stadtgemeinde Schwaz (XXXX) Innsbruck“ (Kontonummer 124326.2) und „Stadtgemeinde Schwaz (3875) Innsbruck“ (Kontonummer 124324.2) in den Offenen–Posten–Listen als irreführend, weil es Konten von zwei gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften und nicht Konten der Stadtgemeinde Schwaz waren.

Er empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, zukünftig klar zuordenbare Kontenbezeichnungen zu wählen.

Der RH wies darauf hin, dass ein Posten des Kontos „Stadtgemeinde Schwaz Schwaz“ (Kontonummer 120000.2; 118.753 EUR zum 31. März 2021) statt als „Forderung gegenüber Gesellschafter“ als „Forderung aus Lieferungen und Leistungen“ gekennzeichnet war.

Der RH verwies darauf, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH die wiederkehrenden Forderungen aus den Bereichen Strom samt Netz, Wasser, Abwasser, IT und Wärmeservice unter Zuhilfenahme eines eigenen IT–Programms auf Sammelkonten verwaltete, und kritisierte, dass sie die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter Stadtgemeinde Schwaz nicht mit einem automatisiert abrufbaren Kennzeichen versah. Die Stadtwerke Schwaz GmbH wies diese Forderungen im Jahresabschluss unter den „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ anstatt unter den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ aus.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, auch die aus den Bereichen Strom samt Netz, Wasser, Abwasser, IT und Wärmeservice stammenden wiederkehrenden Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz unter den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ auszuweisen.

22.3 Die Stadtwerke Schwaz GmbH sagte die Umsetzung zu.

Spartenrechnungen

Stadtwerke Schwaz GmbH

23.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt – aus der Gewinn– und Verlustrechnung abgeleitet – die Spartenrechnung⁶⁰ der Stadtwerke Schwaz GmbH im Geschäftsjahr 2020/21:

Tabelle 10: Spartenrechnung Stadtwerke Schwaz GmbH

	Stadtwerke Schwaz GmbH ¹						
	Strom	Daseinsvorsorge	Elektrotechnik	Garage	E–Mobilität	Sonstiges ²	Summe
	in Mio. EUR						
Betriebsleistung ³	11,26	4,43	6,72	0,15	0,05	1,36	23,97
Aufwand für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	2,92	0,49	3,35	0,02	0,01	0,54	7,33
Personalaufwand	1,50	0,56	1,87	0,03	0,01	2,43	6,40
Abschreibungen	1,82	0,79	0,04	0,20	0,01	0,37	3,23
sonstige betriebliche Aufwendungen	1,01	1,06	0,14	0,11	0,02	0,69	3,03
Finanzerfolg	0	0,14	0	0	0	0,30	0,44
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0,38	-0,37	-0,37	0	0	0	-1,12
Umlagen	-1,52	-0,25	-0,39	-0,02	0	2,18	0
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2,12	1,06	0,56	-0,24	0	-0,18	3,32

¹ Bilanzstichtag 31. März 2021

² Die Sparte Sonstiges fasste mehrere, weitgehend nicht operativ tätige Sparten (z.B. Lagerverwaltung, Fuhrparkservice und Verwaltung) zusammen.

³ Umsatzerlöse, Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen, andere aktivierte Eigenleistungen sowie sonstige betriebliche Erträge

Quelle: Stadtwerke Schwaz GmbH

Für den Zeitraum 1. April 2020 bis 31. März 2021 wiesen drei Sparten der Stadtwerke Schwaz GmbH nach Umlagen⁶¹ Jahresüberschüsse aus: Strom, Daseinsvorsorge – diese umfasste die Sparten Wasser, Abwasser und Kläranlage – sowie Elektrotechnik.

⁶⁰ Eine Spartenrechnung zerlegt die Tätigkeitsbereiche einer Organisation in kleinere Einheiten (Sparten). Zwischen den einzelnen Sparten der Stadtwerke Schwaz GmbH fanden unternehmensinterne Verrechnungen statt. Die Stadtwerke Schwaz GmbH legte die von einer Sparte für andere Sparten erbrachten Aufwendungen auf diese um, indem sie die leistungserbringende Sparte entlastete und die leistungsempfangenden Sparten belastete. Die einzelnen Spartenresultate spiegelten die von diesen zu verantwortenden Erfolge wider. Für ihre Spartenrechnung zog die Stadtwerke Schwaz GmbH die Daten der Finanzbuchhaltung heran.

⁶¹ Verteilung der Aufwendungen aufgrund eines Verteilungsschlüssels auf bestimmte Sparten (Umlage der Verwaltungskosten auf die Sparten Strom, Elektrotechnik, Garage etc.).

Die Sparte Garage⁶² erzielte insbesondere in den Geschäftsjahren 2018/19 bis 2020/21 aufgrund der ordentlichen Abschreibungen (592.000 EUR) Jahresfehlbeträge (478.000 EUR).

Die Sparte E-Mobilität betraf insbesondere Verwaltung und Instandhaltung von zwei ab August 2020 eingesetzten Kraftfahrzeugen sowie Wartung und Betrieb von E-Ladeeinrichtungen. Diese Sparte wirtschaftete im Geschäftsjahr 2020/21 weitgehend ausgeglichen, war aber im Unterschied zu anderen Sparten nicht mit Umlagen belastet.⁶³ Die Betriebsleistung des Geschäftsjahres 2020/21 enthielt einen Zuschuss der Stadtgemeinde Schwaz in Höhe von 20.000 EUR. Ohne diesen Zuschuss hätte der Fehlbetrag des Geschäftsjahres 2020/21 17.000 EUR betragen. In den Geschäftsjahren 2018/19 und 2019/20 erzielte die Sparte E-Mobilität bei einer Betriebsleistung von 55.000 EUR (davon 52.000 EUR aktivierte Eigenleistungen⁶⁴) einen Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 5.000 EUR.

(2) Laut Generalversammlungsprotokoll der Stadtwerke Schwaz GmbH vom März 2020 zeigte das durchschnittliche Spartenergebnis Wasser „in den letzten 10 Jahren einen durchschnittlichen Abgang von über -500.000 EUR“. Der Abgang hätte „bei Berücksichtigung eines für die nachhaltige Sicherstellung der Versorgungssicherheit notwendigen Instandhaltungsaufwands“ nicht 500.000 EUR, sondern 1 Mio. EUR betragen. Deswegen beschloss die Generalversammlung der Stadtwerke Schwaz GmbH, den Wasserpreis ab 1. April 2020 um 15 % je m³ zu erhöhen. In den Vorjahren (1. April 2013 bis 1. April 2019) erfolgten lediglich Indexanpassungen.

In der Spartenrechnung betragen die Jahresfehlbeträge der Geschäftsjahre 2010/11 bis 2019/20 (zehn Jahre) insgesamt 498.643 EUR.

Laut Mitteilung der Stadtwerke Schwaz GmbH habe sie für die Kalkulation der Wassergebühren die Spartenrechnung der Sparte Wasser und für jene der Abwassergebühren die summierten Spartenrechnungen der Sparten Abwasser und Kläranlage herangezogen. Die Anpassung der Gebühren habe sie wertgesichert, was außerplanmäßige Erhöhungen nicht ausschloss.

Da die Spartenrechnung die Aufwendungen und Erträge der Buchhaltung lediglich aufschlüsselte und nicht in Kosten und Leistungen überleitete, lag der Kalkulation der Wasser- und Abwassergebühren keine Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde. Dies, obwohl sich die Zweckmäßigkeit zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung aus der Rechtsprechung ableiten ließ. Demnach war insbesondere die der

⁶² Stadtgarage Schwaz in der Josef-Wopfner-Straße 15

⁶³ Ausnahme: 4.000 EUR im Geschäftsjahr 2018/19

⁶⁴ Wert selbst erstellter Vermögensgegenstände, die nicht verkauft, sondern selbst genutzt werden

Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Kostenkalkulation nach entsprechenden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erstellen.⁶⁵

(3) Laut Spartenrechnung erzielten die summierten Sparten Abwasser und Kläranlage in den Geschäftsjahren 2018/19, 2019/20 und 2020/21 Jahresüberschüsse zwischen 731.169 EUR und 964.888 EUR (insgesamt 2,56 Mio. EUR).

In den Jahren 2019 bis 2021 schüttete die Stadtwerke Schwaz GmbH Gewinne von insgesamt 2,90 Mio. EUR an die Stadtgemeinde Schwaz aus. Die verbliebenen Gewinne wies sie zur Gänze der Gewinnrücklage zu, ohne sie auf die einzelnen Sparten aufzuschlüsseln.

Der Verfassungsgerichtshof setzte den Gemeinden bei der Höhe und Verwendung der jährlichen Gebührenüberschüsse insofern Grenzen, als die Finanzmittel, die über die einfache Kostendeckung hinausgingen, ausschließlich für Gründe verausgabt werden durften, die im inneren Zusammenhang⁶⁶ mit der Aufgabenerfüllung standen.

Grundsätzlich bestand für Gebührenhaushalte von Gemeinden die Möglichkeit, angesparte Mittel im Wege einer inneren Anleihe für gebührenhaushaltsfremde Zwecke zu verwenden. Dabei musste jedoch sichergestellt werden, dass diese wieder in den Gebührenhaushalt zurückflossen. Ein innerer Zusammenhang war insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Einrichtung Überschüsse dauerhaft entzogen wurden. Die Überschussverwendung war daher nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die von der Stadtwerke Schwaz GmbH und der Stadtgemeinde Schwaz gewählte Vorgangsweise stellte nicht sicher, dass etwaige Gewinne der Sparten Wasser sowie der für die Abwassergebührenermittlung summierten Sparten Abwasser und Kläranlage, die die Gesellschaft an die Stadtgemeinde Schwaz ausschüttete bzw. thesaurierte, in weiterer Folge im inneren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebührenhaushalten verwendet wurden; entsprechende Dokumentationen fehlten.

- 23.2 Der RH wies darauf hin, dass bei der Stadtwerke Schwaz GmbH die Sparte Garage in den Geschäftsjahren 2018/19 bis 2020/21 einen Jahresfehlbetrag von 478.000 EUR auswies und die Sparte E-Mobilität im Geschäftsjahr 2020/21 ohne Gemeindezuschuss einen Jahresfehlbetrag von 17.000 EUR erwirtschaftet hätte.

[Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, den hohen Jahresfehlbetrag der Sparte Garage zu analysieren und ihren Betrieb auf eine nachhaltige Finanzierung auszurichten.](#)

⁶⁵ VfSlg. 7583/1975

⁶⁶ VfGH 10. Oktober 2001, B260/01, VfSlg. 16.319/2001

Der RH kritisierte, dass die in der Generalversammlung vom März 2020 protokollierte Formulierung, das durchschnittliche Spartenergebnis Wasser habe „in den letzten 10 Jahren einen durchschnittlichen Abgang von über -500.000 EUR“ gezeigt, nicht nachvollziehbar war; der Abgang der Jahre 2010/11 bis 2019/20 betrug insgesamt rd. 500.000 EUR, nicht die im Protokoll der Generalversammlung ausgewiesenen Abgänge von 5 Mio. EUR.

Der RH kritisierte, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH über keine Kosten- und Leistungsrechnung verfügte, um die Wassergebühren und die Abwassergebühren zu berechnen, und laut eigener Mitteilung über zehn Jahre hinweg Abgänge bei der Wasserversorgung verzeichnete.

Der RH wies darauf hin, dass sich das Kostendeckungsprinzip von den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ableiten ließ. Daher wären kostendeckende Gebühren sicherzustellen und Querfinanzierungen aus anderen Sparten zu vermeiden. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf § 68 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung, nach der das Gemeindevermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten ist.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, für die Wasser- und Abwassergebühren eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen, um die bei der Leistungserbringung anfallenden Kosten den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zurechnen zu können.

Er empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH weiters, kostendeckende Gebühren zu verrechnen, um dem aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ableitbaren Kostendeckungsprinzip zu entsprechen.

Kritisch beurteilte der RH die Vorgangsweise der Stadtgemeinde Schwaz und der Stadtwerke Schwaz GmbH, die Verwendung der aus Gebührenhaushalten stammenden Gewinne bzw. Ausschüttungen nicht zu dokumentieren. Angesichts der in den summierten Sparten Abwasser und Kläranlage erzielten Überschüsse von 2,56 Mio. EUR im Zeitraum 2018/19 bis 2020/21 bestand das Risiko, Vorhaben zu finanzieren, die (mitunter) nicht im inneren Zusammenhang mit den Gebührenhaushalten stehen, ohne dafür entsprechende Nachweise zu führen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz und der Stadtwerke Schwaz GmbH, die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse sicherzustellen. Zudem wären Nachweise zu führen und allenfalls dauerhaft nicht im inneren Zusammenhang verwendete Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen.

- 23.3 Die Stadtwerke Schwaz GmbH sagte in ihrer Stellungnahme zu, den hohen Jahresfehlbetrag der Sparte Garage zu analysieren sowie ihren Betrieb auf eine nachhaltige Finanzierung auszurichten und die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse zu dokumentieren und sicherzustellen.

Bei dem protokollierten durchschnittlichen Abgang von über 500.000 EUR handle es sich um einen Protokollfehler. Aus den Unterlagen gehe hervor, dass sich der Abgang auf einen Zeitraum von zehn Jahren beziehe.

Zur empfohlenen Kosten- und Leistungsrechnung für die Wasser- und Abwassergebühren hielt die Stadtwerke Schwaz GmbH fest, dass ihre Spartenrechnung die Anforderungen der Kosten- und Leistungsverrechnung in der Siedlungswasserwirtschaft erfülle.⁶⁷

Ungeachtet dessen sagte die Stadtwerke Schwaz GmbH zu, die Anregung des RH im Rahmen des in den nächsten Jahren erforderlichen Enterprise-Resource-Planning-Systemwechsels zu beachten und die Spartenauswertung gegebenenfalls anzupassen. Allenfalls erforderliche Gebührenanpassungen mit dem Ziel der Kostendeckung entscheide im Anlassfall die Generalversammlung.

- 23.4 Der RH wies die Stadtwerke Schwaz GmbH nochmals darauf hin, dass ihre Spartenrechnung nur die Aufwendungen und Erträge der Buchhaltung aufschlüsselte und nicht in Kosten und Leistungen überleitete. Von der Stadtwerke Schwaz GmbH wären daher z.B. die Aufwendungen in Kosten überzuleiten gewesen.

Der RH verwies auf das Generalversammlungsprotokoll vom März 2020 und bekräftigte, dass für die Geschäftsjahre 2010/11 bis 2019/20 aufgrund von Abgängen der Sparte Wasser in Höhe von insgesamt 500.000 EUR für einen Zeitraum von zehn Jahren keine kostendeckenden Gebühren vorgeschrieben wurden. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht, kostendeckende Gebühren zu verrechnen.

⁶⁷ Heiss/Pilz, Kosten- und Leistungsrechnung der Siedlungswasserwirtschaft, Schriftenreihe Rechts- und Finanzierungspraxis der Gemeinden 2/2005

Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH

24.1 (1) Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH erstellte keine Spartenrechnungen. Sie gliederte jedoch einmalig anhand des Budgets 2019 ihre Tätigkeiten grob in folgende drei Sparten:

- Saalmanagement (Seminare, Firmenveranstaltungen, Musikdarbietungen, Kabarett etc. im Veranstaltungssaal („SZentrum“)),
- Stadtmarketing (Freiluftveranstaltungen, z.B. Adventmarkt und „Vorsilvester“, sowie Betrieb des Regionenshops „Schatzkammer“) und
- Maßnahmen für die örtliche Kaufmannschaft (Studie Lebensraum Schwaz 2040, Medieneinschaltungen etc.).

Die Budgets der Jahre 2018 bis 2021 zeigten folgende Entwicklung:

Tabelle 11: Spartenrechnung Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH (Budgets)

	2018	2019				2020	2021	
		Saalmanagement	Stadtmarketing	Kaufmannschaft	Summe			
		in EUR						
Einnahmen	287.220	268.800	92.998	0	361.798	473.708	399.306	
Ausgaben	1.787.220	982.800	517.840	311.159	1.811.798	2.003.708	1.699.306	
Zwischensumme	-1.500.000	-714.000	-424.842	-311.159	-1.450.000	-1.530.000	-1.300.000	
Zuschuss der Stadtgemeinde	1.500.000	714.000	424.842	311.159	1.450.000	1.530.000	1.300.000	
		in %						
Eigendeckungsgrad	16	27	18	0	20	24	24	

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH

Die von 2018 auf 2019 budgetierten Einnahmensteigerungen waren auf den Regionenshop (+41.528 EUR) und den Co-Working-Space⁶⁸ (+23.100 EUR) zurückzuführen, jene von 2019 auf 2020 auf das „Karriere Open Air“ (+69.530 EUR).

Die Spartenrechnung zeigte, dass die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH im Jahr 2019 für die Sparte Kaufmannschaft mit keinen Einnahmen rechnete. Für das Stadtmarketing plante sie einen Ausgabendeckungsgrad von 18 %, für das Saalmanagement von 27 %. Laut Mitteilung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH habe sie im Herbst 2021 ein Projektmanagementtool eingeführt, um die Projektkalkulationen zu verbessern. Erste Erkenntnisse daraus seien im Laufe des Jahres 2022 zu erwarten.

⁶⁸ Co-Working ist eine Arbeitsform, die für Freiberuflerinnen und Freiberufler, Neugründerinnen und Neugründer oder Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer offene Arbeitsräume bereitstellt.

(2) In der Beiratssitzung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH vom November 2018 schlug ein Beiratsmitglied die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die von der Gesellschaft gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz erbrachten Leistungen vor. In der Beiratssitzung vom Oktober 2020 befürworteten die Beiratsmitglieder zudem „eine klare und lückenlose Leistungserfassung“. Darüber hinaus sei die „interne Leistungsverrechnung gegenüber den anderen Abteilungen des Hauses auszubauen und Kostenwahrheit herzustellen“. Dadurch sei „rasch zu erkennen“, „dass Personalaufwände [...] von ein bis zwei Jahresgehältern nur für Abteilungen aus dem Rathaus und für die Verwaltung entstehen“.

Laut Aufstellung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH beanspruchte die Stadtgemeinde Schwaz auch nicht budgetierte Leistungen. Dies betraf im Jahr 2019 Leistungen im Ausmaß von rd. 2.000 Arbeitsstunden sowie 533,5 Arbeitsstunden für die Jahre 2020 und 2021, ausschließlich für Grafikleistungen. Die von der Stadtgemeinde Schwaz für die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH erbrachten Leistungen waren nicht quantifiziert und betrafen insbesondere Auf- und Abbauarbeiten im Rahmen von Freiluftveranstaltungen. Bis April 2022 verrechnete weder die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH noch die Stadtgemeinde Schwaz Leistungen, die über die Budgetierung hinausgingen.

- 24.2 Der RH wies darauf hin, dass die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH im Jahr 2019 für die Sparte Saalmanagement einen Ausgabendeckungsgrad von 27 % erwartete, aber im Nachhinein nicht ermittelte und auch für die Folgejahre nicht mehr festlegte.

Der RH empfahl der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH, die Spartenrechnungen unter Einbindung des Projektmanagementtools wieder aufzunehmen und eine Verbesserung der Eigendeckungsgrade über alle Sparten hinweg anzustreben.

Der RH kritisierte, dass zwischen der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH und der Stadtgemeinde Schwaz nur budgetierte, aber nicht darüber hinausgehende Leistungen verrechnet wurden, obwohl sich diese nicht budgetierten Leistungen laut Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH auf ein bis zwei Jahresgehälter beliefen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz und der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH, die wechselseitig erbrachten, nicht budgetierten Leistungen zu erfassen und zu verrechnen. Für Kleinbeträge wären pauschale Abgeltungen zu prüfen.

24.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwaz sagte in ihrer Stellungnahme zu, zukünftig geringfügige wechselseitige Leistungen zwischen ihr und der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH pauschal abzugelten.

(2) Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Geschäftstätigkeit (Events, Marketing etc.) in den Jahren 2020 und 2021 reduziert gewesen sei und sie die Spartenrechnung nur eingeschränkt umgesetzt habe. Eine detaillierte buchhalterische Aufstellung habe auf Kostenstellenbasis stattgefunden. Das im Jahr 2022 implementierte Projektmanagementtool solle zukünftig helfen, die Spartenrechnung weiter auszubauen.

Liquide Mittel

25.1 (1) Sowohl die Stadtwerke Schwaz GmbH als auch die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. verfügten neben den Wertpapieren des Anlagevermögens (Stadtwerke Schwaz GmbH (31. März 2021) 4,44 Mio. EUR; davon 4,22 Mio. EUR Anleihenfonds, Bankanleihen und Unternehmensanleihen sowie 0,22 Mio. EUR Aktienfonds; Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. (31. Dezember 2020) 90.000 EUR) über hohe liquide Mittel⁶⁹. Im Jahresdurchschnitt betrug deren Höhe

- für die Stadtwerke Schwaz GmbH in den Geschäftsjahren 2018/19 bis 2020/21: 5,13 Mio. EUR (geringster Tageswert: 1,82 Mio. EUR),
- für die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. in den Jahren 2020 und 2021: 1,55 Mio. EUR (geringster Tageswert: 0,76 Mio. EUR),⁷⁰
- für beide Gesellschaften zusammen für die Zeitspanne Jänner 2020 bis März 2021: 5,88 Mio. EUR (geringster Tageswert: 3,14 Mio. EUR).

Die liquiden Mittel der Stadtwerke Schwaz GmbH und der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. waren zum 31. März 2021 – bis auf 1,50 Mio. EUR der Stadtwerke Schwaz GmbH (Habenzinssatz 0,01 %) auf einem Festgeldkonto⁷¹ – täglich fällig. Sowohl die Stadtwerke Schwaz GmbH als auch die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. verfügten über ein eigenes Cash Management⁷².

⁶⁹ Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

⁷⁰ Die Aufstellung der liquiden Mittel erfolgte tageweise; nicht einbezogen waren Kassenstände und zwei Wertpapierverrechnungskonten (Stände zum 31. März 2021 zusammen 41.000 EUR). Für diese lagen dem RH die Tagesstände nicht IT-unterstützt vor.

⁷¹ Veranlagung für einen fest vereinbarten Zeitraum

⁷² alle Maßnahmen der kurzfristigen Finanzdisposition (Sicherung der Liquidität, Liquiditätsplanung, Erreichung einer definierten Rentabilität, Minimierung von Transaktionskosten etc.)

(2) Aufgrund des „hohen Stands an liquiden Mitteln“ (zum 31. März 2018: 12,82 Mio. EUR; zusätzlich Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 8,44 Mio. EUR (Buchwert)) beschloss der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwaz GmbH im Juli 2018 erstmalig eine Veranlagungsrichtlinie („Anlage und Verwaltung des Vermögens“). Für die weiteren Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz gab es keine Veranlagungsrichtlinien, obwohl zum 31. Dezember 2020 der Bilanzposten Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. 1,76 Mio. EUR betrug.

(a) Laut Veranlagungsrichtlinie durfte die Stadtwerke Schwaz GmbH im Wesentlichen kurz- und mittelfristig in Liquidität und Anleihen veranlagen (Veranlagungsmix: Liquidität 25 % bis 100 %, Anleihen bis zu 75 %). Die Emittenten mussten im Europäischen Wirtschaftsraum⁷³ ansässig sein und zumindest ein – von Ratingagenturen vergebenes – Rating im sogenannten Investment Grade-Bereich⁷⁴ aufweisen. Fremdwährungsveranlagungen waren untersagt.

(b) Die langfristigen Veranlagungen hatten vor allem bei „professionellen Vermögensverwaltern [...] (Publikumsfonds⁷⁵ oder Spezialfonds⁷⁶)“ zu erfolgen (Veranlagungsmix: Liquidität bis zu 50 %, Anleihen 50 % bis 100 %, Aktien bis zu 15 %, Derivate ausschließlich zur Absicherung). Maximal 10 % des Veranlagungsvolumens durften in Fremdwährungen veranlagt werden. Somit war es möglich, auch in Wertpapiere von (kleineren) Aktiengesellschaften mit Anlagen in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten in Fremdwährung mit niedriger Bonität zu veranlagen.

(3) Laut den Veranlagungsrichtlinien war es nicht untersagt, Kredite bzw. Darlehen aufzunehmen und zu veranlagen.

Gemäß dem u.a. für Gemeinden – jedoch nicht für deren Beteiligungen – geltenden Landesgesetz über die risikoaverse Finanzgebarung⁷⁷ war die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Die Aufnahme von Krediten bzw. Darlehen zu Veranlagungszwecken war nicht gestattet; Aktienveranlagungen waren – solange sie nicht durch Verordnung zugelassen waren – untersagt, Fremdwährungsgeschäfte verboten.

⁷³ 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Liechtenstein, Island und Norwegen

⁷⁴ Ein solches Rating bedeutete eine geringe Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit bzw. eine gute Bonität des Emittenten.

⁷⁵ Publikumsfonds sind Investmentfonds, deren Anteile von privaten und institutionellen Investoren erworben werden können.

⁷⁶ Spezialfonds sind einem begrenzten Anlegerkreis vorbehalten.

⁷⁷ Gesetz vom 6. November 2013 über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. 157/2013 i.d.g.F.

25.2 (1) Der RH verwies auf die hohe durchschnittliche tägliche Liquidität der zwei Unternehmen Stadtwerke Schwaz GmbH und Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H., die für die Zeitspanne Jänner 2020 bis März 2021 insgesamt 5,88 Mio. EUR – bei einem geringsten Tageswert von 3,14 Mio. EUR – betrug. Vor diesem Hintergrund erachtete er ein gemeinsames unternehmensübergreifendes Cash Management für zweckmäßig.

Angesichts der hohen Stände an liquiden Mitteln sowohl der Stadtwerke Schwaz GmbH als auch der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. empfahl der RH der Stadtgemeinde Schwaz, für ihre Mehrheitsbeteiligungen ein gemeinsames Cash Management einzuführen, um die längerfristige Veranlagung überschüssiger Liquidität besser steuern bzw. etwaige Liquiditätsunterdeckungen ausgleichen zu können.

(2) Der RH kritisierte, dass

- die Stadtwerke Schwaz GmbH erst im Juli 2018 eine Veranlagungsrichtlinie beschloss, obwohl das Veranlagungspotenzial bereits im März 2018 bis zu 21,26 Mio. EUR betrug, und
- für die weiteren Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz keine Veranlagungsrichtlinien galten, obwohl z.B. bei der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. zum 31. Dezember 2020 der Bilanzposten Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten 1,76 Mio. EUR betrug.

Der RH wies darauf hin, dass die Veranlagungsrichtlinie der Stadtwerke Schwaz GmbH Veranlagungen zuließ, die risikoreicher waren als die nach dem u.a. für Gemeinden geltenden Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung möglichen Veranlagungen. Somit konnte die Stadtwerke Schwaz GmbH z.B. in kleinere Aktiengesellschaften mit Anlagen in Entwicklungsländern und Schwellenmärkten in Fremdwährung mit niedriger Bonität veranlagen; Kredit- bzw. Darlehensaufnahmen zu Veranlagungszwecken waren nicht untersagt.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, in ihrer Veranlagungsrichtlinie Kredit- bzw. Darlehensaufnahmen zu Veranlagungszwecken zu untersagen und insbesondere für langfristige Veranlagungen zu erwägen, die Bestimmungen des Landesgesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, z.B. zur Aktien- und Fremdwährungsveranlagung, zu übernehmen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, auf eine für alle Mehrheitsbeteiligungen geltende Veranlagungsrichtlinie hinzuwirken.

- 25.3 Die Stadtwerke Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ein gemeinsames Cash Management mit der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. nicht vorgesehen sei, weil nur die betrieblich im Jahresverlauf üblicherweise notwendige Liquidität und die „erforderlichen Rückstellungen“ im Tochterunternehmen belassen würden.

Die Empfehlung des RH, in der Veranlagungsrichtlinie Kredit- bzw. Darlehensaufnahmen zu Veranlagungszwecken zu untersagen, werde die Stadtwerke Schwaz GmbH evaluieren.

- 25.4 Der RH erwiderte der Stadtwerke Schwaz GmbH, dass seine Empfehlung nicht ausschließlich auf die überschüssige Liquidität bei der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. abstellte, sondern sich auch auf jene der Stadtwerke Schwaz GmbH bezog. Der auf Tageswerten beruhende Stand an liquiden Mitteln betrug bei der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. in den Jahren 2020 und 2021 durchschnittlich 1,55 Mio. EUR (geringster Tageswert 0,76 Mio. EUR). Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Stadtgemeinde Schwaz, für ihre Mehrheitsbeteiligungen ein gemeinsames Cash Management einzuführen.

Leitungsorgane der Beteiligungen

Bestellung

Stellenbesetzungsgesetz

- 26 (1) Bei der Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterlagen, war das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (in der Folge: **Stellenbesetzungsgesetz**) anzuwenden.

Im Wesentlichen legte das Stellenbesetzungsgesetz fest, dass eine öffentliche Ausschreibung vor der Besetzung eines Leitungsorgans verpflichtend war, wie die Ausschreibung abzuwickeln war und wie die Verträge mit Leitungsorganen inhaltlich auszugestalten waren (z.B. Kriterien für die Bemessung des Gesamtjahresbezugs sowie der leistungs- und erfolgsorientierten Bezugskomponenten). Zudem hatten die Verträge der Mitglieder des Leitungsorgans den Vertragsschablonen zu entspre-

chen, die in einer Verordnung⁷⁸ näher zu konkretisieren waren. Die Landesgesetzgebung war ermächtigt, gleichartige Regelungen für Unternehmen zu erlassen, sofern nicht der Bund dafür zuständig war.

(2) Die folgende Tabelle zeigt, bei welchen Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden war und aus wie vielen Mitgliedern die Geschäftsführung bestand:

Tabelle 12: Leitungsorgane der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz im Zeitraum 2018 bis 2021

Beteiligung	verpflichtende Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes	Mitglieder der Geschäftsführung
		Anzahl
Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H.	ja	2
Immobilien Schwaz GmbH ¹ und Immobilien Schwaz GmbH & Co KG ¹	ja	2
Schwazer Kommunalbetriebe GmbH	ja	1
Stadt Schwaz Holding GmbH ¹	ja	1
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH ¹	ja	1
Stadtwerke Schwaz GmbH ¹	ja	1
SWS Immo GmbH	ja	1

¹ unmittelbare Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Schwaz

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; Beteiligungen

Sieben Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz hatten bei der Bestellung ihrer Leitungsorgane das Stellenbesetzungsgesetz anzuwenden.

Die Immobilien Schwaz GmbH war Komplementär⁷⁹ der operativ tätigen Immobilien Schwaz GmbH & Co KG.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen diese sieben Mehrheitsbeteiligungen.

⁷⁸ Gemäß § 6 Stellenbesetzungsgesetz hatte die Bundesregierung für Unternehmen im Sinne des § 1 leg. cit. (Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterlagen), bei denen die Beteiligung des Bundes größer als oder gleich groß wie die Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften war, Vertragsschablonen zu beschließen. Darüber hinaus ermächtigte die Verfassungsbestimmung des § 8 leg. cit. die Länder, Vertragsschablonen für Unternehmen im Sinne des § 1 leg. cit. zu erlassen, sofern nicht der Bund (gemäß § 6 leg. cit.) dafür zuständig war.

⁷⁹ Vollhaftender Gesellschafter; eine direkte Beteiligung der Gemeinde als Komplementär war aufgrund der Haftungsbeschränkungen für Gemeinden gemäß § 86 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung nicht möglich (TZ 7).

Öffentliche Ausschreibung von Leitungsfunktionen

- 27.1 (1) Die öffentliche Ausschreibung zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung) war im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen⁸⁰.

Das für die Besetzung in der Gesellschaft zuständige Organ hatte den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt worden war, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, ebenfalls im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen⁸¹.

- (2) Die Bestellung der Geschäftsführung der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz oblag den Gesellschaftern der jeweiligen Beteiligung.

Im überprüften Zeitraum wurden folgende Geschäftsführer in Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz bestellt:

Tabelle 13: Bestellung von Geschäftsführern in den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz 2018 bis 2021

Beteiligung	Bestellung	Geschäftsführer
Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H.	29. Juli 2020 29. Juli 2020	Geschäftsführer A Geschäftsführer B
Immobilien Schwaz GmbH ¹	13. Mai 2020 1. Dezember 2020 1. Dezember 2020	Geschäftsführer C Geschäftsführer D Geschäftsführer E
Schwazer Kommunalbetriebe GmbH	1. April 2018	Geschäftsführer A
Stadt Schwaz Holding GmbH ¹	10. März 2021	Geschäftsführer F
Stadtwerke Schwaz GmbH ¹	1. April 2018	Geschäftsführer A
SWS Immo GmbH	8. Juni 2020	Geschäftsführer A

¹ unmittelbare Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Schwaz

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; Beteiligungen

- (3) Seit dem Jahr 2000 war für die Stadtwerke Schwaz GmbH der Geschäftsführer G alleinvertretungsbefugt und auf unbestimmte Zeit bestellt.

Der Bestellung des nachfolgenden Geschäftsführers A im April 2018 ging eine öffentliche Ausschreibung voraus, die ein Unternehmensberatungs- und Personalmanagementunternehmen begleitete. Die Ausschreibung wurde ab 1. April 2017 in

⁸⁰ § 2 Abs. 4 Stellenbesetzungsgesetz

⁸¹ § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Stellenbesetzungsgesetz

einer regionalen Tageszeitung, den Onlineausgaben von zwei Tageszeitungen, mehreren auf Personalsuche spezialisierten Online-Portalen sowie auf der Website des Unternehmensberatungs- und Personalmanagementunternehmens veröffentlicht. Die Ausschreibung beschrieb u.a. jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zur Erfüllung der Geschäftsführeraufgaben erwartet wurden. Im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung war die Ausschreibung nicht veröffentlicht worden; dies laut Angaben der Stadtwerke Schwaz GmbH aus Kostengründen und weil sie sich bei der Ausschreibung auf Online-Medien fokussiert habe. Insgesamt bewarben sich 34 Interessenten.

Der Dienstvertrag des mit 1. April 2018 unbefristet bestellten Geschäftsführers A sah eine Befristung seines Dienstverhältnisses bis 31. März 2023 vor. Die Generalversammlung der Stadtwerke Schwaz GmbH beschloss in der Sitzung vom 20. Oktober 2021 – 17 Monate vor dem Vertragsende und vier Monate vor der Gemeinderatswahl –, das Dienstverhältnis mit dem Geschäftsführer A bis 31. März 2028 zu verlängern und beauftragte den Aufsichtsratsvorsitzenden, eine Vertragsergänzung vorzulegen. Die Stadtgemeinde begründete diesen knapp eineinhalbjährigen zeitlichen Vorgriff mit ihren „Erfahrungen in der Verfahrensdauer bei der Besetzung der Geschäftsführung der Gesellschaft“.

(4) Der alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer A der Stadtwerke Schwaz GmbH wurde mit Gesellschafterbeschlüssen auch zum Geschäftsführer ihrer Tochterunternehmen bestellt: der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH mit 1. April 2018, der SWS Immo GmbH mit 8. Juni 2020 und der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. mit 29. Juli 2020. In der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. wurde neben dem Geschäftsführer A ein zweiter Geschäftsführer (Geschäftsführer B) mit 29. Juli 2020 bestellt.

Die Geschäftsführungen der Tochterunternehmen der Stadtwerke Schwaz GmbH wurden ohne vorherige öffentliche Ausschreibungen besetzt. Nach der Besetzung veröffentlichten die Generalversammlungen weder die Namen der Personen, mit denen die Stellen besetzt wurden, noch jener, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten.

(5) In der Immobilien Schwaz GmbH, die im Alleineigentum der Stadtgemeinde Schwaz stand, und der Anfang Dezember 2020 gegründeten Stadt Schwaz Holding GmbH übten im überprüften Zeitraum der Bürgermeister sowie Gemeindebedienstete – der Stadtamtsleiter bzw. Kammeramtsleiter – die Geschäftsführung aus. Die Stadtgemeinde Schwaz begründete dies damit, dass es sich bei den Gesellschaften um nicht marktgängige Unternehmen handle bzw. diese – hier verwies sie auf den Fiskalrat⁸² – keine „reale Ausgliederung“ darstelle, weil die Unternehmen

⁸² Der Fiskalrat ist ein durch Gesetz eingerichtetes Gremium, das durch Analyse der Kapitalmärkte und der Entwicklung der Finanzschuld die Politik unterstützen soll, finanzpolitische Maßnahmen zu setzen.

keinem Wettbewerb unterliegen und über kein eigenes Personal und keine eigenen Geschäftsräumlichkeiten verfügen würden. In Gemeinden sei es üblich, die Amtsleitung bzw. die Leitung der Finanzabteilung mit der Geschäftsführerfunktion derartiger Gesellschaften im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu betrauen.

Die Generalversammlung der Immobilien Schwaz GmbH berief am 12. Mai 2020 einen der beiden Geschäftsführer (Geschäftsführer H) der Gesellschaft ab und bestellte gleichzeitig mit Wirkung vom 13. Mai 2020 den neuen Kammeramtsleiter der Stadtgemeinde zum Geschäftsführer (Geschäftsführer C).

Im Dezember 2020 berief die Generalversammlung der Immobilien Schwaz GmbH die beiden Geschäftsführer (Geschäftsführer C und Geschäftsführer F) ab und bestellte gleichzeitig den Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwaz und den Nachfolger des Kammeramtsleiters als neue Geschäftsführer (Geschäftsführer D und Geschäftsführer E).

Den Besetzungen der Geschäftsführungen der Immobilien Schwaz GmbH und der Stadt Schwaz Holding GmbH gingen weder öffentliche Ausschreibungen voraus noch wurden die Veröffentlichungspflichten gemäß Stellenbesetzungsgesetz eingehalten.

27.2 (1) Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum in den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz neun Geschäftsführungen besetzt wurden. Lediglich einer Bestellung (Stadtwerke Schwaz GmbH im April 2018) ging – wie im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehen – eine öffentliche Ausschreibung voraus.

(2) Der RH kritisierte, dass der Bestellung des Geschäftsführers A der Stadtwerke Schwaz GmbH im April 2018 eine Ausschreibung voranging, die nicht vollumfänglich dem Stellenbesetzungsgesetz entsprach. So unterblieb im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ die Veröffentlichung sowohl der Ausschreibung als auch der Namen des bestellten Geschäftsführers und der Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten. Auch bei den Bestellungen von Leitungsorganen weiterer Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz kamen die für die Besetzung in den Gesellschaften zuständigen Organe ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nicht nach.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Generalversammlung der Stadtwerke Schwaz GmbH den Geschäftsführerdienstvertrag des Geschäftsführers A ohne Ausschreibung um fünf weitere Jahre verlängerte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, bei der Bestellung von Leitungsorganen in den Mehrheitsbeteiligungen die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes zur Veröffentlichungspflicht einzuhalten bzw. darauf hinzuwirken.

(3) Der RH wies darauf hin, dass der Geschäftsführerdienstvertrag des Geschäftsführers A der Stadtwerke Schwaz GmbH – ohne unmittelbar erkennbaren zeitlichen Handlungsbedarf – bereits 17 Monate vor dem Vertragsende und vier Monate vor der im Februar 2022 angesetzten Gemeinderatswahl verlängert wurde. Dadurch entschied die Stadtgemeinde Schwaz die Besetzung der Geschäftsführung noch vor der Gemeinderatswahl und damit vor einem allfälligen Bürgermeisterwechsel bzw. einer geänderten Zusammensetzung des Gemeinderats.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, die Verlängerung von Dienstverhältnissen mit Leitungsorganen ihrer Beteiligungen unbeeinflusst von zukünftigen Gemeinderatswahlen vorzunehmen.

(4) Der RH anerkannte, dass die Stadtwerke Schwaz GmbH im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für die Geschäftsführertätigkeit ihrer Tochterunternehmen den Geschäftsführer der Muttergesellschaft bestellte. Er hielt jedoch kritisch fest, dass der Besetzung der Leitungsorgane der drei Tochterunternehmen der Stadtwerke Schwaz GmbH mit dem Geschäftsführer A bzw. dem Geschäftsführer B (ein Tochterunternehmen) keine Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz vorausging und eine Veröffentlichung der Bestellung unterblieb. Der Stellenbesetzungsprozess war dadurch intransparent.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, bei der Ausschreibung und den Bestellungen der Geschäftsführungen von Tochterunternehmen die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten.

(5) Der RH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde Schwaz für die Geschäftsführertätigkeit der Immobilien Schwaz GmbH bzw. der Stadt Schwaz Holding GmbH Organe bzw. Bedienstete der Stadtgemeinde bestellte. Er hielt kritisch fest, dass den drei im überprüften Zeitraum erfolgten Geschäftsführerbestellungen keine Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz vorausging und eine Veröffentlichung der Bestellung unterblieb. Der Stellenbesetzungsprozess war dadurch intransparent.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, bei der Ausschreibung und Bestellung der Geschäftsführung der Immobilien Schwaz GmbH die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Betrauung von leitenden Gemeindebediensteten mit der Geschäftsführung in Beteiligungen aufgrund der Doppelfunktion mit einem erhöhten Risiko von Interessenkonflikten verbunden sein kann. In diesen Fällen

haben sowohl die Stadtgemeinde als auch die Beteiligung eine besondere Verpflichtung, Vorgaben für ein rechts- und regelkonformes Verhalten in ihrer Organisation festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, grundsätzlich von der zusätzlichen Betrauung leitender Gemeindebediensteter mit einer Geschäftsführung in einer Beteiligung abzusehen. In Einzelfällen wären nach Abwägung von Kosten-Nutzen-Überlegungen und zur Vermeidung von Interessenkollisionen besondere organisatorische und dienstrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung unbefangen wahrgenommen wird.

27.3 Zu den Geschäftsführerbestellungen in der Stadtwerke Schwaz GmbH und der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG teilte die Stadtgemeinde Schwaz in ihrer Stellungnahme Folgendes mit:

(1) Stadtwerke Schwaz GmbH

Die Stadtgemeinde Schwaz beurteile die Verlängerung des Geschäftsführerdienstvertrags des Geschäftsführers A der Stadtwerke Schwaz GmbH nicht als eine gesellschaftsrechtliche Bestellung im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes; daher sei ein verpflichtendes Ausschreibungs- und Auswahlverfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz nicht erforderlich gewesen. Das Auslaufen eines Anstellungsvertrags führe nicht zwangsläufig zu einem gesellschaftsrechtlichen Handlungsbedarf, weil gemäß § 15 GmbH-Gesetz die gesellschaftsrechtliche Bestellung von Geschäftsführern einer GmbH zeitlich unbefristet sei und im gegenständlichen Fall nicht durch gesetzlich vorgesehenen Zeitablauf oder durch Widerruf der Bestellung freigeworden sei. Der Geschäftsführervertrag mit dem Geschäftsführer A der Stadtwerke Schwaz GmbH sehe vor, dass eine – auch mehrmalige – Verlängerung des Dienstverhältnisses durch Beschluss der Generalversammlung möglich sei. Eine gleichlautende Bestimmung enthielten auch die Richtlinien des Landes Tirol für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen (in der Folge: **Richtlinien für Managerdienstverträge**).

Der Geschäftsführerdienstvertrag des Geschäftsführers A sei unbeeinflusst von der Gemeinderatswahl verlängert worden.

Der Dienstvertrag für den Geschäftsführer der Stadtwerke Schwaz GmbH enthalte überwiegend Bestandteile nach der Bundes-Vertragsschablonenverordnung. Mit Schreiben vom 9. März 2023 habe das Land Tirol die Richtlinien für Managerdienstverträge als Orientierungshilfe und aufgrund der Gemeindeautonomie als nicht verpflichtende Vorgaben übermittelt.

(2) Immobilien Schwaz GmbH & Co KG

Es sei gängige Praxis, bei vorwiegend vermögensverwaltenden, kommunalen, nicht marktgängigen Immobiliengesellschaften, wie der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG, leitende Bedienstete der Stadtverwaltung (Stadtamtsleiterin bzw. Stadtamtsleiter, Kammeramtsleiterin bzw. Kammeramtsleiter) mit Geschäftsführungen zu betrauen. Durch deren Einbindung in die Sitzungen von Organen der Stadtgemeinde und die damit verbundene Informationsbasis zu städtischen Querschnittsmaterien (Gemeindehaushalt, bau- und raumordnungsrelevante Zusammenhänge) sei eine zielgerichtete Vertretungsfunktion für die jeweilige Beteiligung sichergestellt.

Zudem entspreche dies der geforderten Sparsamkeit, weil der Kammeramtsleiter für seine Geschäftsführerfunktion lediglich eine geringfügige Zulage erhalte. Aus der Bestellung stadtverwaltungsfremder Personen zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer resultierten eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung sowie das Risiko, Synergieeffekte nicht zu nutzen und Arbeitsabläufe zu erschweren. Im Falle der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadtgemeinde Schwaz wären auch Bedienstete der Stadtverwaltung mit den gegenständlichen Aufgaben betraut.

Im Hinblick auf Interessenkonflikte verwies die Stadtgemeinde Schwaz auf das Beispiel des Stadtamtsleiters, der seine Aufsichtsratsfunktion bei der Stadtwerke Schwaz GmbH eigenständig aufgrund eines solchen Umstandes niedergelegt habe.

Die Stadtgemeinde Schwaz überlege, an den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund heranzutreten, um eine gesetzliche Änderung bei der Bestellung von leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung zu Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von vorrangig vermögensverwaltenden, kommunalen und nicht marktgängigen Unternehmen zu initiieren (verkürztes Verfahren, interne Ausschreibung, Absehen von einer Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz).

- 27.4 Der RH wies gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz darauf hin, dass sowohl § 2 Abs. 3 Bundes-Vertragsschablonenverordnung als auch § 8 der Richtlinien für Managerdienstverträge Dienstverträge auf längstens fünf Jahre begrenzen. Auch wenn eine (unbefristete) Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer es ermöglichen würde, Dienstverträge mehrmals zu verlängern, ohne die Geschäftsführung neuerlich auszuschreiben, erachtete es der RH als zweckmäßig und transparent, vor einer Verlängerung des Geschäftsführerdienstvertrags die Funktion auszuschreiben. Dies mit dem Ziel, das Marktpotenzial bei der Suche nach den bestgeeigneten Personen auszuschöpfen.

Der RH hob die Bemühungen der Stadtgemeinde Schwaz hervor, bei der Bestellung von Bediensteten der Stadtgemeinde zu Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Er hielt jedoch fest, dass die Entscheidung, kommunale Aufgaben im Rahmen einer GmbH wahrzunehmen, auch die Einhaltung der dafür geltenden Vorgaben im Bereich Gesellschaftsrecht und Stellenbesetzung umfasste. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, bei der Ausschreibung und Bestellung der Geschäftsführung der Immobilien Schwaz GmbH die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten.

Der RH entgegnete der Stadtgemeinde Schwaz, dass die Betrauung von leitenden Gemeindebediensteten mit der Geschäftsführung in Beteiligungen aufgrund der Doppelfunktion mit einem erhöhten Risiko für Interessenkonflikte verbunden sein konnte. Dies umso mehr, als die Stadtgemeinde Schwaz auch für die Buchführung der Immobilien Schwaz GmbH verantwortlich war, was insbesondere bei Leistungen zwischen der Stadtgemeinde Schwaz und der Immobilien Schwaz GmbH risikobehaftet sein konnte. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Stadtgemeinde Schwaz, grundsätzlich von der zusätzlichen Betrauung leitender Gemeindebediensteter mit einer Geschäftsführung in einer Beteiligung abzusehen. Bei Betrauung in begründeten Einzelfällen wären besondere organisatorische und dienstrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung unbefangen wahrgenommen wird.

Vertragsschablonenverordnung

28.1 (1) Die im Jahr 1998 auf Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes erlassene Bundes-Vertragsschablonenverordnung⁸³ gab Mindestinhalte für Verträge mit Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsführung bestimmter staatsnaher Unternehmen⁸⁴ vor. Das Stellenbesetzungsgesetz ermächtigte die Landesgesetzgeber, ebenfalls entsprechende Regelungen für Unternehmen in ihrem Bereich zu erlassen.

(2) Die Tiroler Landesregierung erließ mit Beschluss vom 12. Juni 2012, geändert mit 14. Juni 2016, die Richtlinien für Managerdienstverträge. Diese legten Vorgaben für Dienstverträge mit geschäftsleitenden Organen von Kapitalgesellschaften, wie Vorstand und Geschäftsführung, fest, die gänzlich oder mehrheitlich bzw. mittelbar zumindest mehrheitlich im Eigentum des Landes Tirol standen. Analoges galt für die vom Land Tirol eingerichteten öffentlichen Fonds oder Vereine, die das Land unmit-

⁸³ BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

⁸⁴ Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterlagen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich hoch wie oder größer als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften war

telbar oder mittelbar beherrschte, und für Einrichtungen, deren Rechtsträger mit mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar vom Land Tirol finanziert wurden.

Laut Richtlinien für Managerdienstverträge war bei den oben genannten Einrichtungen,

- an denen das Land Tirol lediglich eine Minderheitsbeteiligung hielt,
- die das Land Tirol weder unmittelbar noch mittelbar beherrschte oder
- bei denen nach den Gesellschaftsverträgen Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheiten vorgesehen waren,

auf die sinngemäße Einhaltung der Richtlinien hinzuwirken.

Eine Regelung zu Unternehmen im Gemeindeeigentum beinhalteten die Richtlinien für Managerdienstverträge nicht. Auch die Stadtgemeinde Schwaz verfügte über keine derartigen Vorgaben für ihre Beteiligungen.

(3) Die Richtlinien für Managerdienstverträge sahen für Dienstverträge u.a. vor:

- Vereinbarung eines Bruttomonatsbezugs, mit dem Überstunden und Mehrarbeit abgegolten waren (All-in-Bezug),
- Verbot der Vereinbarung einer über die gesetzliche Sozialversicherung hinausgehenden Pensionsregelung,
- Befristung des Dienstverhältnisses auf höchstens fünf Jahre,
- Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses bei Verschulden ohne Verpflichtungen für das Unternehmen,
- Organfunktionen in Beteiligungsgesellschaften ohne zusätzliches Entgelt,
- Zustimmungspflicht zu Nebenbeschäftigungen und
- Schriftlichkeit des Dienstvertrags.

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz – mangels eigener städtischer Vorgaben orientierte sich der RH an den Vorgaben des Landes Tirol – in den Dienstverträgen ihrer Geschäftsführer Elemente der Richtlinien für Managerdienstverträge berücksichtigten:

Tabelle 14: Inhalte der Geschäftsführer–Dienstverträge von Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz 2018 bis 2021

Vertrags Elemente der Richtlinien für Managerdienstverträge	Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. ¹	Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	Stadtwerke Schwaz GmbH
Entgelt			
Angabe Bruttomonatsbezug	ja	ja	ja
All-in-Bezug	ja/nein ³	nein	ja
automatische Valorisierung der Bezüge	ja ²	ja ²	ja ²
variable Bezugsbestandteile	ja ²	ja ²	ja ²
untersagte Entgeltbestandteile			
Regelung Zusatzpension	ja/nein ³	nein	ja
sonstige vertragliche Regelungen			
Tätigkeitsbereiche und Vertretungsbefugnisse	ja	ja	ja
Befristung der Dienstverträge	ja	ja	ja/nein ³
Abberufung der Geschäftsführung	ja	ja	ja ² /nein ³
Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund	ja	ja	ja
vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus Verschulden ohne Verpflichtungen für Dienstgeber	nein	nein	nein
Arbeitszeit			
Verpflichtung zu Mehrarbeit	nein	ja ²	ja ²
Regelung über Dienstort	ja ²	ja ²	ja ²
Organfunktionen in Beteiligungsgesellschaften durch vereinbartes Entgelt abgedeckt	nein	ja ²	ja ²
Zustimmungspflicht für Nebenbeschäftigungen	ja	ja	ja/nein ³
Konkurrenzverbot	ja	ja	ja
Urlaubsregelungen	ja	ja	ja
Verschwiegenheitspflicht	ja	nein	ja
schriftliche Dienstverträge	ja	ja	ja

¹ zwei Geschäftsführer; davon der Geschäftsführer der Stadtwerke Schwaz GmbH (ohne gesonderten Geschäftsführervertrag mit der Gesellschaft) und ein weiterer Geschäftsführer mit Geschäftsführervertrag mit der Gesellschaft

² Der Geschäftsführervertrag enthielt zwar ein entsprechendes Element der Richtlinien für Managerdienstverträge, sein Inhalt wich aber davon ab.

³ unterschiedliche Regelungen bei der Geschäftsführung derselben Gesellschaft

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; Beteiligungen

(4) Im Unterschied zu den Richtlinien für Managerdienstverträge regelten die Dienstverträge der Geschäftsführer nicht, dass den Beteiligungen bei einer vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses aufgrund eines vom Geschäftsführer verschuldeten wichtigen Grundes keine Verpflichtungen erwachsen.

Darüber hinaus fehlten in einigen Dienstverträgen Bestimmungen,

- dass das Entgelt auch alle anfallenden Überstunden und Mehrarbeiten (All-in-Bezug) abdeckte,
- dass das Dienstverhältnis auf höchstens fünf Jahre befristet war,
- welche Auswirkungen eine Abberufung auf das Dienstverhältnis hatte,
- dass eine Pflicht zur Leistung von Mehrarbeit und Überstunden im erforderlichen Ausmaß bestand,
- dass eine Verschwiegenheitspflicht sowie eine Zustimmungspflicht für Nebenbeschäftigungen bestanden.

Die Dienstverträge der Geschäftsführer griffen teilweise Elemente der Richtlinien für Managerdienstverträge auf. In anderen Fällen regelten sie Abweichendes: So sahen etwa die Dienstverträge eine Valorisierung der Entgelte auf Basis von Kollektivvertragserhöhungen vor, während gemäß den Richtlinien eine Valorisierung der Bezüge nur nach Maßgabe des Tiroler Landes-Bezügegesetzes zulässig war.

Im Unterschied zu den Richtlinien für Managerdienstverträge enthielten die Dienstverträge der Geschäftsführer der Stadtwerke Schwaz GmbH eine betriebliche Pensionsvorsorge.

- 28.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde Schwaz über keine Regelung für die Inhalte von Dienstverträgen mit Geschäftsführungsmitgliedern ihrer Mehrheitsbeteiligungen verfügte und die Richtlinien für Managerdienstverträge des Landes Tirol nicht anwendbar waren. Der RH erachtete die Orientierung an dieser Richtlinie für die Ausgestaltung von Vorstands- und Geschäftsführerverträgen von unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen von Gemeinden in Tirol insofern für zweckmäßig, als dies vergleichbare Inhalte von Dienstverträgen mit Leitungsorganen in Landesunternehmen sicherstellen konnte.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz und der Stadtwerke Schwaz GmbH, sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Mehrheitsbeteiligungen an den Richtlinien für Managerdienstverträge zu orientieren.

Der RH empfahl dem Land Tirol, auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, dass die Gemeinden eine Vertragsschablone für die der RH-Kontrolle unterliegenden Gemeindeunternehmen beschließen und verpflichtend anwenden.

- 28.3 Das Land Tirol verwies in seiner Stellungnahme auf die Richtlinien für Managerdienstverträge. Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise bei Beteiligungen von Gemeinden habe das Land Tirol diese Richtlinien am 4. Juli 2012 und am 9. März 2023 an alle Gemeinden Tirols mit der Empfehlung ausgesandt, deren Inhalt beim Abschluss ähnlicher Dienstverträge auch auf Gemeindeebene anzuwenden. Eine Einbeziehung der Gemeinden in den Geltungsbereich der Richtlinien scheitere daran, dass Beteiligungen von Gemeinden dem eigenen Wirkungsbereich zuzurechnen seien. Es obliege daher dem jeweiligen Gemeinderat, die Richtlinien für Managerdienstverträge mittels Beschluss für die Gemeinde als anwendbar zu erklären und damit eine Selbstbindungsverpflichtung auszulösen.
- 28.4 Der RH entgegnete dem Land Tirol, dass gemäß § 8 Stellenbesetzungsgesetz eine Einbeziehung von Gemeindeunternehmen möglich war. Die Landesgesetzgebung wurde nicht nur ermächtigt, Regelungen für Beteiligungen des Landes zu erlassen, sondern für alle der RH-Kontrolle unterliegenden Unternehmen, sofern sie nicht Unternehmen mit überwiegender oder gleich großer Beteiligung des Bundes waren. Von der Zuständigkeit der Landesgesetzgeber waren demnach auch Unternehmen mit überwiegender Beteiligung von Gemeinden umfasst, die der RH-Kontrolle unterlagen. Der RH konnte deshalb in einer landesgesetzlichen Überbindung von Landesvorgaben an die der RH-Kontrolle unterliegenden Gemeinden (und deren Unternehmen) keinen Widerspruch zur Wahrung der Gemeindeautonomie⁸⁵ erkennen.

⁸⁵ RH-Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen („Managerverträge)“ (Reihe Bund 2011/7, TZ 7)

Aufgaben und Kompetenzen

Zustimmungs- und genehmigungspflichtige Geschäfte

29.1 (1) Das GmbH-Gesetz wies bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zwingend der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu.⁸⁶ Dazu zählten u.a. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinns und die Entlastung der Geschäftsführung sowie des allenfalls bestehenden Aufsichtsrats.

Die Generalversammlung war mindestens einmal jährlich einzuberufen.⁸⁷ Die Beschlüsse der Generalversammlung waren unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen und diese Niederschriften – sowie die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter – geordnet aufzubewahren.⁸⁸

War ein Aufsichtsrat eingerichtet, so konnten nur mit dessen Zustimmung u.a.

- Beteiligungen erworben oder veräußert sowie Betriebe stillgelegt werden,
- Liegenschaften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erworben, veräußert oder belastet werden sowie
- Investitionen getätigt und bestimmte Rechtsgeschäfte, die einen im Gesellschaftsvertrag festzusetzenden Betrag überstiegen, abgeschlossen werden.⁸⁹

(2) Für die SWS Immo GmbH lagen keine Generalversammlungsprotokolle und damit weder eine nachweisliche Feststellung der Jahresabschlüsse noch eine Entlastung der Geschäftsführung durch die Generalversammlung vor. Laut Auskunft des Alleingeschafters (Stadtwerke Schwaz GmbH) habe der Aufsichtsrat bzw. die Generalversammlung der Stadtwerke Schwaz GmbH die Angelegenheiten dieser Tochtergesellschaft behandelt.

⁸⁶ § 35 GmbH-Gesetz

⁸⁷ § 36 Abs. 2 GmbH-Gesetz

⁸⁸ § 40 Abs. 1 GmbH-Gesetz

⁸⁹ § 30j Abs. 5 GmbH-Gesetz

(3) In den Gesellschaftsverträgen waren weitere – über die Vorgaben des GmbH-Gesetzes hinausgehende – Genehmigungspflichten festgelegt:

Tabelle 15: Genehmigungspflichtige Geschäfte laut Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz

Beteiligung	genehmigungspflichtige Geschäfte (Auswahl)	Genehmigung/ Zustimmung durch
Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H.	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften • Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens 	Generalversammlung
Immobilien Schwaz GmbH, Immobilien Schwaz GmbH & Co KG	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften • Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften über 15.000 EUR im Einzelnen • Ausgaben aller Art über einem Betrag von 30.000 EUR 	Gemeinderat oder Stadtrat ¹
Schwazer Kommunalbetriebe GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen • Investitionen über 0,35 Mio. EUR im Einzelnen bzw. 1,75 Mio. EUR im Geschäftsjahr • Aufnahme und Gewährung von Darlehen über 0,35 Mio. EUR im Einzelnen bzw. 1,75 Mio. EUR im Geschäftsjahr 	Generalversammlung
Stadt Schwaz Holding GmbH	keine	–
Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Übernahme von Bürgschaften • Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen • Ausgaben der Geschäftsführung über 30.000 EUR • Investitionen für Projekte über 20.000 EUR 	Generalversammlung, Beirat
Stadtwerke Schwaz GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften über 1 Mio. EUR • Investitionen über 0,50 Mio. EUR im Einzelfall bzw. 5 Mio. EUR im Geschäftsjahr • Darlehensaufnahmen, Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen über 1 Mio. EUR im Einzelfall bzw. 3 Mio. EUR im Geschäftsjahr • Haftungsübernahmen über 50.000 EUR im Einzelnen bzw. 0,50 Mio. EUR im Geschäftsjahr 	Aufsichtsrat, Generalversammlung
SWS Immo GmbH	keine	–

¹ gemäß Gesellschaftsverträgen

Quellen: Stadtgemeinde Schwaz; Beteiligungen

Für einzelne Rechtsgeschäfte in den Mehrheitsbeteiligungen bestand nur dann eine Zustimmungspflicht entweder durch die Generalversammlung, den Aufsichtsrat, den Gemeinderat/Stadtrat oder Beirat, wenn sie einen bestimmten – im Gesellschaftsvertrag festgelegten – Betrag überstiegen.

29.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Generalversammlung der SWS Immo GmbH die ihr vorbehaltenen Aufgaben, z.B. die Feststellung der Jahresabschlüsse oder die Entlastung der Geschäftsführung, nicht nachweislich wahrnahm.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, in ihren Mehrheitsbeteiligungen die gesetzlich zwingend vorgesehenen Beschlussfassungen durch die Generalversammlung sicherzustellen.

- 29.3 Die Stadtwerke Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie für die SWS Immo GmbH den Jahresabschluss 2021 festgestellt und dies in weiterer Folge jährlich termingerecht stattgefunden habe.
- 29.4 Der RH entgegnete der Stadtwerke Schwaz GmbH, dass die Generalversammlung der SWS Immo GmbH die ihr vorbehaltenen Aufgaben nicht nachweislich – beispielsweise in Form von Generalversammlungsprotokollen – wahrnahm. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Stadtgemeinde Schwaz, in ihren Mehrheitsbeteiligungen die gesetzlich zwingend vorgesehenen Beschlussfassungen durch die Generalversammlung sicherzustellen.

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

- 30.1 (1) Gemäß Bundes–Public Corporate Governance Kodex waren die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Verfügte eine Gesellschaft über mehr als einen Geschäftsführer, waren Regelungen für die Arbeitsweise der Geschäftsführung untereinander zu treffen, z.B. die Vertretung nach außen und die Geschäftsführung im Innenverhältnis.
- (2) Die Gesellschaftsverträge der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz sahen keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vor, mit Ausnahme der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. – sie verfügte über eine Geschäftsordnung aus dem Jahr 2005 und damit aus der Zeit, bevor sie durch die Stadtwerke Schwaz GmbH erworben wurde.
- 30.2 Der RH merkte an, dass die Gesellschaftsverträge der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz keine oder veraltete Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen vorsahen.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, zumindest in jenen Mehrheitsbeteiligungen, in denen mehr als eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt ist, auf die Erlassung einer Geschäftsordnung hinzuwirken.

Managerbezüge

Variable Bezugsbestandteile

31.1 (1) Nach den Richtlinien für Managerdienstverträge durften u.a. folgende variable Bezugsbestandteile vereinbart werden:

- Leistungsabhängige Entgeltbestandteile, wie Boni und Erfolgsprämien. Diese durften in marktgängigen Unternehmen vereinbart werden, sofern dies in der jeweiligen Unternehmensbranche üblich war; in nicht marktgängigen Unternehmen nur, wenn diese bei Erreichung bestimmter vorgegebener Leistungsziele an alle Bediensteten ausbezahlt wurden.
- Dienstwagen, wenn dieser betriebsnotwendig war und wirtschaftlich gerechtfertigt werden konnte, etwa wenn die Abgeltung des Kilometergeldes teurer käme. Die maximal zulässigen Anschaffungskosten betragen 40.000 EUR, bei besonders energieeffizienten Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen 50.000 EUR.⁹⁰ Diese Beträge waren gemäß Verbraucherpreisindex 2010 mit Ausgangsbasis Juli 2012 zu valorisieren⁹¹.
- Abfertigungsansprüche maximal wie im Angestelltengesetz⁹². War auf den Dienstvertrag das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz⁹³ anzuwenden, war die Vereinbarung einer Abfertigungsregelung unzulässig.

(2) Die Stadtwerke Schwaz GmbH gewährte den beiden im überprüften Zeitraum tätigen Geschäftsführern A und G neben dem Grundbezug, mit dem alle Überstunden und Mehrarbeit abgegolten waren (All-in-Bezug), auch erfolgs- und leistungsabhängige Prämienzahlungen.

(a) Die Prämienzahlungen des bis Ende März 2018 bestellten Geschäftsführers G bemaßen sich am Ergebnis vor Steuern laut § 231 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch. Bis zur Höhe eines festgelegten positiven Vor-Steuer-Ergebnisses der Gesellschaft (Schwellenwert) wurde ein Bruttomonatsbezug als Prämie ausbezahlt, für darüber liegende Geschäftsergebnisse eine zusätzliche Prämie. Letztere errechnete sich als Prozentsatz für den über dem Schwellenwert liegenden Ergebnisanteil.

Darüber hinaus gelangten für ergebnismindernde Sonder- und Einmaleffekte auf das Vor-Steuer-Ergebnis Prämienzahlungen zur Auszahlung, deren Höhe sich als Prozentsatz der Ergebnisminderung errechnete. Bei der Eröffnung eines neuen

⁹⁰ Die Richtlinien gingen nicht darauf ein, ob es sich hierbei um Beträge inklusive oder exklusive Umsatzsteuer handelte.

⁹¹ Die Beträge entsprachen im Jänner 2018 43.500 EUR bzw. 54.400 EUR und im Mai 2019 44.700 EUR bzw. 55.880 EUR.

⁹² Bundesgesetz über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. 292/1921 i.d.g.F.

⁹³ BGBl. I 100/2002 i.d.g.F.

Geschäftsfeldes kam zudem eine von der Umsatzhöhe des Geschäftsfeldes abhängige gestaffelte Prämie zur Anwendung.

Der Geschäftsführervertrag sah monatliche Akontozahlungen des voraussichtlichen Prämienbetrags vor, enthielt jedoch für den Fall der Nichterreichung der vereinbarten Ziele keine Regelung zur Rückzahlung. Im Vertrag fehlten Bestimmungen, welches Organ die Zielerreichung prüfte und in weiterer Folge die Prämienauszahlung genehmigte. Im Geschäftsjahr 2017/18 – der Geschäftsführer G legte seine Funktion mit Ende März 2018 zurück – zahlte die Gesellschaft dem Geschäftsführer G die maximal erreichbare Prämienhöhe aus.

(b) Der ab April 2018 bestellte Geschäftsführer A erhielt erfolgsabhängige Vergütungen, bei denen wirtschaftliche Einflüsse, die nicht von ihm zu verantworten waren, unberücksichtigt blieben. Als Erfolgskriterium wurde das Ergebnis vor Steuern laut Unternehmensgesetzbuch zugrunde gelegt und um allfällige Auflösungen von Pensionsrückstellung korrigiert. Das Prämiensystem war derart gestaffelt, dass bei Erreichen bzw. Überschreiten eines definierten Vor-Steuer-Ergebnisses ein Bruttomonatsbezug als Prämie, bei Erreichen bzw. Überschreiten eines zweiten höheren Vor-Steuer-Ergebnisses eineinhalb Bruttomonatsbezüge ausbezahlt wurden.

Der Geschäftsführervertrag sah monatliche Akontozahlungen von 50 % des voraussichtlichen Prämienbetrags vor. Wie beim Geschäftsführer G fehlten Regelungen zur Rückzahlung bei Nichterreichung, zur Zuständigkeit für die Prüfung und für die Genehmigung.

In den Jahren 2018 bis 2021 erhielt der Geschäftsführer A jeweils die maximal erreichbare Prämie von eineinhalb Bruttomonatsbezügen. Der Aufsichtsratsvorsitzende prüfte das Vorliegen der Erfolgskriterien und bestätigte die Prämienhöhe, obwohl dies die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht vorsah. Ein Generalversammlungs- oder Aufsichtsratsbeschluss zur Prämienzahlung lag nicht vor.

(3) Die Stadtwerke Schwaz GmbH stellte dem Geschäftsführer G und dem Geschäftsführer A für die Dauer ihrer Geschäftsführertätigkeit ein Dienstfahrzeug zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Eine Prüfung, ob dies im Sinne der Richtlinien für Managerdienstverträge betriebsnotwendig und wirtschaftlich war, unterblieb.

(a) Der Anschaffungswert des Dienstfahrzeugs des Geschäftsführers G betrug im Anschaffungsjahr (2017) 25.299 EUR (inklusive USt).

(b) Der Anschaffungswert des im Mai 2019 für den Geschäftsführer A beschafften batterieelektrisch betriebenen Dienstfahrzeugs betrug 68.150 EUR (inklusive USt). Aufgrund der Höhe des Anschaffungswerts hatte der Aufsichtsrat die Anschaffung zu

genehmigen. Der Aufsichtsratsvorsitzende gab die Anschaffung ohne Beschluss des Kollegialorgans frei.

(c) Der Geschäftsführervertrag des Geschäftsführers A der Stadtwerke Schwaz GmbH enthielt keine gesonderten Abfertigungsregelungen.

(4) (a) Der Geschäftsführer B der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. erhielt neben dem Grundbezug auch eine ergebnisabhängige Vergütung. Ausgangspunkt war die mit 30 % des Bruttojahresfixbezugs festgelegte Zielprämie (davon 10 % bei Erreichung der qualitativen Ziele, 20 % bei Erreichung der quantitativen Ziele). Die Generalversammlung sollte für das Geschäftsjahr qualitative Ziele im Vorhinein festlegen und den Zielerreichungsgrad jährlich im Nachhinein und damit den für die Zielprämie anzuwendenden Gewichtungsfaktor feststellen. Das quantitative Ziel basierte auf dem ausschüttbaren Gewinn, definiert als Jahresergebnis nach Steuern laut Unternehmensgesetzbuch, und war ebenso gewichtet. Die endgültige Erfolgsprämie errechnete sich aus der Gewichtung der Zielprämie mit den qualitativen und quantitativen Faktoren.

Der Geschäftsführer B erhielt im Geschäftsjahr 2021 eine Erfolgsprämie, die aufgrund der überdurchschnittlichen quantitativen Zielerreichung die Zielprämie von 30 % des Bruttojahresfixbezugs überstieg. Die Generalversammlung konnte keinen Beschluss vorlegen, welche qualitativen Ziele sie für das Geschäftsjahr 2021 festgelegt und nach welchen Kriterien sie den Zielerreichungsgrad festgestellt sowie die Prämienauszahlung genehmigt hatte.

(b) Der Geschäftsführervertrag des Geschäftsführers B der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. enthielt keine gesonderte Abfertigungsregelung.

(5) (a) Der Grundbezug des Geschäftsführers I der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH deckte nicht alle Überstunden und Mehrarbeit ab, weil gemäß Nachtrag zum Geschäftsführervertrag vom August 2017 am Wochenende anfallende Mehrstunden in Form von Zeitausgleich abgegolten wurden.

Neben dem Grundbezug stand ihm auch ein erfolgs- und leistungsabhängiges variables Entgelt zu. Dazu hatte er der Generalversammlung zu Beginn jedes Geschäftsjahres die Planziele vorzulegen, anhand derer der Geschäftserfolg am Jahresende bewertet wurde. Bei einem von der Generalversammlung als positiv eingestuften Geschäftserfolg – dies war bei Erreichung der Planziele der Fall – erhielt der Geschäftsführer einen zusätzlichen Monatsbezug.

In den Protokollen der Generalversammlung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH waren im überprüften Zeitraum keine Beschlüsse zu den vom Geschäftsführer I vorzulegenden Planzielen dokumentiert, z.B. in Form der Budgets

der Gesellschaft. Ebenso wenig waren Beschlüsse zur Erreichung der Planziele, z.B. anhand der Jahresabschlüsse, und zur Prämienauszahlung dokumentiert. Stattdessen beschloss der Stadtrat (**TZ 8**) in den Jahren 2018 bis 2021 jährlich, eine Prämie in Höhe eines Bruttomonatsbezugs an den Geschäftsführer auszus zahlen; die Beschlüsse enthielten keine Hinweise auf ein Planziel oder dessen Erreichung.

Der Geschäftsführer I der Stadtmarketing und Saalmanagement GmbH erhielt seine Prämie in den Jahren 2018 bis 2021 jeweils im vollen Ausmaß. Die übrigen Bediensteten der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH erhielten keine Prämienzahlungen.

(b) Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH stellte dem Geschäftsführer I kein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Für Dienstfahrten konnte er das gesellschaftseigene Kraftfahrzeug nutzen bzw. das amtliche Kilometergeld abrechnen.

(c) Zudem bestand mit dem Geschäftsführer I keine gesonderte Abfertigungsregelung.

- 31.2 (1) Der RH erachtete die Vereinbarung von erfolgsabhängigen Bezugsbestandteilen in Dienstverträgen grundsätzlich für zweckmäßig. Er hielt jedoch fest, dass von den Geschäftsführern der Mehrheitsbeteiligungen mit einem vertraglichen Anspruch auf derartige Bezugsbestandteile lediglich dem Geschäftsführer B der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. nicht regelmäßig eine Erfolgsprämie im maximal möglichen Ausmaß ausbezahlt wurde. Der RH kritisierte daher, dass die Erfolgsprämien im Ergebnis fixe Bezugsbestandteile waren. Daraus schloss der RH, dass die für die maximal mögliche Prämienhöhe relevanten Zielvorgaben zu wenig ambitioniert waren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, in Wahrnehmung ihrer Eigentümerfunktion in ihren Mehrheitsbeteiligungen sicherzustellen, dass die Zielvorgaben der erfolgsabhängigen Bezugsbestandteile der Leitungsorgane, die für die maximal mögliche Prämienhöhe relevant sind, auf einen überdurchschnittlichen und nicht regelmäßig erzielbaren Erfolg abstellen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Dienstverträge der Geschäftsführer G und A der Stadtwerke Schwaz GmbH nicht festlegten, welches Gesellschaftsorgan die Zielerreichung zu prüfen und die Prämienauszahlung zu genehmigen hatte. Ein Generalversammlungs- oder Aufsichtsratsbeschluss zu den Prämienauszahlungen lag nicht vor.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, künftig im Dienstvertrag von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern festzulegen, welches Organ die Prämienauszahlungen prüft und genehmigt. Vor allfälligen Prämienauszahlungen wäre ein Beschluss des zuständigen Organs einzuholen.

Der RH hielt kritisch fest, dass bei den akontierten Prämienzahlungen der Geschäftsführer der Stadtwerke Schwaz GmbH keine Rückzahlung für den Fall vorgesehen war, dass die festgelegten Zielvorgaben nicht erreicht werden.

Er empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, künftig bei akontierten Prämienauszahlungen eine Rückzahlungsverpflichtung in die Dienstverträge der Leitungsorgane aufzunehmen für den Fall, dass festgelegte Zielvorgaben nicht erreicht werden.

Der RH bemängelte, dass der vorgesehene Aufsichtsratsbeschluss für die Anschaffung des Dienstfahrzeugs für den Geschäftsführer A der Stadtwerke Schwaz GmbH nicht vorlag.

Er empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, die vertraglich vorgesehenen Aufsichtsratsbeschlüsse zukünftig einzuholen.

(3) Der RH bemängelte, dass die Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. keinen Generalversammlungsbeschluss vorlegen konnte, der für den Geschäftsführer B die qualitativen Ziele für das Geschäftsjahr 2021 festlegte, die Kriterien für die Zielerreichung feststellte und die Prämienauszahlung genehmigte.

Er empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, die Prämienauszahlungen an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H., die zugrunde liegenden qualitativen Ziele und die Kriterien für die Zielerreichung in der Generalversammlung zu beschließen.

(4) Der RH stellte kritisch fest, dass im Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer I der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH kein All-in-Bezug vorgesehen war.

Er empfahl der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH, analog zu den Richtlinien für Managerdienstverträge All-in-Bezüge mit ihrem Geschäftsführer zu vereinbaren.

Der RH bemängelte, dass die Generalversammlung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH Planziele nicht genehmigte, die Zielerreichung nicht beurteilte und die Auszahlung der erfolgsabhängigen Prämien an den Geschäftsführer I nicht beschloss.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, die Prämienauszahlungen an den Geschäftsführer der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH sowie die zugrunde liegenden Planziele und ihre Erreichung in der Generalversammlung zu beschließen.

(5) Der RH bemängelte, dass – im Unterschied zu den Richtlinien für Managerdienstverträge –

- die Prüfung der Betriebsnotwendigkeit und Wirtschaftlichkeit von Dienstfahrzeugen der Geschäftsführer der Stadtwerke Schwaz GmbH unterblieb,
- mit dem Geschäftsführer I des nicht marktgängigen Unternehmens Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH ein leistungsabhängiges Entgelt vereinbart war, obwohl ein solches bei Erreichung bestimmter vorgegebener Leistungsziele nicht an alle Bediensteten zu den gleichen Konditionen ausbezahlt wurde.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, sich bei der Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Mehrheitsbeteiligungen an den Richtlinien für Managerdienstverträge zu orientieren. Dies mit dem Ziel, die Strategie- und Zielvorgaben für ein Beteiligungsmanagement umzusetzen (TZ 5).

31.3 (1) Die Stadtgemeinde Schwaz sagte in ihrer Stellungnahme zu, mit dem Geschäftsführer der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH über eine Überführung seines bisherigen, auf einer Prämienregelung basierenden Dienstvertrags in einen All-in-Vertrag zu verhandeln – dies bei der nächsten Vertragsverlängerung bzw. einer Neuanstellung.

(2) Die Stadtwerke Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie akontierte Prämienzahlungen an ihre Geschäftsführer im Jahr 2020 eingestellt habe und nicht mehr vorsehe.

Zudem sagte sie zu, die Empfehlungen des RH zu den Prämienregelungen, allfälligen Regelungen zu Akontozahlungen und zur Festlegung des zuständigen Organs für Prämien und Dienstfahrzeuge bei künftigen Geschäftsführerverträgen zu berücksichtigen.

(3) Die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass der Geschäftsführer der Generalversammlung einen Entwurf für einen All-in-Vertrag unterbreiten werde.

Wertanpassung von Bezügen

32.1 Die Dienstverträge der Leitungsorgane der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz sahen eine automatische Gehaltserhöhung im selben Ausmaß wie die kollektivvertraglichen Gehaltserhöhungen verschiedener Branchen vor. Die Richtlinien für Managerdienstverträge erlaubten eine jährliche Anpassung des Entgelts nach Maßgabe des § 2 Tiroler Landes-Bezügegesetz 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrags.

- 32.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Dienstverträge mit den Leitungsorganen der Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz eine automatische Wertanpassung der Bezüge vorsahen. Er stellte weiters kritisch fest, dass auch die Richtlinien für Managerdienstverträge eine jährliche Anpassung des Entgelts erlaubten. Eine Wertanpassung der Gesamtjahresbezüge von Leitungsorganen sollte nach Ansicht des RH nicht automatisch erfolgen, sondern auf Basis eines Beschlusses des jeweils zuständigen Gesellschaftsorgans.

Er empfahl der Stadtgemeinde Schwaz, bei der Wertanpassung von Bezügen leitender Organe ihrer Mehrheitsbeteiligungen sicherzustellen, dass diese nur auf Grundlage von jährlichen Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane angepasst werden.

Einrichtung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- 33.1 (1) Die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz waren gemäß § 29 Abs. 1 GmbH-Gesetz nicht verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzurichten. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwaz GmbH sah die Einrichtung eines Aufsichtsrats mit höchstens acht Mitgliedern – ohne Anrechnung der nach § 110 Arbeitsverfassungsgesetz⁹⁴ zu entsendenden Mitglieder – vor. Die Mitglieder waren von der Stadtgemeinde Schwaz zu entsenden.

Gemäß GmbH-Gesetz⁹⁵ hatte der Aufsichtsrat mindestens vier Sitzungen je Geschäftsjahr – eine Sitzung je Quartal – abzuhalten.

(2) Im überprüften Zeitraum bestand der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwaz GmbH aus insgesamt neun bzw. ab April 2021 acht Mitgliedern; drei davon waren Angestellte der Gesellschaft in ihrer Funktion als Arbeitnehmervertreter. Die von der Stadtgemeinde Schwaz entsandten Aufsichtsratsmitglieder, davon eine Frau, waren nicht Mitglieder des Gemeinderats bzw. – abgesehen von dem im März 2021 ausgeschiedenen Stadtamtsleiter – keine Bediensteten der Stadtgemeinde. Laut Auskunft der Stadtgemeinde Schwaz habe sie die Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich auf Basis fachlicher Qualifikationen ausgewählt. Es handelte sich u.a. um Personen mit technischen, juristischen oder betriebswissenschaftlichen Fachkenntnissen. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Schwaz GmbH hatten Geschäftsbeziehungen mit der Stadtgemeinde Schwaz oder einer ihrer Beteiligungen. Ein Mitglied

⁹⁴ BGBl. 22/1974 i.d.g.F.

⁹⁵ § 30i Abs. 3

des Aufsichtsrats führte die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Bediensteten der Stadtwerke Schwaz GmbH durch.

Der Geschäftsführer berichtete dem Aufsichtsrat jährlich über Geschäfte mit Personen, die dem Unternehmen nahestanden. Darin waren auch die Geschäftsbeziehungen mit Aufsichtsräten angeführt.

Im Geschäftsjahr 2018/19 gab es insgesamt vier Aufsichtsratssitzungen, die jedoch nicht vierteljährlich stattfanden. In den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 fanden jeweils drei ordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

(3) Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwaz GmbH sah u.a. für den Erwerb von Unternehmen eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats vor.

Für den Kauf der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. durch die Stadtwerke Schwaz GmbH führte das Unternehmen eines Aufsichtsratsmitglieds im Sommer 2019 entgeltlich die Due-Diligence-Prüfung des Kaufobjekts durch. Ein Unternehmen eines weiteren Aufsichtsratsmitglieds leistete entgeltlich ab November 2019 Rechtsberatung und erstellte diverse Verträge.

In seiner Sitzung vom 28. April 2020, an der alle Aufsichtsratsmitglieder teilnahmen, stimmte der Aufsichtsrat einstimmig (ohne Stimmenthaltungen) dem Kauf der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. durch die Stadtwerke Schwaz GmbH zu.

- 33.2 Der RH wies darauf hin, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke Schwaz GmbH in zwei Geschäftsjahren des überprüften Zeitraums nicht mindestens vier ordentliche Sitzungen je Geschäftsjahr abhielt.

[Er empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, auf die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Sitzungen ihres Aufsichtsrats hinzuwirken.](#)

Der RH hielt fest, dass zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der Stadtwerke Schwaz GmbH im Zuge des Kaufes der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. entgeltliche Dienstleistungen für die Stadtwerke Schwaz GmbH erbrachten. Er kritisierte, dass diese beiden Mitglieder dennoch bei der Entscheidung des Aufsichtsrats über den Kauf der Gesellschaft mitstimmten. Nach Ansicht des RH war die erforderliche Unbefangenheit von zwei Aufsichtsratsmitgliedern bei der Zustimmung zum Kauf der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. nicht vollumfänglich sichergestellt. Dies deshalb, weil Unternehmen im unmittelbaren Wirkungskreis dieser Aufsichtsratsmitglieder im Zuge des Kaufes Dienstleistungen erbrachten.

Der RH empfahl der Stadtwerke Schwaz GmbH, z.B. durch eine Verhaltensrichtlinie sicherzustellen, dass Aufsichtsratsmitglieder ihre allfällige Befangenheit vor einem Beschluss bekannt geben und sich in der Folge ihrer Stimme enthalten.

- 33.3 Die Stadtwerke Schwaz GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass für das Geschäftsjahr 2019/20 als auch für das Geschäftsjahr 2020/21 vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen entsprechend der Geschäftsordnung der Gesellschaft stattgefunden hätten. Im Geschäftsjahr 2019/20 sei der Termin der vierten Sitzung aufgrund der COVID-19-Pandemie auf den 28. April 2020 verschoben worden. Im Geschäftsjahr 2020/21 sei die vierte Sitzung aus terminlichen Gründen der Aufsichtsratsmitglieder am 6. April 2021 abgehalten worden.

Die empfohlene Verhaltensrichtlinie für Aufsichtsratsmitglieder werde die Stadtwerke Schwaz GmbH umsetzen.

- 33.4 Der RH entgegnete der Stadtwerke Schwaz GmbH, dass gemäß GmbH-Gesetz der Aufsichtsrat mindestens vier Sitzungen je Geschäftsjahr – eine Sitzung je Quartal – abzuhalten hatte. Das Geschäftsjahr der Stadtwerke Schwaz GmbH wiche vom Kalenderjahr ab, begann mit 1. April und endete mit 31. März des Folgejahres. Insofern hielt der Aufsichtsrat in den Geschäftsjahren 2019/20 und 2020/21 lediglich drei ordentliche Sitzungen, die zudem nicht vierteljährlich stattfanden, je Geschäftsjahr ab.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung an die Stadtwerke Schwaz GmbH, auf die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Sitzungen ihres Aufsichtsrats hinzuwirken.

Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend empfahl der RH:

Stadtgemeinde Schwaz

- (1) Bei der Bestellung von Organen in Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wäre auf die Einhaltung der Gesellschaftsverträge hinzuwirken. (TZ 4)
- (2) Eine Beteiligungsstrategie wäre zu erarbeiten; davon abgeleitet wäre zumindest für alle Mehrheitsbeteiligungen ein Handlungsrahmen in Form von Zielvorgaben inklusive messbarer Indikatoren festzulegen und diese wären als Steuerungsinstrument zu nutzen. (TZ 5)
- (3) Rahmenbedingungen für Beteiligungen im Sinne der Kriterien der Tiroler Gemeindeordnung wären zu erarbeiten; darin wäre festzulegen, für welche Aufgabenbereiche die Leistungserbringung in ausgegliederten Gesellschaften geeignet ist. Dabei wäre auch zu prüfen, ob eine Leistung effizienter durch die Stadtgemeinde selbst oder durch die Beteiligung erbracht werden kann. (TZ 6)
- (4) In regelmäßigen Abständen – insbesondere nach gesetzlichen Änderungen – wäre zu prüfen, ob die bei Errichtung einer Beteiligung maßgeblichen Gründe noch bestehen oder ob es zweckmäßiger ist, dass die Aufgaben durch die Gemeindeverwaltung selbst und damit innerhalb des Gemeindehaushalts erfüllt werden. (TZ 6)
- (5) Ein zentrales Beteiligungsmanagement wäre einzurichten, um das Controlling der Beteiligungen durch eine Stelle zu gewährleisten. Dabei wären eine regelmäßige Berichterstattung und eine einheitliche Dokumentation als Grundlage eines effizienten Beteiligungsmanagements vorzusehen. (TZ 7)
- (6) Richtlinien bzw. Leitfäden für das Beteiligungsmanagement mit Standards, insbesondere zur Beteiligungsverwaltung und zum Berichtswesen, wären auszuarbeiten. Darin sollten die Grundzüge für eine effiziente und wirksame Aufgabenwahrnehmung durch die damit beauftragten Stellen festgelegt werden. Das Beteiligungsmanagement sollte sämtliche Beteiligungen umfassen und der Bedeutung der Beteiligungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde und den daraus resultierenden finanziellen Risiken entsprechen. (TZ 7)

- (7) Eine rechtskonforme Vertretung der Stadtgemeinde Schwaz als Gesellschafter in den Generalversammlungen ihrer Beteiligungen wäre herbeizuführen. (TZ 8)
- (8) Die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung der Beteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wären innerhalb des gesetzlich bzw. im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Zeitraums zu fassen. (TZ 9)
- (9) Ein einheitliches digitalisiertes Dokumentenmanagement für die Verwaltung der Unterlagen von Beteiligungen wäre einzurichten, um alle wesentlichen Unterlagen und Dokumente zu den Beteiligungen zeitnah systematisch abzuliegen und eine nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten. (TZ 10)
- (10) Ein Beteiligungscontrolling und Risikomanagement, die auf das Beteiligungsportfolio abgestimmt sind, wären einzurichten; die daraus resultierenden Handlungserfordernisse und Risiken wären in den Entscheidungen der Stadtgemeinde Schwaz zu beachten. (TZ 11)
- (11) Ein standardisiertes Berichtswesen, das jedenfalls alle strategisch wichtigen Beteiligungen umfasst, wäre einzurichten. Dabei könnte sich die Stadtgemeinde Schwaz an den Controlling-Richtlinien des Bundes orientieren. (TZ 12)
- (12) Dem Gemeinderat wäre einmal jährlich ein Beteiligungsbericht vorzulegen. (TZ 12)
- (13) Die nach Unternehmensrecht zu erstellenden Jahresabschlüsse und Lageberichte der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen wären dem Gemeinderat regelmäßig und zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. (TZ 12)
- (14) Auf die Möglichkeit einer Prüfung der von der Stadtgemeinde Schwaz beherrschten Beteiligungen durch den Überprüfungsausschuss wäre hinzuwirken. (TZ 13)
- (15) In den Rechnungsabschlüssen wären die Anlagen über die Beteiligungen entsprechend den Vorgaben und Mustervorlagen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 zu erstellen und die Daten vollständig und korrekt zu erfassen. (TZ 14)
- (16) Es wäre weiterhin auf eine nachhaltige Haushaltsführung zu achten; bei anhaltender Verschlechterung der finanziellen Parameter wären Gegenmaßnahmen zu ergreifen. (TZ 15)

- (17) Das Nettovermögen der Beteiligungen wäre zukünftig korrekt auszuweisen. (TZ 16)
- (18) Die Wirtschaftlichkeit jener Beteiligungsunternehmen, die von Zuschüssen der Stadtgemeinde abhängig sind, wäre kritisch zu hinterfragen, deren Leistungen wären zu analysieren und gegebenenfalls wäre die Fortführung zu überdenken. (TZ 17)
- (19) Leistungen der Stadtgemeinde für ihre Beteiligungen wären im Sinne der Kostentransparenz angemessen zu verrechnen. (TZ 17)
- (20) Für die Übernahme von Haftungen, insbesondere zugunsten von Beteiligungen, die vorwiegend am Markt tätig sind, wären zukünftig risikoadäquate Haftungsentgelte zu verrechnen. (TZ 18)
- (21) Auf die zeitgerechte Vorschreibung von Mieten durch die Immobilien Schwaz GmbH & Co KG wäre zu achten. (TZ 19)
- (22) Alle Mehrheitsbeteiligungen wären dazu anzuhalten, zu den Bilanzstichtagen die Eigenmittelquote und die fiktive Schuldentilgungsdauer zu ermitteln, sich diese vorlegen zu lassen und die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz auch unterjährig zu überwachen. Insbesondere wäre auf die korrekte und einheitliche Berechnung der Kennzahlen zu achten. (TZ 21)
- (23) Bei der Berechnung der Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz wäre auf die Einhaltung der AFRAC-Stellungnahme 6, „Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“, hinzuwirken. Im Falle der Überschreitung der Grenzwerte wäre unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen bzw. darauf hinzuwirken. (TZ 21)
- (24) Für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wäre ein gemeinsames Cash Management einzuführen, um die längerfristige Veranlagung überschüssiger Liquidität besser steuern bzw. etwaige Liquiditätsunterdeckungen ausgleichen zu können. (TZ 25)
- (25) Auf eine für alle Mehrheitsbeteiligungen geltende Veranlagungsrichtlinie wäre hinzuwirken. (TZ 25)
- (26) Bei der Bestellung von Leitungsorganen in den Mehrheitsbeteiligungen wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes zur Veröffentlichungspflicht einzuhalten bzw. darauf hinzuwirken. (TZ 27)

- (27) Die Verlängerung von Dienstverhältnissen mit Leitungsorganen der städtischen Beteiligungen wäre unbeeinflusst von zukünftigen Gemeinderatswahlen vorzunehmen. (TZ 27)
- (28) Bei der Ausschreibung und Bestellung der Geschäftsführung der Immobilien Schwaz GmbH wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten. (TZ 27)
- (29) Von der zusätzlichen Betrauung leitender Gemeindebediensteter mit einer Geschäftsführung in einer Beteiligung wäre grundsätzlich abzusehen. In Einzelfällen wären nach Abwägung von Kosten–Nutzen–Überlegungen und zur Vermeidung von Interessenkollisionen besondere organisatorische und dienstrechtliche Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Geschäftsführung unbefangen wahrgenommen wird. (TZ 27)
- (30) In den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz wären die gesetzlich zwingend vorgesehenen Beschlussfassungen durch die Generalversammlung sicherzustellen. (TZ 29)
- (31) Zumindest in jenen Mehrheitsbeteiligungen, in denen mehr als eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt ist, wäre auf die Erlassung einer Geschäftsordnung hinzuwirken. (TZ 30)
- (32) In Wahrnehmung der Eigentümerfunktion wäre in den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Schwaz sicherzustellen, dass die Zielvorgaben für die erfolgsabhängigen Bezugsbestandteile der Leitungsorgane, die für die maximal mögliche Prämienhöhe relevant sind, auf einen überdurchschnittlichen und nicht regelmäßig erzielbaren Erfolg abstellen. (TZ 31)
- (33) Die Prämienauszahlungen an den Geschäftsführer der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH sowie die zugrunde liegenden Planziele und ihre Erreichung wären in der Generalversammlung zu beschließen. (TZ 31)
- (34) Bei der Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Mehrheitsbeteiligungen sollte sich die Stadtgemeinde Schwaz an den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ orientieren. Dies mit dem Ziel, die Strategie– und Zielvorgaben für ein Beteiligungsmanagement umzusetzen. (TZ 31)

- (35) Bei der Wertanpassung von Bezügen leitender Organe der städtischen Mehrheitsbeteiligungen wäre sicherzustellen, dass diese nur auf Grundlage von jährlichen Beschlüssen der zuständigen Gesellschaftsorgane angepasst werden. (TZ 32)

Stadtwerke Schwaz GmbH

- (36) Im ersten Wirtschaftshalbjahr angeschaffte und genutzte Wirtschaftsgüter wären ganzjährig abzuschreiben; Mietverträge wären stets zu verschriftlichen. (TZ 19)
- (37) In der Buchhaltung wären die Debitoren und Kreditoren einheitlich zu benennen, um bei Auswertungen die Vollständigkeit der abgerufenen Datensätze zu gewährleisten. (TZ 22)
- (38) Zu den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ wären ausschließlich Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz zu zählen. (TZ 22)
- (39) Zukünftig wären klar zuordenbare Kontenbezeichnungen zu wählen. (TZ 22)
- (40) Auch die aus den Bereichen Strom samt Netz, Wasser, Abwasser, IT und Wärmeservice stammenden wiederkehrenden Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde Schwaz wären unter den „Forderungen gegenüber Gesellschafter“ auszuweisen. (TZ 22)
- (41) Der hohe Jahresfehlbetrag der Sparte Garage wäre zu analysieren und der Betrieb wäre auf eine nachhaltige Finanzierung auszurichten. (TZ 23)
- (42) Für die Wasser- und Abwassergebühren wäre eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen, um die bei der Leistungserbringung anfallenden Kosten den einzelnen Leistungsbereichen verursachungsgerecht zurechnen zu können. (TZ 23)
- (43) Kostendeckende Gebühren wären zu verrechnen, um dem aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ableitbaren Kostendeckungsprinzip zu entsprechen. (TZ 23)
- (44) In der Veranlagungsrichtlinie der Stadtwerke Schwaz GmbH wären Kredit- bzw. Darlehensaufnahmen zu Veranlagungszwecken zu untersagen; insbesondere für langfristige Veranlagungen wäre zu erwägen, die Bestimmungen des Landesgesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, z.B. zur Aktien- und Fremdwährungsveranlagung, zu übernehmen. (TZ 25)

- (45) Bei der Ausschreibung und den Bestellungen der Geschäftsführungen von Tochterunternehmen wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes einzuhalten. (TZ 27)
- (46) Das Organ, das Prämienauszahlungen prüft und genehmigt, wäre künftig im Dienstvertrag von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern festzulegen; vor allfälligen Prämienauszahlungen wäre ein Beschluss des zuständigen Organs einzuholen. (TZ 31)
- (47) Bei akontierten Prämienauszahlungen wäre künftig eine Rückzahlungsverpflichtung in die Dienstverträge der Leitungsorgane aufzunehmen für den Fall, dass festgelegte Zielvorgaben nicht erreicht werden. (TZ 31)
- (48) Die vertraglich vorgesehenen Aufsichtsratsbeschlüsse wären zukünftig einzuholen. (TZ 31)
- (49) Die Prämienauszahlungen an die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H., die zugrunde liegenden qualitativen Ziele und die Kriterien für die Zielerreichung wären in der Generalversammlung zu beschließen. (TZ 31)
- (50) Auf die gesetzlich vorgegebene Anzahl an Sitzungen des Aufsichtsrats der Stadtwerke Schwaz GmbH wäre hinzuwirken. (TZ 33)
- (51) Es wäre z.B. durch eine Verhaltensrichtlinie sicherzustellen, dass Aufsichtsratsmitglieder ihre allfällige Befangenheit vor einem Beschluss bekannt geben und sich in der Folge ihrer Stimme enthalten. (TZ 33)

Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH

- (52) Die Spartenrechnungen wären unter Einbindung des Projektmanagementtools wieder aufzunehmen und eine Verbesserung der Eigendeckungsgrade über alle Sparten hinweg anzustreben. (TZ 24)
- (53) Analog zu den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ wären All-in-Bezüge mit dem Geschäftsführer zu vereinbaren. (TZ 31)

Stadtgemeinde Schwaz; Stadtwerke Schwaz GmbH

- (54) Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre sicherzustellen. Zudem wären Nachweise zu führen und allenfalls dauerhaft nicht im inneren Zusammenhang verwendete Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 23)
- (55) Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Dienstverträge von Leitungsorganen ihrer Mehrheitsbeteiligungen sollten sich die Stadtgemeinde Schwaz und die Stadtwerke Schwaz GmbH an den von der Tiroler Landesregierung erlassenen „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen“ orientieren. (TZ 28)

Stadtgemeinde Schwaz; Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH

- (56) Die wechselseitig erbrachten, nicht budgetierten Leistungen wären zu erfassen und zu verrechnen. Für Kleinbeträge wären pauschale Abgeltungen zu prüfen. (TZ 24)

Land Tirol

- (57) Nicht gesetzeskonforme Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesellschaften durch Gemeinden wären im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu beanstanden und auf einen gesetzmäßigen Zustand wäre hinzuwirken. (TZ 8)
- (58) Es wäre auf eine gesetzliche Grundlage hinzuwirken, dass die Gemeinden eine Vertragsschablone für die der RH-Kontrolle unterliegenden Gemeindeunternehmen beschließen und verpflichtend anwenden. (TZ 28)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Abweichungen der Anlagen in den Rechnungsabschlüssen

von den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

(1) Bis einschließlich des Finanzjahres 2019 war dem Rechnungsabschluss der Gemeinde gemäß VRV 1997 ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und über den Stand am Schluss des Finanzjahres (in der Folge: **Beteiligungsnachweis**) anzuschließen.⁹⁶

Die Stadtgemeinde Schwaz führte zu den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 einen Beteiligungsnachweis, in dem nicht alle ihre unmittelbaren Beteiligungen enthalten waren. So fehlte ihre Beteiligung als Kommanditist⁹⁷ an der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG.

(2) Mit der VRV 2015, die seit dem Finanzjahr 2020 anzuwenden war, erfolgte u.a. eine deutliche Ausweitung der Ausweispflichten zu den Beteiligungen. Zusätzlich zu den unmittelbaren Beteiligungen waren auch mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von 50 % auszuweisen. Dem Rechnungsabschluss waren jeweils ein Beteiligungsspiegel für unmittelbare Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie sonstige Beteiligungen (Anlage 6j) und mittelbare Beteiligungen (Anlage 6k) sowie eine gesonderte Anlage für von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anlage 6l) als Beilagen anzuschließen.⁹⁸ In der Anlage 6j waren für alle unmittelbaren Beteiligungen jeweils 15 Datenfelder (Kennzahlen) zu befüllen.⁹⁹ Für die mittelbaren Beteiligungen waren in Anlage 6k 14 Kennzahlen auszuweisen, die zum Teil von den geforderten Daten bei den unmittelbaren Beteiligungen abwichen.¹⁰⁰

⁹⁶ § 17 Abs. 2 Z 7 VRV 1997, am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten

⁹⁷ mit einer Haftsumme von 10.000 EUR

⁹⁸ § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Z 9 und 10 VRV 2015

⁹⁹ Name der Einheit, Firmenbuchnummer, Beteiligungsart, Stamm-/Grundkapital, Anteil der Gebietskörperschaft in %, Buchwert der Beteiligung, Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen (t-1) und (t), Bilanzsumme, Finanzverbindlichkeiten, Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft, Klassifikation nach ESVG und Konzernabschluss

¹⁰⁰ Gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015 waren mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Im Unterschied zu den unmittelbaren Beteiligungen waren in dieser Anlage auch die Obergesellschaft und deren Anteil in % auszuweisen, während die Angabe der Beteiligungsart, des Buchwerts der Beteiligung und der Gewinnausschüttung nicht erforderlich war.

Ab dem Finanzjahr 2020 entsprachen in den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 2020 und 2021 die Anlagen zu den Beteiligungen in mehrfacher Hinsicht nicht den Vorgaben der VRV 2015:

- Die VRV 2015 sah für den Ausweis der unmittelbaren und der mittelbaren Beteiligungen unterschiedliche Mustervorlagen (Anlagen 6j und 6k) vor; die Stadtgemeinde Schwaz verwendete für die mittelbaren Beteiligungen (Anlage 6k) nicht die Vorlage der VRV 2015; insbesondere die Bezeichnung der Obergesellschaft fehlte deshalb durchgängig.
- Die unmittelbaren Beteiligungen waren in der Anlage 6j zum Rechnungsabschluss 2020 und zum Rechnungsabschluss 2021 nicht vollständig ausgewiesen: Die Beteiligungen an der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG als Kommanditist und an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH, an der die Stadtgemeinde Schwaz auch unmittelbar einen Anteil von 1 % hielt, fehlten.
- Die mittelbaren Beteiligungen waren in der Anlage 6k zum Rechnungsabschluss 2020 und zum Rechnungsabschluss 2021 nicht vollständig ausgewiesen: Die Anlage enthielt ausschließlich die Beteiligung an der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG und an der Schwaz Kommunalbetriebe GmbH. Die Beteiligungen an der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. sowie an der SWS Immo GmbH waren nicht erfasst, obwohl die Stadtgemeinde Schwaz seit dem Jahr 2020 mittelbar über die Stadtwerke Schwaz GmbH zu 100 % beteiligt war.¹⁰¹
- Die Beteiligung an der Achenseebahn AG, die im Jahr 2020 infolge Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst wurde,¹⁰² war in der Anlage 6j zum Rechnungsabschluss 2021 zweimal enthalten, einmal mit dem zusätzlichen Hinweis „aufgelöst“. Bis auf den Anteil von 0,01 % und die Firmenbuchnummer bzw. UID-Nummer waren keine weiteren Daten zur Beteiligung angegeben.

¹⁰¹ Die Eintragung der Errichtung der SWS Immo GmbH im Firmenbuch erfolgte am 1. Juli 2020, der Kauf der Elektro Rohner Gesellschaft m.b.H. durch die Stadtwerke Schwaz GmbH am 1. August 2020.

¹⁰² Im Firmenbuch erfolgte am 27. März 2020 die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft infolge Eröffnung des Konkursverfahrens. Mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 6. August 2021 erfolgte die Aufhebung des Konkurses nach der Schlussverteilung.

- Die Daten in der Anlage Gj waren vielfach sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 nicht korrekt ausgewiesen. Dies betraf beispielsweise
 - die Firmenbuchnummer der Stadtwerke Schwaz GmbH¹⁰³,
 - den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag der Stadtwerke Schwaz GmbH¹⁰⁴, der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH¹⁰⁵, der Immobilien Schwaz GmbH¹⁰⁶ und der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.¹⁰⁷,
 - die Stichtage für das Eigenkapital bzw. das geschätzte Nettovermögen bei der Immobilien Schwaz GmbH¹⁰⁸ und bei der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH; als Stichtag war der 31. Dezember 2019 angegeben, die ausgewiesenen Werte entsprachen dem Stichtag 31. Dezember 2018.

Die Angaben zu „Finanzverbindlichkeiten“ waren bei allen unmittelbaren Beteiligungen mit Null beziffert; demgegenüber bestanden bei der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH laut Jahresabschluss 2019¹⁰⁹ Verbindlichkeiten von 3,51 Mio. EUR und bei der Stadtwerke Schwaz GmbH laut Jahresabschluss 2019/20 von 1,91 Mio. EUR gegenüber Kreditinstituten.

- Die Angaben in der Anlage Gj zum Rechnungsabschluss 2020 oder zum Rechnungsabschluss 2021 waren nicht korrekt, wie folgende Beispiele zeigen:
 - Bei der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH war 2020 beim Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen die zu diesem Zeitpunkt bestehende Kapitalrücklage anstatt der Summe des Eigenkapitals ausgewiesen.

¹⁰³ Die Firmenbuchnummer lautet 177099s, in der Anlage war sie mit 077099s angegeben.

¹⁰⁴ Laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2018/19 betrug das Ergebnis nach Steuern (Jahresüberschuss) 2.427.760,72 EUR und nicht wie ausgewiesen 3.067.665,01 EUR. Laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 betrug das Ergebnis nach Steuern (Jahresüberschuss) 3.109.278,83 EUR und nicht wie ausgewiesen 3.223.736,00 EUR. Die Stadtgemeinde Schwaz wies im Jahr 2020 ein Zwischenergebnis vor Zinsen und Steuern als Jahresergebnis aus. Der angegebene Wert des Jahres 2021 konnte vom RH aus der Gewinn- und Verlustrechnung nicht abgeleitet werden.

¹⁰⁵ Laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2019 betrug das Ergebnis nach Steuern (Jahresfehlbetrag) -1.689.478,04 EUR und nicht wie ausgewiesen -1.653.065,82 EUR. Laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 betrug das Ergebnis nach Steuern (Jahresfehlbetrag) -1.528.094,38 EUR und nicht wie ausgewiesen -1.493.718,49 EUR. Die Stadtgemeinde Schwaz wies ein Zwischenergebnis vor Zinsen und Steuern als Jahresergebnis aus.

¹⁰⁶ Laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2019 betrug das Ergebnis nach Steuern (Jahresüberschuss) 2.943,36 EUR und nicht wie ausgewiesen 1.096,92 EUR. Laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2020 betrug der Jahresfehlbetrag -7.074,21 EUR und nicht wie ausgewiesen -3.472,81 EUR. Die Stadtgemeinde Schwaz wies ein Zwischenergebnis vor Zinsen und Steuern als Jahresergebnis aus.

¹⁰⁷ Laut Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2019 betrug das Ergebnis nach Steuern (Jahresüberschuss) 8.864.585,52 EUR und nicht wie ausgewiesen 8.514.758,56 EUR. Die Stadtgemeinde Schwaz wies ein Zwischenergebnis vor Zinsen und Steuern als Jahresergebnis aus.

¹⁰⁸ Diese Stichtage waren beispielsweise in der Anlage zum Rechnungsabschluss 2020 für die Immobilien Schwaz GmbH mit 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2020 angegeben, obwohl die ausgewiesenen Werte dem 31. Dezember 2018 und dem 31. Dezember 2019 entsprachen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 lag der Stadtgemeinde Schwaz der Jahresabschluss der Immobilien Schwaz GmbH für das Jahr 2020 noch nicht vor.

¹⁰⁹ Dieser wurde für den Rechnungsabschluss 2020 der Stadtgemeinde Schwaz herangezogen.

- Bei der Immobilien Schwaz GmbH waren 2021 die Bilanzsumme des Vorjahres und beim Buchwert und Eigenkapital zu beiden Stichtagen im Unterschied zum Jahr 2020 das Gesamtkapital einschließlich Rückstellungen ausgewiesen und das zugrunde liegende Geschäftsjahr falsch bezeichnet.
- Bei der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH war 2021 bei der Bilanzsumme ebenfalls der Wert des Vorjahres ausgewiesen und das zugrunde liegende Geschäftsjahr falsch bezeichnet.
- Bei der Stadtwerke Schwaz GmbH waren 2021 mit Ausnahme des Jahresüberschusses, der nicht korrekt ausgewiesen war, sämtliche Werte des Vorjahres auf Basis des Jahresabschlusses 2018/19 ausgewiesen anstatt der aktuellen Werte des Jahresabschlusses 2019/20.
- In der Anlage 6j war eine Beteiligung an der Schwazer Silberbergwerk–Besucherführung GmbH ausgewiesen. Der Anteil der Gebietskörperschaft war mit 1 % beziffert und die Beteiligungsart als „verbunden“ bezeichnet; weitere Angaben, beispielsweise der Buchwert der Beteiligung, fehlten.
- Die Angaben in der Anlage 6k waren vielfach sowohl für das Jahr 2020 als auch für das Jahr 2021 oder nur in einem der beiden Jahre nicht korrekt bzw. unvollständig:
 - Der Anteil der Obergesellschaft in % war nicht ausgewiesen, der mittelbare Anteil der Stadtgemeinde Schwaz an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH war mit 1 % beziffert, obwohl er 99 % betrug. Die Stadtgemeinde Schwaz hielt unmittelbar einen Anteil von 1 % an der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH, der in der Anlage fehlte. 99 % hielt die Stadtgemeinde mittelbar im Wege der Stadtwerke Schwaz GmbH; insgesamt hielt sie 100 %. Dem stand ein ausgewiesener Anteil von 1 % gegenüber.
 - Der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag war durchgängig falsch ausgewiesen.
 - Die Finanzverbindlichkeiten der Immobilien Schwaz GmbH & Co KG waren jeweils mit Null beziffert, obwohl laut Jahresabschluss 2019 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 10,6 Mio. EUR bestanden.
 - Die angegebenen Stichtage für das Eigenkapital bzw. geschätzte Nettovermögen waren durchgängig falsch bezeichnet; als Stichtag wurde z.B. der 31. Dezember 2021 angegeben, obwohl die ausgewiesenen Werte dem Stichtag 31. Dezember 2020 entsprachen.
 - Bei der Schwazer Kommunalbetriebe GmbH waren im Jahr 2021 beim Eigenkapital bzw. geschätzten Nettovermögen und der Bilanzsumme unverändert die Vorjahreswerte anstatt der aktuellen Werte des Jahresabschlusses 2020 ausgewiesen.
 - Bei beiden in der Anlage 6k dargestellten Beteiligungen war im Jahr 2021 das Geschäftsjahr falsch bezeichnet.
- Die Stadtgemeinde Schwaz erstellte die Anlage 6l über verwaltete Einrichtung in den Jahren 2020 und 2021 in Form einer Leermeldung, obwohl sie die Dr. Walter Waizer–Stiftung verwaltete.

R
—
H

